3 1761 07888161 2

Waldau 1869. R. Schrotholtz

Dieses Buch enthält:

1) Statut einer Krankenkasse für ländl. Arbeiter.
2) Neue Grundsätze für den Betrieb der Viehversicherung 1865.
3) der Bonner Kreditverein. 1863.
4) Statut der Riedrich Sterbe-Kasse zu Rhynern 1856.
5) Statuten der Hubbelrather Feuer-Versicherung 1860.
6) " " Mattmanner " 1846.
7) " der Riedrich-Sterbekasse zu Uentrop 1859.
8) " der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland 1863.
9) " Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft. 1856.
10) " des Wernigeroder Vorschuß-Vereins. 1857.

[Pamphlets on agricutural insurance]

Contents: —

EcF
P1865

Statut

einer

Krankenkasse

für

ländliche Arbeiter.

8805-5-
2/6/08

§ 1.

Bei der Constituirung des Vereins soll jeder unbescholtene Familien-Vater der im Bezirke des Gutes N. N. wohnt, oder dem Gute angehört, wenn er sich zur Theilnahme meldet, zugelassen werden; ebenso jede unverheirathete Manns- oder Frauens-Person, wenn selbige das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 2.

Ist der Verein bereits wirklich ins Leben getreten, so können neue Mitglieder vorläufig durch den Vorstand des Vereins (§ 21. 22.) aufgenommen werden. Ihre endgiltige Aufnahme erfolgt durch die General-Versammlung wenn wenigstens $^2/_3$ der anwesenden stimmfähigen Mitglieder sich dafür erklären.

§ 3.

Frauen, welche in der Ehe leben, können nicht Mitglieder des Vereins werden.

§ 4.

Die Mitglieder zerfallen in Vollberechtigte-, Halbberechtigte- und Ehren-Mitglieder.

§ 5.

Vollberechtigtes Mitglied ist Jeder der ununterbrochen ein Jahr Mitglied der Gesellschaft ist, Halbberechtigte sind diejenigen, die noch nicht 1 Jahr lang dem Vereine angehören.

Ehrenmitglied kann Jeder werden, der sich mit einer bestimmten wöchentlichen Raten-Zahlung (wenigstens 2½ Sgr.) an dem Vereine betheiligt ohne Ansprüche an die Mittel des Vereins zu machen.

Die Aufnahme der Ehrenmitglieder findet durch den Vorstand statt.

§ 6.

Jedes männliche Mitglied zahlt nach geschehener endgiltiger Aufnahme ein Eintrittsgeld von sechs Silbergroschen; jedes weibliche Mitglied ein Eintrittsgeld von vier Silbergroschen.

§ 7.

An laufenden Beiträgen wird von jedem Mitgliede männlichen Geschlechts ein wöchentlicher Beitrag von einem Silbergroschen erhoben. Unverheirathete Mitglieder weiblichen Geschlechts hingegen zahlen nur einen wöchentlichen Beitrag von acht Pfennigen.

§ 8.

Es bleibt Jedem unbenommen auf eine längere Dauer seine Wochenbeiträge vorauszubezahlen. Wer indeß in drei Wochen keinen Beitrag einzahlt, scheidet ohne Anspruch an die Kasse stillschweigend aus.

§ 9.

Erkrankt ein Mitglied des Vereins so hat es hievon dem Vorstande (§ 21. 22.) sofortige Anzeige machen zu lassen; der Vorstand kann den Kranken besuchen, um sich von der Krankheit zu überzeugen. Er darf als Beistand einen Arzt hinzuziehen und ihn aus der Vereins-Kasse honoriren.

§ 10.

Ist die eingetretene Erkrankung von dem Vorstande resp. Arzt ausgesprochen, so erhält der Erkrankte von dem dritten Tage seiner Erkrankung ab, für jeden Tag seiner fernern Krankheits-Dauer, wenn er vollberechtigtes männliches Mitglied ist, fünf Silbergroschen. Weibliche Mitglieder erhalten unter gleichen Umständen eine tägliche Unterstützung von drei Silbergroschen sechs Pfennigen.

§ 11.

Dauert eine Krankheit länger als 10 Tage so wird die entsprechende Unterstützung auch für die ersten 3 Tage nachgezahlt.

§ 12.

Die halbberechtigten Mitglieder erhalten dieselben Unterstützungen, indeß nur für die doppelte Zahl von Tagen als sie bereits Wochen Mitglieder sind.

§ 13.

Jedem Erkrankten sollen für das erste, ihm von einem Arzte verschriebene Recept, fünf Silbergroschen vergütet werden.

§ 14.

Die Mitglieder sind nicht verpflichtet in der Woche, in welcher sie krank sind, den Wochenbeitrag zu zahlen, selbst wenn die Krankheit nicht länger als einen Tag dauert.

§ 15.

Ist eine Krankheit durch liederlichen Lebenswan-

del entstanden oder rührt sie von Schlägerei und Verbrechen her, so fällt jede Unterstützung fort, sobald solches vom Vorstande resp. Arzte festgestellt ist.

§ 16.

Wird ein Mitglied arbeitsunfähig ohne krank zu sein, so erhält es, wenn es vollberechtigtes Mitglied ist, das männliche Mitglied einen Silbergroschen, das weibliche Mitglied acht Pfennige täglich bis zum Tode.

Halbberechtigte Mitglieder haben in einem solchen Falle keinen Anspruch auf Unterstützung.

§ 17.

Stirbt ein Mitglied männlichen Geschlechts so werden den Angehörigen vier Thaler als Unterstützung verabreicht. Stirbt ein Mitglied weiblichen Geschlechts so erhalten die Angehörigen 3 Thlr. 20 Sgr. aus der Vereinskasse.

§ 18.

Es steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei aus dem Vereine auszutreten; wer ausgetreten ist, hat indeß weder an das bezahlte Eintrittsgeld, noch an die von ihm gezahlten Beiträge oder irgend eine Unterstützung Anspruch.

§ 19.

Jedes weibliche Mitglied scheidet mit dem Tage seiner Verheirathung aus dem Vereine aus.

§ 20.

Stirbt ein verheirathetes Mitglied männlichen Geschlechts, so bleibt es der Wittwe unbenommen

dem Vereine gegenüber in die Rechte des Mannes zu treten, — jedoch muß sie die vom Manne eingegangenen Verpflichtungen fortleisten.

§ 21.

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vier aus der Mitte der männlichen Mitglieder, durch einfache Stimmenmehrheit zu wählenden Beisitzern.

§ 22.

Der Vorsitzende ist der Gutsherr so lange er einen wöchentlichen Beitrag von zehn Silbergroschen an die Vereinskasse entrichtet.

§ 23.

Der Vorsitzende besorgt Kassenverwaltung und Buchführung ohne Auslagen dafür zu berechnen.

Jederzeit muß er den Mitgliedern die Bücher des Vereins zur Einsicht offenlegen.

§ 24.

Der Vorstand kann eine General-Versammlung berufen wenn er will, muß es aber thun, sobald $\frac{1}{3}$ der Mitglieder gleichzeitig darauf anträgt.

§ 25.

Nur die in der General-Versammlung persönlich erscheinenden Mitglieder haben Stimmrecht. Wer nicht in der General-Versammlung erscheint, genehmigt stillschweigend deren Beschlüsse.

§ 26.

Alljährlich im December findet eine General-Ver-

sammlung statt. Unter Ausscheidung der früher Beisitzer im Vorstande, werden vier neue Vorstandsmitglieder gewählt.

Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 27.

Der Vorstand beschließt unter sich durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 28.

Die Statuten können nur geändert werden, wenn in einer General-Versammlung dahin gerichtete Anträge mit einer Stimmenmehrheit von $^5/_6$ der anwesenden Mitglieder durchgehen.

§ 29.

Die Kassenbestände werden außer einem Reserve-Fonds, der stets baar vorhanden sein muß, und dessen Höhe der Vorstand nach Maaßgabe der bestehenden Verhältnisse normirt, möglichst regelmäßig in der Kreis-Sparkasse zinsbar angelegt.

§ 30.

Löst der Verein sich auf, so werden die Bestände unter die Mitglieder nach Maaßgabe der von ihnen geleisteten Zahlungen, vertheilt.

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.

Urtheile

über die Broschüre

„Neue Grundsätze für den Betrieb der Viehversicherung“

Breslau.
Im Selbstverlage von L. Mamroth.
1865.

Im Begriff die Schlesische Viehversicherungsgesellschaft zu organisiren, habe ich im Einverständniß mit mehreren Geschäftsfreunden es für zweckmäßig gehalten, diejenigen Herren, welche sich für die Sache interessiren und geneigt sein sollten, bei dem Begründungsfond der Anstalt sich zu betheiligen, sowie den Herren Gesellschafts-Agenten im Nachstehenden die wichtigsten Beurtheilungen vorzulegen, welche über die im Titel bezeichnete Schrift des Herrn R. Stock an mich gelangt sind. — Aus diesem Schriftstücke geht hervor, daß die theoretischen Grundlagen des gedachten Unternehmens sowohl von Behörden wie von einflußreichen und einsichtsvollen Privatpersonen lobend anerkannt wurden und es ist nicht zu bezweifeln, daß hiermit eine der wichtigsten Vorbedingungen für das

Emporkommen und Gedeihen der Schlesischen Vieh-Versicherungsgesellschaft erfüllt ist.

Breslau, im Mai 1865.

Ludwig Mamroth.

I.

Aus den „Annalen der Landwirthschaft in den Königlich Preußischen Staaten". Wochenblatt. Herausgegeben vom Präsidium des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums und redigirt von dem Generalsekretair desselben, C. von Salviati Königlich Preußischen geh. Regierungs-Rath." Berlin, Nummer 10 vom 8. März 1865.

Die vom Verfasser entwickelten Ideen sind geeignet, die Erfahrungen der Vergangenheit nutzbar zu machen, indem größere Gesellschaften, welche die Klippen der bisherigen vermeiden, auf neuen Principien neben den kleinen Verbänden und als deren Stütze und nothwendige Ergänzung hingestellt werden. Der Verfasser geht von dem in der 5. Sitzungs-Periode des internationalen statistischen Kongresses von Dr. Warnecke im Programm aufgestellten Satze aus, daß zur richtigen Leitung einer Viehversicherungs-Anstalt zwei verschiedene Kräfte gehören, nämlich Männer, welche gründliche Kenner des Versicherungswesens und des zu versichernden Viehes sind, Kräfte,

Emporkommen und Gedeihen der Schlesischen Vieh-Versicherungsgesellschaft erfüllt ist.

Breslau, im Mai 1865.

Ludwig Mamroth.

I.

Aus den „Annalen der Landwirthschaft in den Königlich Preußischen Staaten". Wochenblatt. Herausgegeben vom Präsidium des Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums und redigirt von dem Generalsekretair desselben, C. von Salviati Königlich Preußischen geh. Regierungs-Rath." Berlin, Nummer 10 vom 8. März 1865.

Die vom Verfasser entwickelten Ideen sind geeignet, die Erfahrungen der Vergangenheit nutzbar zu machen, indem größere Gesellschaften, welche die Klippen der bisherigen vermeiden, auf neuen Principien neben den kleinen Verbänden und als deren Stütze und nothwendige Ergänzung hingestellt werden. Der Verfasser geht von dem in der 5. Sitzungs-Periode des internationalen statistischen Kongresses von Dr. Warnecke im Programm aufgestellten Satze aus, daß zur richtigen Leitung einer Viehversicherungs-Anstalt zwei verschiedene Kräfte gehören, nämlich Männer, welche gründliche Kenner des Versicherungswesens und des zu versichernden Viehes sind, Kräfte,

von denen eine oder beide in den meisten bisherigen Viehversicherungs-Gesellschaften nicht gehörig vertreten gewesen seien.

Sehr richtig charakterisirt der Verf. die bestehenden und die bisher bestandenen Viehversicherungs-Anstalten, welche ihre Verbindlichkeit auf voraussichtliche durchschnittliche Verluste auf den gewöhnlichen Abgang eines Viehstandes erstreckten, als solche, die nicht eigentlich einen Versicherungsvertrag, sondern einen Vertrag zur Instandhaltung des lebenden Inventars schlossen. Die zahlreichen Schwierigkeiten, namentlich die schwer zu bewirkende Kontrolle bei einem solchen Verhältniß werden von ihm einleuchtend aufgeführt; sie sind den Landwirthen hinlänglich bekannt. Namentlich wird jeder rechnende Landwirth sich sagen, daß er in einem solchen Verhältnisse nur in eine Gesellschaft einzutreten Veranlassung haben kann, wenn er sich vorher berechnet hat, daß der gewöhnliche Verlust in seiner Heerde so viel beträgt, daß er durch dessen Ersatz im Laufe des Jahres die bezahlte Prämie oder noch mehr in Form von Schädenvergütigungen von der Gesellschaft zurück zu erhalten Aussicht hat. —

Es scheint hiernach nothwendig, einen andern Weg einzuschlagen, nämlich die Versicherung, und zwar eine wirkliche Versicherung, nicht bei dem gewöhnlichen Abgange, sondern erst dann eintreten zu lassen, wenn ein

Abgang stattfindet, welcher die gewöhnliche Mortalitätsziffer der betreffenden Heerde übersteigt, also einen selten vorkommenden außergewöhnlichen Unglücksfall involvirt; z. B. wenn der Abgang mehr als 6 pCt. beträgt. Prämien für solche Abgänge können dann auch niedrig gestellt werden, und da die verschiedensten individuellen Umstände, namentlich Lokalverhältniße, bei der Feststellung der Wahrscheinlichkeitsrechnung für jede Einzelversicherung von größtem Einflusse sind, so wird nach des Verfassers Ansicht, die Anstalt am besten thun, ohne an bestimmte Tarife gebunden zu sein, in jedem einzelnen Falle mit dem Viehbesitzer über Normalabgänge und Prämie zu kontrahiren, unter Festhaltung des Grundsatzes, daß derselbe möglichst billige Prämie zu zahlen, sie selbst dagegen möglichst geringes Obligo zu tragen habe. Dieser Versicherungsmodus kann aber allerdings nur da Anwendung finden, wo die Anzahl der von einem Besitzer versicherten Thiere so beträchtlich ist, wie der Verfasser meint, daß alljährlich ein gewisser regelmäßiger Verlust angenommen werden kann, mindestens etwa 100 Haupt.*) Der Frage, wie denn für die mittleren und kleineren Besitzer sich die Annahme dieses Grundsatzes gestalten werde, begegnet der Verfasser mit dem Vorschlage, durch die Ausdehnung des Vertrages auf mehrere Jahre das gleiche Verhältniß wie bei den größeren Wirthschaften herbeizuführen.

*) Mindestens bei 20 Haupt. Anm des Herausgebers.

„Wenn 100 Haupt Vieh", sagt derselbe S. 10, „in einem Jahre von 5 pCt. Verlust betroffen werden, so wird unter gleichen Mortalitätsverhältnissen dies bei 20 Haupt in 5 Jahren, bei 50 Haupt in 2 Jahren" u. s. w. zutreffen. Das Uebereinkommen mit dem Besitzer von 50 Haupt würde lauten müssen: wenn innerhalb zweier Jahre 5 pCt von dem Werthe der versicherten Thiere zu Grunde gegangen sind, beginnt die Entschädigungspflicht der Anstalt. Besonders glücklich scheint uns der Verfasser seine Idee an den Bestand oder an die Gründung von Gemeinde- oder Dorfverbänden anzuknüpfen, indem er das System der Viehversicherung, wie er es sich denkt, in zwei Abstufungen charakterisirt: die erste Stufe die bestehenden, oder noch zu gründenden Gemeinde- resp. Dorf-Verbände; die zweite Stufe die Versicherung dieser Verbände bei der Versicherungsanstalt für den Fall, daß größere Verluste eintreten, indem sie bei letzterer Rückversicherung nehmen. So sind die Vorzüge der kleineren Organisationen in der Unterstufe bei gegenseitiger Kontrolle für alle gewöhnlichen Fälle verbunden mit den Vorzügen der großen Organisation für alle außergewöhnlichen Fälle, wodurch es möglich sein wird, die kleineren Vereine der großen Gefahr zu entziehen, die sie jetzt laufen, daß sie entweder Seuchen, außerordentliche Verluste und Unglücksfälle überhaupt ausschließen müssen und also nur eine unvollkommene Sicherheit gewähren, oder, wenn

sie diese nicht ausschließen, im Falle dergleichen außergewöhnliche Abgänge einmal in größerem Maße eintreten, sich den größten Kalamitäten ausgesetzt sehen. Bei der vorgeschlagenen Organisation würden unseres Erachtens allerdings alle diejenigen Todesfälle unter den landwirthschaftlichen Nutzthieren, welche als die Folge eines Unglücks (Sturz, Beinbruch, Biß toller Hunde u. s. w.) oder einer nichtstationären Krankheit, (Rinderpest, Blähsucht, Rotz u. s. w.) hin und wieder vorkommen, einbegriffen werden können; in Preußen ist wegen der gesetzlichen Versicherung gegen Rinderpest diese Krankheit selbstverständlich ausgenommen.

Hier ist ein sicherer Weg gewiesen, der bei einigermaßen richtiger Normirung der Prämiensätze und, wie der Verfasser es sich denkt, falls dieselben nicht ausreichen, bei einer Repartition unter die Betheiligten pro rata ihrer Versicherungssummen, ein zuverläßiges Mittel finden läßt, wodurch die Viehversicherung endlich zu einem ebenbürtigen Gliede in der Reihe anderer Versicherungs-Gesellschaften sich entwickeln wird. Als Schwierigkeit, weil dadurch eine noch inkommensurable Größe vorläufig als kommensurable eingeführt wird, bleibt allerdings der Umstand übrig, daß der Verlust durch Seuchen nach unserer Statistik so wenig festgestellt ist. So oft man aber Anträge gemacht hat, eine Seuchen-Statistik herbeizuführen, ist denselben entgegengehalten worden, daß das so

wünschenswerthe Ziel auf polizeilichem Wege (um die Anzeige der Erkrankungen und Todesfälle zu sichern) ohne Herbeiführung großer Nachtheile für den Verkehr nicht herbeizuführen, ja daß es unnütz sei, auch nur Versuche in dieser Richtung zu machen, da neue bezügliche Polizeigesetze ebensowenig würden zur Ausführung gelangen als die älteren schon bestehenden.

Wenn hiernach zur Zeit die sichere Grundlage für eine Wahrscheinlichkeitsrechnung rücksichtlich der Verluste durch Seuchen fehlt, während eine Versicherungsgesellschaft diese Basis haben müßte, um korrekt in der Normirung ihrer Prämien vorzugehen, so ist doch gerade die Versicherung allein der Weg, aus dem Zirkel herauszukommen, indem bei Gegenseitigkeit, wie der Verfasser sie vorsieht, zunächst die Gesammtheit die Folgen etwaiger Irrthümer in Folge nicht richtig normirter Prämien trägt und nach Ablauf einer größeren oder geringeren Zeit eben durch die Erfahrungen der Gesellschaft die bisher vermißte Grundlage zu einer solchen Statistik gewonnen werden wird. Wie die Statistik der Versicherung dient, so ist, und im meisten wohl auf dem Gebiete der Viehversicherung, auch umgekehrt der Dienst, den die Versicherungs-Gesellschaften der Statistik leisten, ein sehr hervorragender.

Die vorstehend entwickelte umfassende Idee der Versicherung gegen alle außergewöhnlichen Unglücksfälle

schließt natürlich nicht aus, daß auch eine Versicherung gegen einzelne gewöhnliche Unglücksfälle ins Auge gefaßt wird, etwa gegen eine bestimmte einzelne Krankheit, die bei einer Thiergattung besonders gefürchtet wird. Beispielsweise beschäftigt sich der Verfasser mit dem wahrscheinlichen Geschäftsumfange und den Ergebnissen, welche eine rührige Versicherungsgesellschaft in Versicherung der Pferde lediglich gegen Rotzkrankheit würde erreichen können. Seine Berechnung geht dahin: Wenn man in Preußen etwa 1,700,000 Pferde annehme, die ein Kapital von 300,000,000 Thlr. repräsentirten, und ebensoviel auf das übrige Deutschland rechne, so gelange man zu einem Gesammtwerthe von 600,000,000 Thlrn. Würde davon auch nur der 20ste Theil, also 30,000,000 zur Versicherung gegen Rotz kommen, so ergebe dies à 2 pCt. eine jährliche Prämien-Einnahme von 60,000 Thalern. Rechne man auf wahrscheinliche Schäden 20,000 Thlr.,*) auf Agentur-Provisionen 9000 Thaler, auf sonstige Geschäftsspesen 6000 Thlr., so bleibe ein Reingewinn von 25,000 Thlrn. übrig, welcher ausreichen würde, $^1/_4$ Million voll eingezahltes Gesellschaftskapital mit der anständigen Dividende von 10 pCt. zu dotiren. Letzte Rechnung setzt eine Betheiligung von Aktionairen voraus. Der Verfasser giebt nämlich überhaupt nicht dem einen oder andern der beiden Systeme, dem Gegenseitigkeits-Systeme oder dem Systeme der festen Prämien unter Bürgschaft

*) Auf Grund einer statist. Ermittelung. Anm. d. Herausg.

eines Aktien-Kapitals den unbedingten Vorzug, sondern empfiehlt eine Kombination, die man füglich das Juste milieu zwischen diesen Systemen nennen könnte, und die seines Erachtens die Vortheile des Ersteren bietet, und doch vor den Nachtheilen desselben Systems schützt. Er räth nämlich eine gegenseitige Viehversicherungs-Gesellschaft an, welche die Garantie für die Lösung ihrer Verbindlichkeit dadurch liefert, daß alle Theilnehmer zu Prämien-Nachschußzahlungen bis zur Höhe der eingetretenen Schäden verpflichtet sind, aber die Begründer (viele oder wenige) sollen zuvor sich durch einen Gesellschaftsvertrag als eine Kommandit-Gesellschaft im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs (Th. II. Art. 170—172) vereinigen, um einen Organisations-Fonds von 50 bis 100 mille aufzubringen, welcher zwar kein Risiko des Verlustes zu decken hat, aber zur Deckung der nothwendigen Einrichtung und ersten Verwaltungskosten so wie als zahlungsbereite Reserve für erste Schäden dient und aus den Prämieneinnahmen der Gesellschaft verzinst, resp. im Laufe gewisser Jahre amortisirt wird. Jede Prämieneinnahme der neu etablirten Anstalt bis zur Höhe der aus dem Begründungsfonds vorschußweise entnommenen Einrichtungskosten würde bei diesem Arrangement Eigenthum des Begründungsfonds resp. seiner Theilnehmer, und die letzteren könnten nur in dem einzigen Falle einen Verlust haben,

wenn die Anstalt gar keine Betheiligung des Publikums finden sollte.

Um die in Vorschlag gebrachte innere Einrichtung sowie die den beschriebenen neuen Grundlagen der Versicherung entspringenden mancherlei Geschäftsformen recht übersichtlich und klar darzustellen, hat es der Verfasser für den kürzesten Weg gehalten, dieselben gleich in der Form eines vollständigen Gesellschafts-Statuts vorzuführen. Es schließt deßhalb das Büchlein mit dem Entwurfe eines solchen Statuts, zunächst einer schlesischen Viehversicherungs-Gesellschaft zu Breslau Wir empfehlen die Prüfung desselben Allen, die sich für das Versicherungswesen interessiren, angelegentlich und glauben insbesondere, daß das Statut und die Broschüre mit großem Nutzen Gegenstand der Berathung landwirthschaftlicher Vereine sein können.

Ob das Unternehmen ein auf Grund der Stock'schen Principien zu gründenden „schlesischen Viehversicherungs-Gesellschaft" Fortgang hat, können wir noch nicht übersehen. Eine zur Vorbesprechung im vorigen Jahre stattgehabte Versammlung in Breslau hat ein definitives Resultat noch nicht gehabt, doch hat sich ein Gründungs-Komité gebildet, welches einen revidirten Statuten-Entwurf behufs Konzessionirung einer Gesellschaft einreichen will. Was die Revision des Entwurfs betrifft, so vernehmen wir, daß es zweckmäßig erschienen

ist, Einiges schärfer als im Stock'schen Entwurfe zu präcisiren, und so viel wie möglich sich dem Wortlaut eines bereits genehmigten Statuts (Berliner Viehversicherungs-Bank) anzuschließen. Die Grundlagen der Versicherung, die Versicherungs-Bedingungen, sind jedoch den neuen Grundsätzen entsprechend geblieben, auch die Einrichtung des Begründungs-Fonds, nur daß dafür kein Handels-Gesellschafts-Vertrag in Aussicht genommen ist. Die Ausführung wird in Breslau geschäftlich von L. Mamroth betrieben; unter denjenigen Männern, welche ein besonderes Interesse dafür bereits an den Tag gelegt haben, nennt man unter Anderen: den Staatsminister a. D. und früheren landw. Minister Graf von Pückler auf Schedlau, den Landschafts-Director von Rosenberg-Lipinsky, den Land.-Oek.-Rath und Director Settegast, den General-Landschafts-Repräsentanten Elsner von Gronow auf Pniow, den Landrath von der Berswordt, den herzoglich braunschweigischen Kammerdirektor von Kelsch zu Oels, Banquier Friedländer zu Breslau und verschiedene andere angesehene Männer, namentlich Grundbesitzer.

In einem in Abschrift uns vorliegenden Briefe eines hohen Regierungsbeamten in den westlichen Provinzen erklärt sich derselbe ebenfalls gern bereit, dem Zustandekommen des gemeinnützigen Unternehmens in seinem Bezirke seine Unterstützung zu Theil werden zu lassen, und

hat derselbe daher die geeignete Verbreitung der ihm übersandten Druckschriften veranlaßt.

Diese Thatsachen werden es rechtfertigen, wenn wir an dieser Stelle dem Unternehmen, auch ehe es ins Leben getreten, die Aufmerksamkeit unserer Leser zuwenden. Wir halten dafür, daß es sich dabei weniger um das einzelne Unternehmen, als um die Klärung der ganzen Versicherungsfrage handelt.

II.

Aus der „Deutschen Versicherungszeitung" vom 2. Oktober 1864, reproducirt in der Schlesischen Zeitung vom 4. October 1864.

„Herr R. Stock, Inspector der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" ein bekannter, namentlich um die Förderung der Viehversicherung durch literarische und praktische Thätigkeit verdienter Assecuranzmann, hat neuerdings unter dem Titel „**Neue Grundsätze für den Betrieb der Viehversicherung**" im Selbstverlage eine kleine Broschüre erscheinen lassen, welche außer der Aufstellung von allgemeinen leitenden Principien zugleich den fertigen Statutenentwurf einer Viehversicherungsgesellschaft enthält, also wohl als vorbereitende Arbeit zur Gründung einer solchen anzusehen ist. Herr Stock leitet aus der Natur des Viehversicherungsvertrages als einen Glücksvertrages, d. h. eine Leistung für das Eintreten eines un-

berechenbaren Zufalls stipulirenden Vertrages den obersten Grundsatz ab, daß eine Versicherungsanstalt den vorauszusehenden Verlust nicht in den Bereich ihrer Deckung ziehen dürfe, sondern nur den darüber hinausgehenden, das eigentliche Unglück des Viehbesitzers, und erklärt aus der Nichtbeachtung dieses Grundsatzes die prekäre Existenz oder den Untergang verschiedener Anstalten. Von diesem Principe ausgehend entwickelt er dann verschiedene nach beiden Seiten hin, d. h. für die Versicherten sowohl wie für die versichernde Anstalt fruchtbringende Combinationen, vermöge welcher theils den kleineren Viehbesitzern die Versicherung unter leichten Bedingungen zugänglich gemacht wird, theils die Versicherung gegen gewisse Seuchen (Rinderpest, Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde) ohne den Bestand der versichernden Gesellschaft zu gefährden, ermöglicht wird. Der angefügte Statutenentwurf giebt das Bild der Einrichtung einer Anstalt, wie sie der Verfasser für die praktischste und unter gegenwärtigen Verhältnissen, wo das Actienunterbringen so schwer ist, am leichtesten ausführbar hält. Seine „Schlesische Viehversicherungs-Gesellschaft" soll im Principe eine auf Gegenseitigkeit basirte sein, doch so, daß die Gründer derselben sich zu einer besonderen (Commandit)-Gesellschaft im Sinne des deutschen Handelsgesetzes constituiren und als solche einen entsprechend normirten Begründungsfond aufzubringen haben, über dessen Verwendung § 16 des

Entwurfs sich folgendermaßen ausspricht: „Der Begründungsfond ist bestimmt, die Einrichtungskosten zu decken und bei Eintritt größerer Schäden, welche die Prämien-Einnahme übersteigen, dem Prämien-Einnahmefond Vorschüsse zu machen, mithin die Stellung einer stets zahlungsbereiten Reserve zu vertreten. Ein Rifico des Verlustes trägt der Begründungsfond nicht, vielmehr sind alle zur Bestreitung von Schadenvergütungen und Verwaltungskosten entnommenenen Summen durch die Prämieneinnahmen event. Prämiennachschüsse zu restituiren. Die im ersten Jahre dem Begründungsfond entnommenen Einrichtungskosten werden demselben durch gleichmäßige, jährliche Ratenzahlungen, welche mit dem Schlusse des zweiten Rechnungsjahres beginnen, im Verlaufe von 10 Jahren aus der Gesammtprämieneinnahme ersetzt. Bei einer Auflösung der Gesellschaft werden das vorhandene Inventarium, sowie die aus Prämieneinnahmen herrührenden Baarbestände und Obligationen zunächst zur Deckung der dem Begründungsfond entnommenen Vorschüsse verwendet". § 18 schreibt ferner vor. „Ohne Rücksicht auf die Höhe der Capitalien, welche zu den in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gesellschaftszwecken aus dem Begründungsfond vorschußweise entnommen und verwendet werden, werden zu Gunsten desselben 5 pCt. der jährlichen Prämieneinnahme, wobei Nachschußzahlungen nicht mitgerechnet werden, der Gesell-

schaft bei jedem Rechnungsabschlusse abgeschrieben, und der hieraus abgeschriebene Betrag den Eigenthümern des Begründungsfonds pro rata ihrer Einlagen als Dividende von der Gesellschaft überwiesen." Jedem sich für die volkswirthschaftlich so wichtige Sache der Viehversicherung Interessirenden empfehlen wir die Lectüre des instruktiven Werkchens, dessen Werth durch die Zugabe statistischer Tabellen noch steigt, und dem unermüdlichen Verfasser wünschen wir das baldige Eintreten des Zeitpunkts, wo durch die staatliche Genehmigung sein Statutenentwurf zum Statut wird, und wir die „Schlesische Viehversicherungs-Gesellschaft zu Breslau in der Liste der bestehenden Anstalten verzeichnen dürfen. Wir erfahren außerdem, daß die Begründung der Schlesischen Viehversicherungs-Gesellschaft in Breslau von dem General-Agenten der „Royale Belge", Herrn Ludwig Mamroth, in die Hand genommen ist und mit Eifer betrieben wird, und daß zunächst die Mitglieder des patriotisch-ökonomischen Vereins zu Oels, worunter sehr hochgeachtete Personen, auch hiesige namhafte Handelsfirmen ihre Betheiligung zugesagt haben. Die Broschüre ist im Bureau des Herrn Ludwig Mamroth, Karlsstraße Nr. 1 für Jeden, der Interesse zur Sache hat, gratis zu haben.

III.

Aus der „Verkehrszeitung" vom 12. October 1864.

Herr Mamroth, General-Agent der Royal belge in Breslau beabsichtigt die Gründung einer Viehversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit auf Grund einer von Herrn R. Stock, Inspektor des Janus verfaßten Vorlage unter dem Titel „Neue Grundsätze für den Betrieb der Viehversicherung." Die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Gründung von Viehversicherungs-Gesellschaften dürfte unseres Erachtens nach nicht mehr in Zweifel zu stellen sein, und wir glauben daher auch, daß das angedeutete Projekt namentlich in Schlesien, welches sich durch eine blühende Landwirthschaft auszeichnet, in landwirthschaftlichen Kreisen Anklang finden wird. Außer verschiedenen kleineren Verbänden existiren nur 2 größere preußische Viehversicherungsgesellschaften, die „Potsdamer", welche es trotz ihres langjährigen Bestandes doch immer zu keiner großen Ausdehnung gebracht hat, und der Viehversicherungsbank für Deutschland in Berlin, die verhältnißmäßig schon ein ausgedehntes Geschäft begründet hat. Concessionirt sind in Preußen noch die „Braunschweiger Viehversicherungs-Gesellschaft", so viel wir wissen, hat dieselbe bis jetzt nur die Provinz Brandenburg organisirt und scheut sich namentlich Schlesien in ihr Geschäft hineinzuziehen. Die vor 2 Jahren in Berlin begründete „Veritas", welche nur im 2meiligen

Umkreise von Berlin Versicherungen abschloß, soll zwar dem Vernehmen nach bereits veränderte Statuten der Königl. Regierung zur Bestätigung vorgelegt und demnach die Absicht haben, ihr Geschäft auf ganz Preußen auszudehnen, es bleibt bei alledem aber noch Raum genug für eine neu entstehende Gesellschaft, namentlich wenn dieselbe sich einer tüchtigen und geschäftskundigen Leitung zu erfreuen hat. Die von Herrn R. Stock herausgegebene Schrift giebt den Beweis, daß dies bei der projectirten Gesellschaft der Fall sein wird. Herr Stock war selbst langjähriger Landwirth und mehrere Jahre bei einer Viehversicherungsgesellschaft angestellt, so daß ihm — ein Fall der von großer Wichtigkeit und besonders hervorzuheben ist — Erfahrungen nach beiden Richtungen zur Seite stehen, die er in seiner kleinen Schrift auch verwerthet. Was Herr Stock in dieser über Viehversicherung im Allgemeinen sagt, giebt Zeugniß von der wohl durchdachten Materie und der nothwendigsten Praxis. Er entwickelt zunächst das Wesen des Versicherungsvertrages überhaupt und geht unter Angabe landwirthschaftlicher Quellen über den Prozentsatz annehmbarer Verluste eines Viehstapels zur Aufstellung des bei der Viehversicherung bis jetzt noch nicht angewendeten Grundsatzes über, die Entschädigungspflicht der Anstalt erst nach dem normalmäßig eingetretenen Verlust beginnen zu lassen. Im Weiteren empfiehlt der Verfasser die Bildung kleinerer

Kreis- oder Orts-Vereine mit Centralisition und zur Ausgleichung der durch locale sanitätliche Einflüsse differirenden Verluste, Rückdeckung bei der Central-Anstalt. Die Zweckmäßigkeit einer derartigen Einrichtung wird von Herrn Stock dadurch nachgewiesen, daß in kleineren Bezirken nicht blos die Controlle vorkommender Verluste eine leichtere sei, sondern auch, was bei anderen Viehversicherungs-Anstalten mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist, eine Ueberwachung des lebenden Risikos möglich ist. Es wird ferner vorgeschlagen, auf Grund der vom Verfasser dargelegten Principien auch die Versicherung des Schafviehs und die Versicherung gegen Seuchenschäden bei Pferden und Rindvieh zu leisten und enthält das Werkchen mehrere statistische Tabellen über die Verluste von Pferden in Preußen an Rotz und Wurmkrankheit und von Rindvieh durch Seuchen in den östreichischen Provinzen Galizien, Böhmen, Nieder-Oestreich, Mähren, Schlesien u. Ungarn. Zum Zweck einer positiven Vorlage enthält die Stock'sche Schrift einen Statutenentwurf. Aus demselben theilen wir noch Folgendes mit: Die Gesellschaft soll eine gegenseitige sein und den Ersatz von unverschuldeten Verlusten übernehmen, an Pferden, Rindern und Schafen. Sie kann Versicherungs-Anträge ohne Angabe des Grundes ablehnen. Die Versicherung wird in folgender Form gewährt: 1) Es soll mit dem Besitzer eines größeren, mindestens 20 Leben

umfassenden Viehstandes, bei Berücksichtigung dessen Benutzungs-, Fütterungs- und Sanitätsverhältnissen, zunächst die Ziffer seines gewöhnlichen Verlustes vereinbart und festgestellt werden, und erstreckt sich die Versicherung sodann lediglich auf die, den festgestellten Normalabgang übersteigenden Verluste. Der Jahresbeitrag beträgt 1% für derartige Versicherungen resp. alle Gattungen der Thiere und soll die Verschiedenheit der Gefahr in der Bemessung des Normalverlustes berücksichtigt werden. Der Verfasser bemerkt hierzu, daß letzteres nur als ein Vorschlag von ihm zu betrachten sei, der wohl noch einer weiteren Prüfung bedürfe. (Wir müssen der Ansicht, daß durch diesen Modus allerdings dem Feilschen um die Prämie vorgebeugt werden wird, beistimmen, glauben aber, daß die Feststellung der Normal-Ziffer zu diesem Zweck oft mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft sein wird.) 2) Es sollen die Besitzer kleinerer Viehbestände sich zu besonderen gegenseitigen Versicherungsverbänden vereinigen und versichert die Gesellschaft unter den ad 1 angegebenen Bedingungen. 3) Gegen besondere, ausdrücklich bezeichnete Krankheiten wird die Prämie nach Ermittelung der obwaltenden Verhältnisse im Voraus vereinbart und festgestellt. 4) Es wird die Versicherung einzelner oder mehrerer Thiere gegen alle nicht statutenmäßig ausgeschlossenen Verluste übernommen, in welchem Falle der für die betreffende Gegend und den betreffenden Viehstand er-

mittelte gewöhnliche Verlustsatz von dem Besitzer im Voraus durch einen gleich hohen Prämien-Betrag (nur selten unter 5% pro anno) auszugleichen ist, dem außerdem noch 1% vom versicherten Werthe zugezahlt wird. Bei dieser Versicherungsart erfolgt die Entschädigung in Höhe des vollen Versicherungswerthes. — Wenn die Ausgaben die Einnahmen nicht decken, sind Nachschüsse zu zahlen. Ueberschüsse werden pro rata der Prämie vertheilt. Die Gesellschaft kann Revisionen der Viehbestände vornehmen lassen. Zur Deckung der nothwendigen Organisationskosten soll ein Begründungsfond aus 50 bis 100,000 Thlr. Diarien, welche durch eine Commanditgesellschaft aus den Gründern aufgebracht werden. Alljährlich sollen 5% der Prämien-Einnahme zu Gunsten des Begründungsfonds abgeschrieben und dieser Betrag den Einlegern als Dividende überwiesen werden. Der Verwaltungsrath der Gesellschaft wird aus den Personen gewählt, welche den Begründungsfond bilden, und zwar so lange die Gesellschaft besteht. (Ein Correspondent der „Deutschen Vers.-Ztg." aus Westphalen tadelt diese Bestimmung, welche z. B. der Begründung der Gothaer Gesellschaften wohl angebracht war, für heutige Verhältnisse aber nicht mehr paßt, mit Recht.)*) Die General-Ver-

*) Ist später auch abgeändert.

sammlung besteht aus den Versicherungsnehmern und den Mitgliedern der Handelsgesellschaft.

Wir schließen für heute unsere Mittheilungen über das vorliegende Project, mit dem lebhaften Wunsche, daß es sich realisiren möge.

IV.

Aus der „Schlesischen landwirthschaftlichen Zeitung" vom 3. November 1864.

Geehrter Herr Redakteur!

In Nr. 41 des Landw. Anzeigers wurde die Broschüre „Neue Grundsätze für den Betrieb der Viehversicherung" des Herrn Inspektor R. Stock besprochen, und wird zu weiteren Erörterungen des darin enthaltenen Statuts einer Schlesischen Viehversicherungs-Gesellschaft aufgefordert. Ich habe diese Schrift auch gelesen, und da ich durch beinahe 30jährige Praxis in der Landwirthschaft auch Erfahrungen in der Viehversicherung gemacht habe, darf ich mir ein Urtheil wohl erlauben.

Der leitende Gedanke des Verfassers ist hauptsächlich der, daß nur außergewöhnliche Verluste vergütet werden sollen, und alle die verschiedenen Formen, welche in Vorschlag gebracht sind, kommen auf denselben Grundsatz hinaus. Darin liegt, daß die Versicherungs-Gesellschaft nicht mehr verspricht, als sie wirklich halten kann, und

dieser ehrliche und richtige Grundsatz hat mir Vertauen zu der Sache eingeflößt.

Es ist richtig, daß wir keine Versicherungsgesellschaft haben können, bei welcher sich jeder jährlich so und so viel Gewinn herausrechnen kann; und wenn Viele einen kleinen Beitrag zahlen, und von diesen Vielen nur einzelne wegen großer Verluste Entschädigungen zu fordern haben, können letztere pünktlich gezahlt werden. Werden die kleinen Verluste, die in jeder Wirthschaft vorkommen, auch enschädigt, so wird die ganze Einnahme aufgezehrt, und es bleibt für Schäden, die in die Tausende gehen, Nichts übrig; so war es bei allen Viehversicherungsgesellschaften, die deshalb auch nicht bestehen konnten.

Bei uns in der Liegnitzer Gegend haben wir, Gott Lob, nicht viel mit Thierkrankheilen zu kämpfen, und das Wenige, was vorkommt, läßt sich ertragen; wir können deswegen keine 4—5 pCt. Prämie zahlen. Wenn hier versichert wird, so ist es nur, weil eben Niemand sicher ist, daß ihn, gerade wie bei Hagel oder Feuer, doch einmal ein Unglück treffen kann; doch kann diese Sicherstellung nur gegen einen Beitrag geschehen, der unsere ohnehin hohen Assekuranzkosten nicht allzusehr vergrößert. Wird dies, wie nach dem Statut vorauszusehen, durch die neue Gesellschaft erreicht, so kann sie uns nur willkommen sein; ebenso ist es sehr wichtig, und wurde auch bei unserer letzten landw. Vereinssitzung besonders auer-

kannt, daß Schafe versichert werden. — Zu tadeln habe ich an dem Statut nur, daß die Nachschußzahlungen nicht ausgeschlossen sind, und könnte dies wohl auch durch Beschaffung eines größeren Begründungsfonds vermieden werden! in allem Anderen ist die Sache vorzüglich ausgearbeitet, und müssen die Herren Unternehmer jedenfalls schon in praxi bedeutende Erfahrungen gemacht haben. Besonderer Werth ist auch darauf zu legen, daß es sich hier um ein schlesisches Institut handelt, dessen Operationen wir eher kontrolliren können, und daß, da die meisten Herren, welche sich an der Begründung betheiligen wollen, uns bekannt sind, wir dann doch wissen werden, mit wem wir zu thun haben.

Jedenfalls ist das Unternehmen ein sehr gutes, und dürfte durch das Zustandekommen einer der wichtigsten Zeitfragen Genüge geschehen, deren Werth leider von sehr Wenigen richtig erkannt wird. — Hoffen wir, daß dies Unternehmen bald in's Leben tritt!

Liegnitz, im October 1864. E. Heidemann.

V.

Schreiben des Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Kühlwetter zu Aachen.

Von der mir mit gefälliger Zuschrift vom 17. Nov. übersandten Broschüre „Neue Grundsätze für den Betrieb der Viehversicherung" habe ich mit großem Interesse Kennt-

niß genommen. Der darin ausführlich und klar entwickelte Hauptgrundsatz, daß die Versicherung einer großen Gesellschaft im Allgemeinen nicht gegen die Nachtheile eines regelmäßig wiederkehrenden, sondern nur eines außergewöhnlichen Abganges von Nutzvieh zu schützen habe, erscheint ganz rationell und daher die practische Anwendung desselben in dem vorgelegten Statutenentwurfe zu billigen. Als einen besonders anerkennungswerthen Versuch aber, die Vortheile einer großen Viehversicherungsgesellschaft den Besitzern von kleineren Viehständen wirksam zugänglich zu machen, erachte ich die Bestimmungen ad b des §40 des revidirten Statutenentwurfs.

In manchen ländlichen Gemeinden des hiesigen Bezirks haben sich die kleinen Viehbesitzer bereits zu gegenseitigen Viehversicherungsverbänden vereinigt und würde es für diese auf eine oder mehrere Gemeinden begrenzten Vereine eine große Erleichterung gewähren, wenn sie außergewöhnliche Verluste bei einer größeren Gesellschaft gegen einen mäßigen Procentsatz rückversichern könnten. **Ich bin daher gern bereit, dem Zustandekommen der Breslauer Viehversicherungsgesellschaft als eines gemeinnützigen Unternehmens in dem hiesigen Bezirk meine Unterstützung zu Theil werden zu lassen** und habe ich Ihrem Wunsche entsprechend bereits die geeignete Verbreitung der mir übersandten Drucksachen veranlaßt.

Aachen, den 22. Novbr. 1864.

Der Reg.-Präsident.
(gez.) **Kühlwetter.**

VI.

Schreiben Seiner Excellenz, des früheren Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Herrn Grafen von Pückler auf Schedlau.

Hochgeehrte Herren!

Anknüpfend an die gestern mit dem Herrn Inspector Stock gepflogene Rücksprache, wiederhole ich ergebenst, daß ich mich sehr geehrt fühle durch das Vertrauen, welchem das Begründungs-Comité der Schlesischen Viehversicherungs-Gesellschaft in dem gefälligen Schreiben vom 3. d. Mts. Ausdruck gegeben hat, und füge hinzu, daß, obgleich ich es ablehnen muß, diesem von der letzten General-Versammlung erwählten Comité hinzuzutreten, zumal es auf der Hand liegt: daß ich kein irgend werkthätiges Mitglied desselben würde sein können, ich demungeachtet das wärmste Interesse für die Idee der in Rede stehenden Association bewahre und das Zustandekommen der Gesellschaft lebhaft wünsche.

Wenn auch die zu dem gedachten Zweck am 30. v. M. abgehaltene Versammlung die gewünschte umfangreiche Theilnahme, — wie es scheint — nicht gefunden hat, so darf dies die Herren Unternehmer nicht entmuthigen. Es ist eine alt gemachte Erfahrung, daß mancher gut durchdachte und überall beifällig beurtheilte Plan dennoch nicht gleich populär werden will. Das unentschiedene Zuwarten ist einmal, auch bei als wünschenswerth aner-

kannten neuen Einrichtungen, nicht ungewöhnlich bei Vielen, die doch die Sache nahe angeht. Alles Gute bricht sich aber mit der Zeit dennoch Bahn, und so zweifle ich nicht, daß auch die Viehversicherungs-Angelegenheit nach dem entworfenen Projecte sich bald einer wärmeren Aufnahme erfreuen wird, **zumal kein anderer Weg in Aussicht steht, um zur Abhülfe des gefühlten Bedürfnisses zu gelangen.**

Sollte das verehrliche Begründungs-Comité es für zweckmäßig erachten, alsbald eine zweite constituirende Versammlung auszuschreiben, so hoffe ich, nicht wie das erste Mal durch Zufälligkeiten von der Theilnahme daran abgehalten zu werden, vielmehr mich der weiteren Berathung mit aller Hingebung anschließen zu können.

Schedlau, 6. Dezember 1864.

Ihr ganz ergebenster
(gez.) **Graf Pückler,**
Staatsminister a. D.

VII.

(Schreiben des Herrn Landschaftsdirectors von Rosenberg-Lipinsky auf Gutwohne.

Gutwohne, den 19. December 1864.

Hochgeschätztes Comité!

Das gefällige schriftliche Ersuchen vom 11. d. M. (empfangen d. 14.), mich dem Begründungs-Comité der Schle-

fischen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft anzuschließen, hat mich in der That hoch beehrt, und es würde mir zur größten Befriedigung gereichen, demselben zu entsprechen, da einerseits das Unternehmen einem vielseitig gefühlten Bedürfnisse in gemeinnütziger Weise entgegenkommt, **andererseits, nach meiner innigen Ueberzeugung, das in dem Statut festgehaltene Princip der einzige Weg ist, um jenem Verbande die Lebensfähigkeit zu verbürgen.** Um so mehr bedaure ich, den beehrenden Antrag ergebenst ablehnen zu müssen.

(— — — Persönliche Mittheilung).

Unter den vorgetragenen Umständen bitte ich denn auch meine ablehnende Antwort gütigst entschuldigen zu wollen und die Versicherung entgegen zu nehmen: daß ich die gedeihliche Entwickelung des von dem hochgeschätzten Comité beabsichtigten Unternehmens nicht blos mit dem lebhaften Interesse stets begleiten, sondern daß ich auch nach Kräften bemüht sein werde, demselben in den mir zugänglichen Kreisen ein warmer Fürsprecher zu sein.

Die mir übersendeten Schriftstücke verfehle ich nicht, in der Anlage zurückzureichen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Einem hochgeehrten Comitè

ergebenster

(gez.) **v. Rosenberg Lipinsky,**

Landschafts-Director.

VIII.

Schreiben der Königl. Regierung zu Frankfurt a./O.

Euer Wohlgeboren danken wir für Uebersendung der Schriftstücke „Neue Grundsätze für den Betrieb der Viehversicherung von R. Stock", mit dem Bemerken, daß wir von deren Inhalt mit großem Interesse Kenntniß genommen haben und die darin aufgestellten neuen Grundsätze für so wichtig halten, daß wir gern bereit sind, eine Anzahl von vielleicht 20 Exemplaren an die Landräthe und Polizeiverwaltungen unseres Bezirks zu vertheilen.

Frankfurt a./O., den 30. Januar 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Freiherr von Schlotheim.

Druck von F. Hoffmann in Neumarkt.

Der Bonner Credit-Verein und seine Ausdehnung auf die Landbürgermeistereien des Kreises Bonn.

Es ist wohl ein in Städten, wie auf dem Lande allgemein gefühltes Bedürfniß, dem Handwerker und dem Ackerer Credit zu verschaffen, den er nicht, wie sein begüterter Mitbürger besitzt und der ihn in den Stand setzt in seinem Geschäfte und in seiner Wirthschaft voran zu kommen. Der begüterte Mann findet leicht Mittel durch einen Banquier oder durch reichere Privaten diejenigen Vorschüsse gegen mäßige Zinsen zu erhalten, welche er zu vortheilhaften Unternehmungen bedarf, denn sein bereits erworbenes oder ihm überkommenes Vermögen gewährt die Sicherheit, daß er seinem Gläubiger den Vorschuß an dem festgesetzten Termine richtig zurückbezahlen wird. Der kleinere Mann aber in der Stadt und auf dem Lande, dessen Zahlungsfähigkeit wesentlich von seiner Arbeitsfähigkeit abhängt, bietet dem Gläubiger nicht diese Sicherheit dar, er erhält daher keinen Vorschuß und wenn er sich denselben verschafft, so muß er große Opfer dafür bringen, Opfer, welche seine ganze Zukunft in Frage stellen, um einer augenblicklichen Verlegenheit zu entgehen.

Die Frage, wie ist dem kleinen Manne Credit zu verschaffen, wenn er denselben braucht, ist seit langer Zeit erörtert worden; aber ein praktischer und allgemein anwendbarer Weg wurde erst im Jahre 1849 durch den Kreisrichter a. D. Schultze in Delitzsch gefunden. Derselbe gründete in dieser, in der Provinz Sachsen gelegenen, 7000 Einwohner zählenden

Stadt einen Vorschuß-Verein, dessen Grundsätze sich durch die Erfahrung so sehr bewährten, daß dieser Verein bald in der Nachbarschaft Nachahmung fand. Die Erfahrungen wurden unter den verschiedensten Verhältnissen wiederholt. Die Ergebnisse waren an allen Orten befriedigend. So haben sich denn in den verflossenen 13 bis 14 Jahren die Vorschuß- und Credit-Vereine im Preußischen Staate und in allen deutschen Ländern in der Weise ausgedehnt, daß am Ende des Jahres 1862 das Bestehen folgender Credit-Vereine bekannt war:

im Preußischen Staate . . .	260
in Sachsen	63
„ Nassau	39
„ Mecklenburg	23
„ Sächsische Fürstenthümer . .	19
„ Deutsch-Oesterreich . . .	16
„ Anhalt	14
„ Hannover	13
„ Großherzogthum Hessen . .	12
„ Würtemberg	10
„ Baden	6
„ Bayern	6
„ Schwarzburg	6
„ Kurfürstenthum Hessen . .	6
„ den übrigen deutschen Staaten .	18
zusammen	511 Vereine.

Die Vertheilung dieser Vereine in den Provinzen des Preußischen Staates ist sehr ungleich, die Provinz Sachsen hatte Ende 1862 70 Credit-Vereine. Die Rhein-Provinz dagegen nur 10. Der Grund dieser größern oder geringern Ausdehnung der Credit-Vereine liegt nicht in dem verschiedenen Bedürfnisse, sondern in der Bekanntschaft mit der Einrichtung und den segensreichen Folgen, und in den geeigne-

ten Personen, um die erste Anregung zu geben und die Bildung der Vereine zu veranlassen. Das Bedürfniß ist überall vorhanden, denn es gibt an allen Orten Personen, denen durch zeitweise Vorschüsse in ihren wirthschaftlichen Verhältnissen geholfen werden kann, und noch allgemeiner sind diejenigen, welche durch die praktische Ausführung der großen Grundsätze dieser Vereine auf alle Weise gefördert werden.

Die Rechnungs-Abschlüsse des Jahres 1862 sind von 243 deutschen Credit-Vereinen bekannt gemacht, mithin von weniger als der Hälfte der bestehenden Vereine. Die Haupt-Resultate derselben in diesem Jahre sind Folgende gewesen:

Anzahl der Mitglieder 69,202 Personen.

1) Reservefond . .	132,893	Thlr.
2) Guthaben der Geschäftsantheile der Mitglieder . .	1,199,545	"
3) Spareinlagen der Mitglieder	2,747,577	"
4) Aufgenommene Anlehne .	3,441,033	"

Die Summen 1 bis 4 bilden den Betriebsfonds von 7,606,321 Thaler, welcher zum Verabreichen von Vorschüssen und Prolongationen im Betrage von 23,674,261 Thaler verwendet worden ist, was einem beinahe dreimaligen Umschlage im Jahre entspricht.

Der Gewinn, welcher sich auf das Guthaben der Mitglieder vertheilt, belief sich auf 105,278 Thaler oder nahe $8^3/_4$ Procent.

Die Verluste, welche die Vereine, mit Ausnahme eines einzigen, wo ein Betrug des Directors stattgefunden hat, erlitten haben, beliefen sich auf 3730 Thlr., was von dem Betriebskapitale noch nicht $^1/_2$ pro Mille ausmacht.

Am ersten October 1861 wurde in Bonn ein Credit-Verein nach den allgemeinen Grundsätzen des Delitzscher Normal-Statuts eröffnet. Die Anzahl der Mitglieder betrug etwa 70. Derselbe hat sich als

zweckmäßig erwiesen. Die Zahl der Mitglieder ist bis zum Schluß des Jahres 1863, also in 2¼ Jahren bis auf 706 angewachsen und sie beträgt augenblicklich bereits über 800.

In dieser Zeit sind an Vorschüssen und Prolongationen 87,251 Thaler gegeben worden.

Der Reservefond betrug am Schlusse 1863, 997 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. und hat sich derselbe aus dem Reingewinne des letzten Jahres bis auf 1300 Thlr. erhöht.

Die Stamm-Antheile der Mitglieder sind bis Schluß 1863 auf 3273 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. angewachsen.

Die Hauptgrundsätze dieser Vereine, welche ihr Bestehen und ihre segensreiche Wirksamkeit bedingen, sind folgende:

Vorschüsse werden nur an Mitglieder des Vereines gegeben.

Die sämmtlichen Mitglieder sind für die aufgenommenen Anlehen solidarisch haftbar.

Die Mitglieder haben die Verpflichtung einen bestimmten Beitrag zu dem Reservefond bei ihrem Eintritte zu zahlen. Derselbe trägt zunächst die Verluste des Vereines, wenn ein Vorschußnehmer und sein Bürge zahlungsunfähig wird. Der Bonner Credit-Verein hat bisher Verluste noch nicht zu bedauern gehabt.

Sie haben außerdem die Verpflichtung, durch monatliche Beiträge nach und nach ein Guthaben oder einen Stamm-Antheil von einer bestimmten, für alle Mitglieder gleichen Höhe, zu erwerben. Derselbe ist ihr Eigenthum und wird beim Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Vereine zurückgezahlt. Auf die Summe der Stamm-Antheile am Ende eines Jahres wird der Rein-Gewinn des darauf folgenden Jahres als Dividende vertheilt. Diese Dividende wird aber nur denjenigen Mitgliedern baar ausgezahlt, deren Stamm-Antheile bereits die festgesetzte Höhe erreicht haben, oder welche voll eingezahlt sind. Den übrigen

Mitgliedern wird die Dividende auf ihren Stamm-Antheil gutgeschrieben.

Dieses Mittel, jedes Mitglied zu zwingen, in kleinen Beträgen zu sparen, namentlich neue Einlage zu machen, um dadurch nach und nach ein Kapital zu erwerben, welches die Dividende aus dem Vorschuß-Geschäfte so lange genießt, als er dem Vereine angehört; beizutragen, einem großen und für das einzelne Mitglied vortheilhaften Geschäfte eine sichere Unterlage zu verschaffen, ist von dem allergrößten und wichtigsten Einflusse. Es kann gar nicht hoch genug angeschlagen werden.

Bei dem Bonner Credit-Vereine beträgt das Eintrittsgeld, welches zum Reservefond fließt, 1 Thaler.

Der geringste monatliche Beitrag zu dem Stamm-Antheile ist auf 5 Silbergroschen festgesetzt. Dieser Beitrag muß geleistet werden, bis der Stamm-Antheil 20 Thlr. beträgt. Die Dividende wird aber dem Stammantheile so lange gutgeschrieben, bis derselbe die Höhe von 30 Thlr. erreicht hat.

Der Verein gewährt aber außerdem den Mitgliedern den Vortheil, Ersparnisse, welche sie nicht augenblicklich gebrauchen, mit 5 Prozent vom Einzahlungs- bis zum Rückzahlungstage zu verzinsen. Die kleinern Beträge werden gegen ganz kurze Kündigung, die größern in längern Fristen zurückgezahlt. Diese Einrichtung wird bei dem Bonner Credit-Vereine in einem sehr bedeutenden Umfange benutzt.

Im Jahre 1863 sind an Spar-Einlagen 16,054 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. zur Kasse geflossen und 9168 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zurückgezahlt worden.

Die Verwaltung wird durch den vom Vereine gewählten Vorstand geführt. Der Rendant (Schreinermeister Stomps) und der Controlleur (Privat-Sekretär Jakobs) wird durch eine Tantieme von den gegebenen Vorschüssen remunerirt. Der erstere hat Kaution geliistet.

Da der Präsident (Landrath a. D. und General-Sekretair des Landwirthschaftlichen Vereines Thilmany) sein Amt unentgeldlich versieht, erhält der Vice-Präsident (Korbmachermeister Holtbuer) jährlich eine Remuneration, welche von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die 9 Beisitzer des Vorstandes versehen ihr Amt unentgeldlich.

Das Geschäft derselben besteht wesentlich in der Prüfung der Vorschuß-Gesuche, zu welchem Zwecke sich der Vorstand wöchentlich einmal an einem bestimmten Tage versammelt. Die eingegangenen Vorschuß-Gesuche werden geprüft, die genehmigten Gesuche am folgenden Tage vom Rendanten ausgezahlt. Diese prompte Geschäftsführung ist von großer Wichtigkeit.

Der Verein steht mit 2 Banquiers in Conto currente, um die augenblicklich nicht verwendbaren Gelder rentbar zu machen, oder das augenblickliche Geldbedürfniß zu decken. Der Credit desselben hat sich bisher als ausreichend erwiesen.

Der Vorschuß-Suchende hat einen Bürgen zu stellen, der nicht nothwendig Mitglied des Vereines zu sein braucht. Bei Vorschüssen von 10 Thalern und weniger kann der Vorstand von einem Bürgen Abstand nehmen, wenn er die pflichtmäßige Ueberzeugung hegt, daß der Vorschuß auch ohne diesen sicher ist. Die Vorschüsse werden bis längstens auf 6 Monate bewilligt und können unter Zustimmung des Bürgen auf einen gleichen Zeitraum prolongirt werden. Für die Vorschüsse werden 5 Procent Zinsen gezahlt und für jeden Monat $^1/_4$ Procent Provision, zusammen auf ein Jahr 8 Procent. Zinsen und Provision werden bei Empfangnahme des Vorschusses in Abzug gebracht und müssen bei Einbringung eines Prolongations-Gesuches gleich hinterlegt werden.

Die Buchführung ist zwar nach den einfachsten Grundsätzen eingerichtet, aber bei der großen Anzahl von Mitgliedern, bei den monatlichen Einzahlungen derselben doch sehr umfangreich.

Die Revision der Bücher und der Jahresrechnung erfordert einen bedeutenden Aufwand an Zeit, Umsicht und Genauigkeit. Der Rentner Peil hat sich ein großes Verdienst um dieselbe erworben.

Der Verein hat nicht allein in der Stadt Bonn, sondern auch in den benachbarten Ortschaften Mitglieder. In der Stadt gehören dieselben dem Handwerkerstande, den kleinen Kaufleuten und Krämern, den Arbeitern und den geringern Beamten der Post, der Steuerbehörde und der Eisenbahn an; auf dem Lande den Handwerkern, Wirthen und Ackerern, allen möglichen Klassen von Geschäftstreibenden.

Am Schlusse vorigen Jahres zählte der Verein 137 Mitglieder auf dem Lande, nahe $^1/_5$ der Gesammtzahl. Gegenwärtig beläuft sich diese Zahl auf 143 Mitglieder in 30 verschiedenen Ortschaften des Kreises Bonn und 17 Mitglieder außerhalb des Kreises in 11 verschiedenen Orten und Städten der Umgegend.

Die meisten Mitglieder zählt unter jenen Grau-Rheindorf, nämlich 31, welche einen Filial-Vorstand gewählt haben, um den Mitgliedern den Geschäfts-Verkehr zu erleichtern.

Außerdem zählt Poppelsdorf 22, Endenich 21, Lengsdorf 14 und Beuel 10 Mitglieder.

Der Filial-Vorstand in Grau-Rheindorf hat nach dem Protokolle vom 8. Februar 1863 folgende Geschäfte übernommen:

1) Werden die Gesuche um die Anleihen (Vorschüsse) der hiesigen Mitglieder an diesen Vorstand eingegeben.

2) Der Vorstand begutachtet diese Eingaben rücksichtlich der Sicherheit der Gesuchsteller.

3) Die Erklärung des Vorstandes, daß der Verein dem Gesuchsteller das gewünschte Anleihen geben könne, genügt für die Auszahlung des gesuchten Anleihens.

4) Der Vorstand handelt dabei mit Gewissenhaftigkeit und sorgfältiger Erwägung der Umstände des Gesuchstellers ohne damit eine Responsabilität zu übernehmen.

5) Der Vorstand übernimmt die Einsammlung der Eintrittsgelder und der monatlichen Einlagen weshalb ihm zur Einzeichnung derselben die nöthigen Exemplare der Büchelchen zu übergeben sind.

6) Hat ein Mitglied bereits ein Anleihen aufgenommen, so hat es bei erneuertem Gesuche, vom Kassirer die Bescheinigung zu erbringen, daß es seine früheren Pflichten gegen den Verein erfüllt hat.

7) Versteht es sich wohl von selbst, daß die von hier aus sich anschließenden Mitglieder an allen Rechten der Vereins-Mitglieder unverkürzt Theil nehmen, wie auch alle Verpflichtungen der übrigen Mitglieder übernehmen.

8) Gestattet der Verein den Anschluß von hier, unter diesen Bedingungen, so wird hier der Vorstand gebildet, dem Vereine nahmhaft gemacht und seine Thätigkeit beginnen.

Diese Verhandlung ist von dem Vorstande des Bonner Credit-Vereines unter der Modification am 17. Juni 1863 genehmigt worden, daß in §. 3 der Zusatz gemacht wird, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Vorstand des Bonner Credit-Vereines. Von dieser Zeit an hat der Filial-Vorstand in Grau-Rheindorf seine Thätigkeit ausgeübt und hat sich bisher noch kein Bedenken gegen die Bestimmungen erhoben, welche sein Verhältniß zu dem Bonner Vereins-Vorstande oder zu dem Vereine betreffen.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Mitglieder auf

dem Lande, wie in der Stadt, einem und demselben Vereine mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten angehören; daß der Filial-Vorstand in den einzelnen Ortschaften des Landes wesentlich in dem Interesse der in denselben wohnenden Mitglieder wirkt, ihnen den Beitritt zu dem Vereine und die Erhaltung von Vorschüssen erleichtert. Er begutachtet die Vorschußgesuche nach seiner genauen Kenntniß der Verhältnisse des Gesuchstellers und des Bürgen, wenn dieser aus demselben Orte ist. Darin besteht seine hauptsächliche Thätigkeit, auf dieser beruht die Sicherheit und also das Bestehen des Vereines und der Vereins-Vorstand in Bonn muß sich auf den materiellen Theil dieser Prüfung und auf die Gewissenhaftigkeit der Filial-Vorstände verlassen können. Aber die Entscheidung über die Vorschuß-Gesuche muß dem Vereins-Vorstande in Bonn überlassen bleiben, weil er dem Verein dafür verantwortlich ist, weil er allein die zum Verabreichen der Vorschüsse bereiten Mittel zu übersehen und herbeizuschaffen in der Lage ist.

Diejenigen Ortschaften, in denen der Verein bereits eine gewisse Anzahl von Mitgliedern zählt, wie Poppelsdorf, Endenich, Lengsdorf und Beuel können demselben diese Vortheile sehr leicht zuwenden, wenn sie einen, aus angesehenen Personen, bestehenden Filial-Vorstand bilden, welche diese Geschäfte zu übernehmen bereit und fähig sind.

Das Beispiel solcher Ortschaften wird am Besten und nachhaltigsten auf diejenigen wirken, in welchen das Wesen und die Vortheile der auf solidarische Haftbarkeit aller Mitglieder gegründeten Credit-Vereine bis jetzt noch unbekannt sind.

Bonn, im März 1864.

Statuten des Bonner Credit-Vereins.

Zweck des Vereins.

§. 1. Die unterzeichneten Mitglieder bezwecken, sich als Mitglieder des Bonner Credit-Vereins durch ihren gemeinschaftlichen Credit die zu ihrem Gewerbs- und Handwerksbetriebe erforderlichen baaren Geldmittel gegenseitig zu verschaffen.

Fond.

§. 2. Der hierzu nöthige Fond wird aufgebracht durch
a) Beiträge der Mitglieder,
b) Darlehne, welche dieselben, gegen solidarische Bürgschaft Aller, aufnehmen.

Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten.

§. 3. Der Verein ordnet seine Angelegenheiten durch Beschlüsse seiner Mitglieder, welche, wenn sie von der Mehrheit der in den Vereins- oder General-Versammlungen Anwesenden gefaßt sind, für alle verbindliche Kraft haben, sofern die Versammlung und die in derselben zur Verhandlung kommenden Gegenstände wenigstens 24 Stunden vorher auf genügende Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, wozu die Bekanntmachung in dem Vereinslokale oder in der Bonner Zeitung genügt.

Die specielle Verwaltung überträgt er einem, jedesmal auf ein Jahr zu wählenden Ausschusse, bestehend, aus:

einem Präsidenten,
einem Vicepräsidenten,
einem Kassirer,
einem Schriftführer und
neun Beisitzern,

welcher die laufenden Geschäfte besorgt, und dabei für Beobachtung dieses Statuts und der zu fassenden Vereinsbeschlüsse dem Vereine verantwortlich ist.

Zur Controlle hierüber und Erledigung etwaiger Beschwerden findet vierteljährlich eine General-Versammlung aller Vereinsmitglieder Statt, welche der Ausschuß anberaumen und zur öffentlichen Kenntniß bringen, und in welcher er eine vollständige Geschäftsübersicht nebst Kassenabschluß

vorlegen muß, die namentlich alle in dem verflossenen Vierteljahr zur Kasse geflossenen Anlehen und Einlagen, so wie die gegebenen Vorschüsse und die darauf geleisteten Rückzahlungen speciell aufführt. Dabei bleibt ihm jedoch unbenommen, bei besonderen wichtigen Veranlassungen auch außerdem dergleichen Versammlungen auszuschreiben, was insbesondere geschehen muß, wenn mindestens der vierte Theil der jedesmaligen Vereinsmitglieder schriftlich darauf anträgt.

Der Präsident leitet diese Versammlungen und bestimmt mit dem Ausschusse die Tagesordnung, auf welche jedoch alle Anträge gebracht werden müssen, die zeitig genug vorher schriftlich angebracht und von mindestens zehn Mitgliedern durch Namensunterschrift unterstützt sind. Auf besonders in der Versammlung selbst gestellten Antrag kann dem Präsidenten durch Vereinsbeschluß die Leitung entzogen und einem andern sofort zu wählenden Mitgliede übertragen werden.

Befugnisse und Geschäftsführung des Ausschusses.

§. 4. Alle an den Verein gestellten Anfragen und Anträge, insbesondere die Vorschußgesuche, müssen dem Ausschusse stets schriftlich eingereicht werden. Dieser verfügt darauf in seinen Sitzungen, sorgt für Beschaffung der erforderlichen Geldmittel und Beitreibung der Ausstände, und erhält die Geschäfte im ordnungsmäßigen Gange. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte findet allwöchentlich eine regelmäßige Sitzung des Ausschusses an voraus zu bestimmenden Tagen und in einem bestimmten Lokale Statt, in welchem die vorkommenden Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit entschieden werden, sobald mindestens 7 der Ausschußmitglieder anwesend sind.

Der Ausschuß ist befugt, von den Kassenbeamten, welche er fortwährend beaufsichtigt, jederzeit die Vorlegung sämmtlicher Bücher, Listen und Dokumente, so wie die Vorzeigung und Aushändigung der Kassenbestände zu verlangen und dieselben von der Kassenverwaltung, unter Vorbehalt der definitiven Entscheidung einer sofort zu berufenden General-Versammlung zu entlassen, sobald sich Unordnungen und Defecte dabei vorfinden. Ferner ist der Ausschuß ermächtigt, für den Verein:

a) Verträge abzuschließen und Verbindlichkeiten einzugehen,
b) Anlehen und Einlagen für die Gesellschaftskasse auf- und anzunehmen, nach Befinden deren Annahme durch den Kassirer anzuordnen, mit der Wirkung: daß sämmtliche Vereinsglieder aus solchen Geschäften den Gläubigern solidarisch verhaftet werden.

Doch ist die General-Versammlung wegen der Ver-

träge zu a vorher zu befragen, und hat auch zu b im Allgemeinen den Betrag zu bestimmen, bis zu welchem das Betriebskapital durch die Anlehen und Einlagen während einer bestimmten Periode gebracht werden soll. Holt der Ausschuß bei solchen Abschlüssen die nach Vorstehendem nöthige Genehmigung nicht ein, so macht er sich dem Verein für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

Uebrigens erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Ausschusses niemals auf Vertretung der Ausfälle, welche die Vereinskasse durch die Zahlungsunfähigkeit ihrer Schuldner erleidet, indem ihm ein bei Beurtheilung von deren Vermögensverhältnissen etwa gemachtes Versehen nicht angerechnet werden darf.

Der Präsident hat die Leitung der Ausschußsitzungen und kann dieselben nach Bedürfniß auch außer der Ordnung ausschreiben, wozu alsdann sämmtliche Ausschußmitglieder mit Bekanntmachung des zur Verhandlung kommenden Gegenstandes besonders eingeladen werden müssen.

Der Kassirer übernimmt alle einkommenden Gelder zur Aufbewahrung und quittirt darüber, bestreitet auch die vorkommenden Ausgaben, jedoch nur gegen schriftliche Anweisung des Präsidenten und eines Beisitzers.

Er hat nach besonderer Instruktion

a) die nöthigen Bücher und Listen über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben zu führen und dem Ausschusse allmonatlich ein Verzeichniß der bei Rückzahlung der Vorschüsse verbliebenen Reste vorzulegen, nebst einem Nachweis des Bestandes und der Activa und Passiva der Kasse;

b) alljährlich vollständige Rechnung über Einnahme und Ausgabe, unter Beifügung der Beläge, und eines Vermögensnachweises, anzufertigen und dem Ausschusse, so wie der General-Versammlung zur Prüfung vorzulegen.

Der Schriftführer hat die Protokolle in den Versammlungen und Ausschußsitzungen und die Correspondenz nach den Anweisungen des Präsidenten zu führen, welcher alle im Namen des Vereins zu erlassende Schreiben vollzieht. Außerdem überträgt der Ausschuß einem seiner Mitglieder die Kassencontrolle und sind die Obliegenheiten eines solchen Controlleurs, welche mit denen des Schriftführers vereinigt werden können, in der Kassenordnung besonders bestimmt.

Der Präsident, Kassirer und Schriftführer bilden zusammen den Vereinsvorstand, welcher den Verein nach Außen vertritt und für Ausführung der Ausschuß- wie der Vereins-Beschlüsse sorgt. Sie haben die Prokura des Vorschußgeschäfts, indem die von ihnen Namens des Ausschusses gemeinschaftlich gezeichneten Verträge und Schuldscheine verbindliche

Kraft für den Verein haben, und sie dem letzteren nur zur Schadloshaltung verpflichtet sind, soweit sie dabei den Beschlüssen des Ausschusses oder der General-Versammlung nicht nachgekommen sind.

Außerdem ist Jeder von ihnen für sich allein ermächtigt, Namens und in Vollmacht des Vereins Klagen anzustellen, sich auf solche einzulassen, überhaupt Prozesse zu führen, darin Vergleiche abzuschließen, Eide zu dc- und referiren, die ergehenden Definitiventscheidungen anzunehmen und alle zuständigen Rechtsmittel dagegen einzulegen, auch sich zu allen diesen Handlungen einen anderweiten Bevollmächtigten zu substituiren.

Bei Verhinderungen des Kassirers oder Schriftführers ernennt der Ausschuß sofort aus den Beisitzern einen Stellvertreter.

Eine Entschädigung für die übernommene Mühewaltung erhalten nur der Präsident, Kassirer und Controlleur, worüber das Nöthige durch besonderen Vertrag und Gesellschaftsbeschluß nach dem Umfange der Geschäfte festzusetzen ist, eben so wie wegen der von dem Kassirer auf jeden Fall zu bestellenden Caution.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 5. Die Mitglieder des Vereines sind berechtigt:

a) bei allen Vereins-Beschlüssen und Wahlen zu stimmen;
b) aus der Vereins-Kasse baare Vorschüsse, soweit dieselbe dazu ausreicht, so wie
c) unter den unten (§. 9) festgesetzten Bedingungen eine Dividende vom Gewinn zu beanspruchen. Dagegen sind sie verpflichtet:
d) einen fortlaufenden Beitrag von mindestens 5 Sgr. allmonatlich in die Vereinskasse einzulegen (§. 6);
e) für die Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eines Zinsen- und Reservefonds aufzukommen;
f) die solidarische Verpflichtung für die zum Betriebsfond des Vereins erforderlichen Darlehne zu übernehmen und die betreffenden Schuldscheine zu unterschreiben, so weit dies nicht Namens ihrer bereits durch den Vorstand bewirkt wird;
g) dem gegenwärtigen Statut, so wie den Beschlüssen und dem Interesse des Vereins nicht zuwider zu handeln, und das erstere durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Laufende Monatsbeiträge und Guthaben (Stammantheile) der Mitglieder.

§. 6. Die nach vorstehendem Paragraphen litt. d. von den Mitgliedern einzuschießenden Monatsbeiträge bleiben Eigenthum

derselben und werden den Einzelnen am Schlusse jeden Jahres, nebst der litt. c. §. 5 erwähnten Dividende, in einem besondern Conto gutgeschrieben.

Bis dieses Guthaben, welches den Stamm- oder Geschäfts-Antheil jedes Mitgliedes repräsentirt, den Betrag von zwanzig Thalern erreicht, dauert die Verpflichtung zu den Monatsbeiträgen fort. Doch wird dasselbe bei den Einzelnen noch weiter, durch Innebehaltung der Dividenden, bis auf dreißig Thaler gebracht, und muß ein Jeder sein Guthaben, so lange er Mitglied ist, in der Vereinskasse stehen lassen. Dagegen darf die letztere Summe als Guthaben auch nicht überschritten werden, und werden über ihren Belang hinaus weder Monatsbeiträge mehr angenommen, noch Dividende zugeschrieben, letztere vielmehr alsdann an das betreffende Mitglied baar herausgezahlt. Wohl aber ist die Vollzahlung oder Abrundung des ganzen Guthabens sowohl beim Eintritt als auch sonst jederzeit gestattet.

In Bezug auf die Vereinskasse hat das Guthaben zu Gunsten der Mitglieder den Charakter einer Schuldforderung, und wird daher den Ausscheidenden sofort baar herausgezahlt, auch bei Auflösung des Vereins unter dessen Schulden mit liquidirt. Jedoch muß dasselbe, wenn das Activvermögen des Vereins zur Deckung sämmtlicher Schulden nicht ausreicht, gegen die eigentlichen Gläubiger des Vereins zurückstehen, indem es, gleich einer Actie, als ein beim Geschäft gewagter Einsatz angesehen wird. Kein Mitglied kann daher einen Anspruch wegen des solcher Gestalt etwa verlorenen höhern Guthabens an die übrigen machen, doch wird, wenn nicht das gesammte Guthaben aller Mitglieder, sondern nur ein Theil davon verloren geht, der Verlust von den Einzelnen nach Verhältniß der Höhe ihres Antheils getragen.

Uebrigens erhält jedes Mitglied über sein Guthaben ein besonderes Buch, worin der Kassen-Controlleur den Zu- und Abgang bemerkt. Auf keinen Fall darf jedoch darüber von Jemandem, so lange es in der Vereinskasse steht, irgendwie verfügt werden, namentlich ist jede Cession, Verpfändung oder sonstige Belastung desselben dem Vereine gegenüber, welchem es zunächst wegen aller Verpflichtungen des Inhabers haftet, durchaus unverbindlich.

Reservefond.

§. 7. Zur Deckung etwaiger Ausfälle bei Rückzahlung der an die Mitglieder gegebenen Vorschüsse wird ein Reservefond durch Beiträge der Mitglieder, und gewisse, §. 9 bestimmte Antheile am Reingewinn des Vorschußgeschäfts gebildet.

Sämmtliche Mitglieder sind verpflichtet, zu diesem Fond ein

Eintrittsgeld, welches gegenwärtig auf einen Thaler festgesetzt wird, zu entrichten, dessen Wiedererstattung beim Ausscheiden niemals erfolgt.

Den jetzigen Mitgliedern soll es jedoch gestattet sein, diesen Betrag in monatlichen Raten von $2^1/_2$ Sgr. zu erlegen.

Verzinsung der Vorschüsse.

§. 8. Von den Procenten, welche die Vorschuß-Empfänger von den entnommenen Summen der Kasse entrichten müssen, werden die Zinsen der vom Verein aufgenommenen Kapitalien und die Verwaltungskosten gedeckt, außerdem aber Beiträge zum Reservefond, so wie eine Dividende an die Mitglieder gewährt.

Die Vorschuß-Empfänger erlegen zu diesem Zwecke in die Vereinskasse von jedem Vorschusse:

a) 5 Procent auf das Jahr,

b) $^1/_4$ Procent Provision auf den Monat,

oder zusammen 8 Procent auf das Jahr, im Falle eines Verzugs in der Rückzahlung aber vom Fälligkeitstage ab 10 Proc. auf das Jahr.

Jedoch soll dieser Betrag selbst bei Vorschüssen auf ganz kurze Zeit nie weniger als

2 Sgr. bei Vorschüssen von 5—10 Thlrn.

und weiter bei jeden 5 Thlrn. mehr um 1 Sgr. steigend betragen, und dieser Satz als das Mindeste in allen Fällen zur Kasse entrichtet werden.

Uebrigens wird dieser Betrag gleich bei Gewährung der Vorschüsse vom Kassirer inne behalten, für etwaige Zögerungen aber spätestens bei Abführung der Reste mit eingezogen resp. eingeklagt. Dabei gilt im Algemeinen die Regel,

„daß die von den Vorschuß-Empfängern geleisteten Zahlungen immer zuerst auf diese Beträge und erst die Ueberschüsse auf das Kapital selbst in Abrechnung kommen".

Dividende.

§. 9. Was von den im vorstehenden Paragraph erwähnten Zinsen und Provisionen der Vorschuß-Empfänger nach Deckung der Zinsen der vom Verein aufgenommenen Kapitalien und der Verwaltungskosten übrig bleibt, wird an die Mitglieder nach Höhe ihres nach §. 6 festgestellten Guthabens in der Vereinskasse am Jahresschlusse als Dividende gewährt und diesem Guthaben ferner zugeschrieben.

Bei Berechnung der Dividende wird dieses Guthaben der einzelnen Mitglieder nur in so weit berücksichtigt, als es volle Thaler beträgt, und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen Gewinnüberschüsse es sich handelt, entstanden ist, so

daß also die während eines Jahres aufgesammelten Monatsbeiträge erst bei Berechnung der Dividende des nächstkünftigen Jahres mit in Betracht kommen. Auf keinen Fall wird indessen von dem 30 Thaler übersteigenden Theile eines Guthabens Dividende bezogen, vielmehr dieser Theil blos nach 5 Procent alljährlich verzinst.

So lange als der Reservefond die nach Verhältniß der vom Verein aufgenommenen fremden Gelder durch jeweilige Vereins-Beschlüsse zu bestimmende Höhe nicht erreicht hat, werden übrigens von dem zur Dividende kommenden Reingewinn vor dessen Vertheilung an die Mitglieder gewisse, ebenfalls durch Vereinsbeschluß zu bestimmende Procente abgezogen und dem genannten Fond, zu dessen allmäliger Erhöhung zugeschlagen, was ebenfalls geschehen muß, wenn derselbe, durch erlittene Ausfälle bei Wiedereinziehung der Vorschüsse, unter jene Normalsumme herabgesunken ist.

Höhe der Vorschüsse und Rückzahlungsfristen.

§. 10. Die Höhe der den Mitgliedern zu gewährenden Vorschüsse hängt vom Verhältnisse des Kassenbestandes zu dem vorwaltenden Bedürfnisse ab und wird der gewissenhaften Beurtheilung des Ausschusses überlassen. Doch sollen in der Regel die Vorschüsse nicht unter 5 Thaler betragen; auch haben, wenn die Kasse für alle Gesuche nicht ausreicht, die ältern vor den jüngern, die um kleinere Vorschüsse vor denen um größere den Vorrang.

Hinsichtlich der Rückzahlungsfristen werden die Vorschüsse in der Regel nicht auf länger als ein Vierteljahr bewilligt und das Erforderliche nach Verabredung mit dem Empfänger in dem Schuldscheine ausgedrückt, indem die Rückzahlung auch in mehreren Terminen erfolgen kann.

Jedoch ist der Ausschuß befugt, nach Ablauf der zuerst bestimmten Rückzahlungsfristen jeden Vorschuß, jedoch nur mit Bewilligung der Bürgen, bis auf 6 Monate zu verlängern, auch können mehrere Prolongationen für eine und dieselbe Schuldpost ertheilt werden.

Erfordernisse auf Seiten der um Vorschuß Nachsuchenden.

§. 11. Um einen Vorschuß aus der Vereinskasse beanspruchen zu können, ist auf Seiten des Nachsuchenden erforderlich:

a) daß er Mitglied des Bonner Credit-Vereins sei;

b) daß er auf frühere Vorschüsse seine Verpflichtungen gegen die Kasse erfüllt, auch keinen etwaigen Bürgen in Schaden gebracht hat;

c) daß seine Verhältnisse und Persönlichkeit die nöthige Sicherheit für Rückerstattung des Vorschusses darbieten.

Was die Sicherheit betrifft, so hat der Ausschuß bei Beträgen, welche das Guthaben der Einzelnen um nicht mehr als 10 Thlr. übersteigen, nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Persönlichkeit und die Verhältnisse des Gesuchstellers der Art sind, daß eine Rückerstattung mit Wahrscheinlichkeit zu verhoffen steht, und einzig hiernach zu entscheiden. Es ist dabei hauptsächlich auf Thätigkeit, Geschicklichkeit, Ordnungsliebe und Redlichkeit zu sehen, und können vom Ausschusse zwei zuverlässige, mit den Verhältnissen bekannte Vertrauensmänner, aus den Vereinsmitgliedern, nach freier Wahl zugezogen und gutachtlich über alles Dieses gehört werden. Bis zum Betrage des Guthabens selbst wird natürlich stets kreditirt.

Bei höhern Vorschüssen muß von dem Nachsuchenden Sicherheit durch Bürgen oder Pfand erfordert werden, deren Annehmlichkeit der Ausschuß lediglich zu beurtheilen und darnach das Gesuch zu gewähren oder abzulehnen hat. Im Falle aber ein Mitglied, welches bereits einen Vorschuß gegen Bürgschaft empfangen und noch nicht zurückgezahlt hat, einen zweiten Vorschuß nachsucht, darf derselbe ohne Bewilligung der Bürgen der frühern Schuld nicht gewährt werden.

Den Bürgen, welche die Schuld eines Vorschuß-Empfängers aus ihren Mitteln zahlen, oder als Selbstschuldner übernehmen, wird dabei der Vortheil zugesichert, daß ihnen in allen Fällen die sowohl auf das Conto des ursprünglichen Schuldners, als ihr eigenes aufgelaufenen Vorzugs- und andere Zinsen nur nach 5 Procent auf das Jahr berechnet werden.

Beschwerden über abgewiesene Vorschußgesuche gehören vor die nächste General-Versammlung.

Erlangung und Endigung der Mitgliedschaft.

§. 12. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Bonner Credit-Verein und Unterschrift dieser Statuten.

Verloren wird die Mitgliedschaft bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen oder wer es wegen Rückzahlung der erhaltenen Darlehen zur gerichtlichen Klage kommen läßt.

Ebenso hört die Mitgliedschaft durch den Tod und nach schriftlicher Kündigung beim Ausschusse mit dem ersten Tage des demnächst folgenden Monates auf.

Uebrigens kann ein ausscheidendes Mitglied — oder an dessen Stelle seine Erben — nur den vollständigen Betrag der von ihm eingelegten Monatsbeiträge resp. die einmaligen Einlagen und ihm bereits gutgeschriebenen Dividende, sonst aber

keinen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen, namentlich nicht an dem Reservefond oder an der Dividende des laufenden Jahres fordern.

Dagegen darf der Ausscheidende fordern, daß er binnen Jahresfrist von der während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Mitverhaftung gegen die Gesellschaftsgläubiger befreit werde. Diesem Verlangen kann sich der Verein, bei etwaigem schlechten Stande des Gesellschaftsvermögens, nur durch sofortige Liquidation der Passiva, nach Befinden durch seine Auflösung entziehen, welchenfalls der Ausgeschiedene für die während seiner Mitgliedschaft, jedoch nur bis zur Einreichung der Kündigung, eingegangenen Verpflichtungen, soweit das Vereins-Vermögen dazu nicht ausreicht, antheilig noch mit aufkommen muß.

Eine Einmischung in die Vereins-Angelegenheiten steht jedoch dem Ausgeschiedenen vom Tage seines Austritts unter keinem Vorwande zu, vielmehr kann er nur Abschrift des letzten monatlichen Kassenabschlusses mit einer allgemeinen Uebersicht der Aktiva und Passiva der Gesellschaft verlangen.

Ehrenmitgliedschaft.

§. 13. Der Ausschuß kann diejenigen Personen, welche der Vereinskasse ein zinsfreies Darlehn von 10 Thlr. überlassen zu Ehrenmitglieder aufnehmen. Dieselben bleiben so lange Ehrenmitglieder als sie dieses Darlehn der Kasse lassen.

Dieselben haben das Stimmrecht in allen Vereins-Angelegenheiten und sind in den Vorstand und Ausschuß wählbar und haben die Verpflichtung dem gegenwärtigen Statut, so wie den Beschlüssen und dem Interesse der Gesellschaft nicht zuwider zu handeln.

Auflösung des Vereins.

§. 14. Die Bestimmung §. 3, wonach zu allen Vereins-Beschlüssen die Stimmenmehrheit der in den Versammlungen Anwesenden genügt, erleidet nur bei Auflösung des Vereins eine Ausnahme dahin,

daß einem die Auflösung aussprechenden Beschlusse zwei Drittheile der odentlichen Vereinsmitglieder beistimmen müssen, wenn er gültig sein soll.

Den Ehrenmitgliedern steht eine Stimme hierbei überhaupt nicht zu.

Den eigentlichen Vereinsgläubigern gegenüber sind die Mitglieder erst, wenn nach Aufopferung des Reservefonds und Guthabens noch Schulden zu decken bleiben, mit ihrem sonstigen Vermögen, und zwar solidarisch verhaftet.

Ausschluß processualischer Weiterungen.

§. 15. Für den Fall, daß über den Inhalt und Sinn dieses Statuts, sowie der Vereins-Beschlüsse unter den Mitgliedern Streit entsteht, wird derselbe stets in den General-Versammlungen durch Gesellschaftsbeschluß endgültig entschieden, und steht keinem Mitgliede irgend eine Weiterung oder Ausstellung dagegen, namentlich nicht die Berufung auf den Rechtsweg zu, indem jede gerichtliche Einmischung und processualische Erörterung hierüber durchaus ausgeschlossen wird.

Abänderung dieses Statuts.

§. 16. Die General-Versammlung beschließt über Abänderungen und Ergänzungen dieses Statutes, wenn dieselben bei der Einladung zur General-Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht worden sind, mit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.

Angenommen Bonn, den 15. August 1861.

Also ausgefertigt und unterschrieben in so vielen Exemplaren als Mitglieder dem Vereine beigetreten sind, und jedem Mitgliede ein vollzogenes Exemplar eingehändigt.

Bonn, den 1. October 1861.

Vorstandsmitglieder:

1. Präsident: Thilmany.
2. Vice-Präsident: Holtbuer.
3. Secretär: Georgi jun.
4. Rendant: Lankow.

Ausschußmitglieder:

1. v. Dechen.
2. Stomps, Schreinermeister.
3. Ertel, Schuhmacher.
4. Hittorf sen., Klempner.
5. Schugt, Sattler.
6. Zacher, Schuhmacher.
7. Briede, Färber.
8. Heinen, Pumpenmacher.
9. Seibel, Schmiedemeister.

Bote:

Armaneit, Maargasse Nro. 404.

Anhang und Aenderung

des

Statuts

des

Bonner Credit-Vereins.

Laut Beschluß der General-Versammlung vom 16. April 1863.

Der Absatz 2 ist also zu fassen:

Die spezielle Verwaltung überträgt er einem Ausschusse, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, einem Kassirer, einem Schriftführer und neun Beisitzern, welcher die laufenden Geschäfte besorgt und dabei für Beobachtung dieses Statuts und der zu fassenden Vereins-Beschlüsse dem Vereine verantwortlich ist.

Der Kassirer und Schriftführer werden auf Vorschlag des Ausschusses durch die General-Versammlung auf Kündigung gewählt. Die Kündigung steht dem Ausschusse zu jeder Zeit zu, den gewählten Beamten nur innerhalb der ersten neun Monate des Geschäftsjahres; es bleiben dieselben jedoch verpflichtet, auf Verlangen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres fort zu fungiren und die Rechnung des laufenden Jahres zu legen.

Der Präsident und Vice-Präsident werden alternirend auf zwei Jahre gewählt.

Von den neun Beisitzern scheiden jedes Jahr die drei dem Dienstalter nach Aeltesten aus und werden durch Neuwahl ergänzt; bei gleichem Dienstalter entscheidet das Loos über den Austretenden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

§. 5. Tit. E. Die Worte „Zinsen und" sind zu streichen.

Tit. F. Hinter das Wort „übernehmen" ist Punkt zu setzen und der Rest des Satzes zu streichen.

§. 10. Absatz 2 ist statt „ein viertel Jahr", zu setzen, bis zu sechs Monaten, und Absatz 3 also zu fassen: „jedoch ist der Ausschuß befugt, nach Ablauf der zuerst bestimmten Rückzahlungsfristen jeden Vorschuß, bis zu jedoch nicht über sechs Monate im Ganzen oder im Einzelnen zu verlängern, wenn der Schuldner schriftlich darum einkommt, die Einwilligung der Bürgen, und den Nachweis beibringt, daß Zinsen und Provision bei der Kasse hinterlegt sind.

Bonn, gedruckt bei J. F. Carthaus.

Statut

der

Rindvieh-Sterbe-Kasse

für

die Gemeinde Rhynern.

Gedruckt bei F. W. Rubens in Unna.

§. 1.

Der Zweck der Gesellschaft ist gegenseitige Versicherung des Rindviehes.

§. 2.

Nur gesundes Rindvieh wird zur Versicherung angenommen, worüber die mit der Abschätzung desselben beauftragten beiden Mitglieder des Vorstandes endgültig entscheiden.

§. 3.

Die Anmeldung des bei der Kasse zu versichernden Viehes muß bei einem Mitgliede des Vorstandes erfolgen. Zwei der Vorstandsmitglieder schätzen das angemeldete Vieh, wenn sie es für gesund halten, ab, tragen es in das Hauptbuch der Gesellschaft ein, und versehen es mit dem Brandzeichen der Gesellschaft „V. S. G. R.“ am rechten Horn.

§. 4.

Die Taxe muß dem wirklichen Werthe des Viehes entsprechen, die Haut wird jedoch nicht mit geschätzt. Einigen sich die Taxatoren über den Werth nicht, dann wird der Durchschnittssatz beider Taxen angenommen. Mit der Taxe muß der Eigenthümer zufrieden sein, oder aus dem Verein scheiden.

§. 5.

Die Versicherung erfolgt 8 Tage nach erfolgtem, von den Taxatoren zu bescheinigenden Eintritt. Jeder dem Verein Beitretende muß mit den Statuten bekannt gemacht werden und diese unterschreiben.

§. 6.

Von jedem Stück Rindvieh werden 5 Sgr. Eintrittsgeld zur Vereinskasse gezahlt. Bei etwaigem Wechsel durch Verkauf und Ankauf, Tausch ꝛc., wird ein Eintrittsgeld nicht entrichtet; nur dann, wenn durch Krepiren eines versicherten Stückes Vieh ein Wechsel eintritt, muß erneut das Eintrittsgeld gezahlt werden.

§. 7.

Zu den Kosten der Entschädigung für gefallenes Vieh und allen sonstigen, aus dem Einschreibegelde nicht zu bestreitenden, Ausgaben, haben die Vereinsmitglieder, nach Verhältniß der Versicherungssummen, 8 Tage nach erhaltener Aufforderung, den Beitrag an den Rendanten des Vereins zu entrichten. Säumige Zahler werden gegen 1 Sgr. Gebühren angemahnt, und nach Ablauf von weiteren 8 Tagen bei Gericht eingeklagt, können auch vom Vorstande aus dem Verein entlassen werden, ohne daß ihnen dann ein Anspruch an das Vermögen des Vereins zusteht.

§. 8.

Den etwaigen Abgang eines versicherten Stück Viehes durch Verkauf ꝛc. ist der Eigenthümer einem der Vorstandsmitglieder binnen 3 Tagen anzuzeigen verpflichtet.

§. 9.

Es wird ein besonderer Arzt für den Verein durch den Vorstand bestellt, der bei allen Krankheiten des ver-

sicherten Viehes zuzuziehen ist, und dessen Anordnungen zu befolgen sind. Andere als von demselben verordnete Arzneimittel dürfen dem erkrankten Vieh nicht gereicht werden.

§. 10.

Erkrankt ein Stück Vieh, so muß der Eigenthümer desselben den Arzt des Vereins sofort zu Hülfe rufen, und daß dies geschehen ist, bei eintretendem Todesfalle nachweisen.

§. 11.

Das bei der gegenwärtigen Kasse versicherte Vieh darf nicht noch anderweit bei einer Assecuranz versichert sein. Ist dieses dennoch geschehen, so hat der Versicherer den Anspruch auf Entschädigung verwirkt. Liegt jedoch der Fall vor, daß Jemand das bei gegenwärtiger Kasse versicherte Vieh auch gleichzeitig bei einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gegen Brandschaden versichert hat, und der Eigenthümer aus dieser Kasse in vorkommenden Fällen nicht eine nach §. 4 ermittelte Entschädigung empfinge, so soll derselbe aus dieser Kasse completirt werden, wenn sonst der Zahlung kein statutenwidriges Hinderniß entgegen steht.

§. 12.

Bei allen Todesfällen muß der Eigenthümer einem Mitgliede des Vorstandes sofort Anzeige machen. Der Vorstand muß das gefallene Vieh innerhalb 12 Stunden nach der Meldung besichtigen, und die erforderlichen Anordnungen treffen. Bevor dieses geschehen ist, darf das gefallene Vieh nicht bei Seite geschafft werden. Es genügt, wenn hierbei drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§. 13.

Der Verein leistet dem Versicherer die nach §. 4 festzustellende Entschädigung für jeden unverschuldeten

Verlust des bei der Kasse versicherten Rindviehes, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Verlust durch Verwahrlosung oder überhaupt durch Schuld des Eigenthümers oder seiner Angehörigen entstanden ist, weil für verschuldete Verluste keine Entschädigung gewährt wird. Ist der Tod eines Stück Rindviehes in Folge des Hütens auf jungem Klee eingetreten, dann wird die Hälfte der Versicherungssumme gewährt, welche bis auf $^3/_4$ erhöht werden kann, wenn sich noch ein sonstiger Fehler bei dem gefallenen Vieh ergiebt, der den Tod gefördert hat.

In allen diesen Fällen entscheidet der Vorstand, wovon wenigstens drei Mitglieder anwesend sein müssen, nach Anhörung des Vereinsarztes. Gegen diese Entscheidung kann der Versicherte auf ein Gutachten des Kreisthierarztes antragen, dessen Ausspruch für beide Theile bindend ist. Hebt dieser Ausspruch die Entscheidung des Vorstandes auf, so wird der Kreisthierarzt vom Verein, sonst von dem Eigenthümer des gefallenen Stück Viehes bezahlt.

§. 14.

Im Fall ein beschädigtes Stück Vieh nach Anweisung des Vereinsarztes oder eines Vorstandsmitgliedes geschlachtet werden muß, soll das Fleisch, wenn es noch genießbar ist, zum Vortheil der Kasse verkauft werden.

§. 15.

Für gefallenes Vieh tritt keine Entschädigung ein, wenn durch allgemeine Rinderpest der Tod desselben herbeigeführt oder dasselbe durch Krieg, Aufruhr ꝛc., gewaltsam getödtet wird.

§. 16.

Nur dem ursprünglichen Versicherer wird Entschädigung für das versicherte Stück Rindvieh geleistet, und fällt dieselbe fort, sobald solches in den Besitz eines Anderen über-

geht. Ausgenommen sind solche Fälle, wo das Vieh durch Erbschaft ohne Stallwechsel übergeht.

§. 17.

Spätestens 4 Wochen, nachdem der Tod des betreffenden Thieres vorschriftsmäßig constatirt worden, wird die Versicherungssumme dem Versicherer gezahlt.

§. 18.

Der Arzt des Vereins wird, wenn das erkrankte Vieh krepirt, vom Verein, wenn es wieder gesund wird, vom Eigenthümer bezahlt.

§. 19.

Jedes versicherte Thier wird nach Vorschrift des §. 4 bei der Anmeldung und jährlich im Monat December taxirt, und so die Versicherungssumme ermittelt und festgestellt. Dem Vorstande steht es außerdem frei, zu jeder Zeit, insbesondere beim Sinken der Viehpreise, eine anderweite Taxation vorzunehmen, und gelten in solchen Fällen die dann ermittelten Werthsummen als Versicherungs-Kapital.

§. 20.

Der Austritt aus der Gesellschaft steht Jedem nach erfolgter Anmeldung beim Vorstande frei, und tritt 8 Tage nach der Abmeldung ein.

§. 21.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins besorgt der Vorstand, welcher aus fünf Mitgliedern besteht. Der Vorstand wird von und aus den Mitgliedern des Vereins nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt, alle zwei Jahre scheidet die Hälfte, nach Ablauf der ersten beiden Jahre, drei Mitglieder durch's Loos aus, die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

§. 22.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Rendanten. Sie verwalten ihr Amt unentgeldlich, nur baare Auslagen für Papier ꝛc. werden erstattet.

§. 23.

Der Vorstand verwaltet alle gemeinsame Angelegenheiten des Vereins, sorgt für die sichere Unterbringung der Gelder, vertritt die Rechte der Gesellschaft sowohl nach Außen als auch gegen die einzelnen Mitglieder vor Gericht, und kann zu dem Ende einen Substituten ernennen.

§. 24.

Alljährlich, am 31. December, findet eine General-Versammlung statt. Der Rendant hat dann die Rechnung zur Abnahme vorzulegen. Wer nicht erscheint, unterwirft sich den, nach einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden, Beschlüssen der Anwesenden.

§. 25.

Eine vom Vorstande zu bestellende Person, die das Anmahnen der Restanten, Botengänge u. s. w. besorgt, wird aus der Vereinskasse honorirt, soweit die für Mahnungen eingehenden Gelder nicht hinreichen.

§. 26.

Dem Vorsteher der Gemeinde Rhynern steht das Recht zu, den Versammlungen des Vereins und des Vorstandes beizuwohnen, und die Papiere, Kasse und Rechnungen des Vereins jederzeit zu revidiren.

Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, von jeder Versammlung des Vereins und von jeder Vorstandssitzung dem Gemeindevorsteher vorher Anzeige zu machen.

§. 27.

Abänderungen dieses Statuts können nur durch einen Beschluß der General-Versammlung unter Genehmigung der betreffenden Landesbehörde erfolgen. Die gänzliche Auflösung der Gesellschaft muß aber mindestens durch zwei Dritttheile aller Mitglieder beschlossen werden.

Rhynern, den 29. September 1856.

Der Vorstand
der Rindvieh-Sterbe-Kasse:
Alteschmidt. Schumacher. Linnebanck. Köster. Plümpe.

Daß die vorstehend unterzeichneten Personen den Vorstand der Rindvieh-Sterbe-Kasse bilden, wird hiermit attestirt.

Rhynern, den 29. September 1856.

Der Amtmann
Enters.

Vorstehendes Statut für die Rindvieh-Sterbe-Kasse zu Rhynern wird hiermit genehmigt.

Münster, den 5. November 1856.

Der Ober-Präsident von Westfalen:
v. Düesberg.

5

Statuten

der

Hubbelrather

Frucht- und Mobilien-Versicherung

gegen Feuerschaden.

Düsseldorf. 1860.
H. Kronenberg'sche Buchdruckerei.

Statut

der

Hubbelrather Früchte-Versicherungs-Gesellschaft.

§. 1. Die Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit, und die Mitglieder versichern sich wechselseitig das auf ihren Gütern gewachsene in der Scheune oder auf Schobern (Bärme) befindliche Getraide, Stroh, Wiesen- und Kleeheu gegen Brandschaden.

§. 2. Die Gesellschaft ist für die Bürgermeisterei Hubbelrath gegründet, der Vorstand derselben aber berechtigt, nach seinem Ermessen Landwirthe der benachbarten Gemeinden aufzunehmen.

§. 3. Der Versicherungskreis wird von sämmtlichen Gesellschafts-Mitgliedern in mehrere Bezirke eingetheilt, dieselben wählen für jeden Bezirk aus der Zahl der Mitglieder ein Vorstands-Mitglied, so wie einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit, und diese Vorstands-Mitglieder (im Falle der Verhinderung deren respectiven Stellvertreter) bilden den Vorstand.

§. 4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ohne Beschränkung einen Buchführer.

§. 5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes; er muß wenigstens zweimal jährlich eine Versammlung berufen, und außerdem so oft als zwei Vorstands-Mitglieder darauf antragen.

§. 6. Wenn auf den Antrag von zwei Vorstands-Mitgliedern der Vorsitzende nicht binnen zehn Tagen eine Versammlung beruft, so können diese selbst eine Vorstands-Versammlung gültig berufen.

§. 7. Eine Versammlung des Vorstandes ist nur dann beschlußfähig, wenn zwei Drittel sämmtlicher Vorstands-Mitglieder (einschließlich der Stellvertreter für die Fehlenden) gegenwärtig sind.

§. 8. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 9. Der Buchführer hat bei der Vorstands-Versammlung das Protokoll zu führen; die Eintragungen und Löschungen zu besorgen; bei vorkommendem Brande die Hebelisten und Lieferzettel zu fertigen, die Bücher zu führen und die Correspondenz zu besorgen; alles unter Aufsicht und nach Anordnung des Vorstandes und unter Controlle der Polizei-Behörde.

§. 10. Die Creszens eines Gutes wird nur als Ganzes versichert und eine theilweise Versicherung ist unzulässig.

§. 11. Die Versicherung geschieht von jedem Gute in der Regel nach folgenden Sätzen ohne Rücksicht auf die Bestellung des Landes, indem sowohl bei Versicherung als Entschädigung nicht die wirklich gezogenen Früchte, sondern der nachstehend in bestimmten Fruchtgattungen angegebene wahrscheinliche Ertrag des Gutes maßgebend ist.

§. 12. Von jedem Morgen Ackerland des Gutes werden in der Regel versichert: hundert zwölf Zoll-Pfund Roggen, hundert sechs und zwanzig Zoll-Pfund Weizen, hundert vierzig Zoll-Pfund Hafer und tausend Zoll-Pfund Stroh; ferner von jedem Morgen Wiese des Gutes zweitausend fünfhundert Zoll-Pfund Maiheu und zwölfhundert Zoll-Pfund Grummet.

§. 13. Jeder Betheiligte kann auf ausdrücklichen Antrag weniger als vorbemerkt, aber nicht mehr versichern.

§. 14. Wenn jedoch ein bereits Versicherter im Herbste oder im Frühjahre seine planmäßig mit Raps bestellte Gewanne wegen Verkümmerung desselben ganz oder theilweise umackern muß, so kann er für die im laufenden Jahre auf dieser Gewanne außerordentlicherweise zu ziehenden Halmfrüchte nebst Stroh in die Versicherung aufgenommen werden.

Er muß zu diesem Zwecke von seinem Bezirks-Vorstande sich ein Attest darüber verschaffen, wie groß das umgeackerte Stück, mit welcher Fruchtgattung dasselbe bestellt und wie hoch der zu erwartende und zu versichernde mittlere Ertrag desselben ist; dieses Attest dem Buchführer vorlegen und wie unten angegeben eintragen lassen.

§. 15. Dieses umgeackerte Stück darf nur mit Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Buchweizen oder Erbsen bestellt werden, und die letztern drei Fruchtgattungen werden gleich wie Roggen versichert und entschädigt.

§. 16. Bei einem Brandunglücke geschieht die Entschädigung nicht in Geld, sondern in natura und zwar in folgender Art:

A. In Getreide.

Vom ersten August bis letzten September das ganze im §. 12 bestimmte Fruchtquantum; im Oktober sieben Achtel desselben, im November sechs Achtel, im Dezember fünf Achtel, im Januar vier Achtel, im Februar drei Achtel, im März zwei Achtel, im April ein Achtel; im Mai, Juni und Juli findet keine Körner-Vergütung statt.

B. In Stroh.

Die Vergütung beginnt mit dem ersten August und wird das ganze Jahr hindurch mit monatlich ein

Zwölftel Abzug geleistet. — Sie muß in gleichen Theilen in Roggen-, Weizen- und Hafer-Stroh geschehen.

C. In Klee- und Wiesen-Heu.

Die Vergütung beginnt gleich nach erfolgtem Einscheunen und wird das ganze Jahr hindurch mit monatlich ein Zwölftel Abzug geleistet.

§. 17. Wenn ein großer Theil der Früchte vor dem ersten August eingescheunt ist (wobei aber auf Raps keine Rücksicht genommen wird), so soll auch hierfür eine billige Vergütung vom Vorstande bewilligt werden können.

§. 18. Sollte ein Brand nach dem Einscheunen einer oder zweier Fruchtgattungen oder eines Theils einer Fruchtgattung eintreten, so wird die Vergütung auch nur für die eingescheunte Frucht berechnet, und erst nach gänzlicher Unterbringung der Frucht kann der volle vorbestimmte Ersatz beansprucht werden.

§. 19. Die Entschädigung soll nur Ersatz leisten, aber keinen Gewinn gewähren, der Vorstand ist deshalb berechtigt, falls er beweist, daß der Schaden geringer als der Normalsatz war, nur den wirklichen Schaden zu vergüten; — den Ersatz eines höhern Schadens als der normalmäßige kann der Versicherte selbst dann nicht beanspruchen, wenn er ihn beweisen kann.

§. 20. Die beim Brande etwa gerettete ungedroschene Frucht, Stroh und Heu gehört der Gesellschaft, sie kann es dem Versicherten durch freundschaftliche Uebereinkunft gegen Abzug auf die Entschädigung überlassen.

§. 21. Wer Frucht in Schobern (Bärmen) setzt, muß dieses binnen sieben Tagen nach Setzung derselben beim Buchführer anzeigen und erklären, welche Frucht und wie viel derselben jeder Schober enthält.

§. 22. Verbrennt der Schober vor Ablauf dieser sieben Tage oder nach gemachter Anzeige, so wird das

im Schober Verbrannte vergütet, wenn nach Ablauf der Frist der Schober verbrennt, so findet keine Vergütung dafür statt, wenn er nicht angemeldet war.

§. 23. Wenn die Frucht in der Scheune verbrennt, und jene im Schober gerettet wird, so wird diese (mag der Schober angezeigt sein oder nicht) von der Entschädigung abgezogen.

§. 24. Gerste und Erbsen werden dem Roggen gleich gehalten und in Roggen vergütet.

§. 25. Schober verschiedener Fruchtgattungen müssen fünfzig Schritte von einander entfernt gesetzt werden und alle Schober müssen fünfzig Schritte von jedem Gebäude entfernt sein.

§. 26. Der Eintritt in die Gesellschaft steht zu jeder Zeit frei; wer einmal Mitglied ist, bleibt es bis zum ausdrücklichen Austritte, und das versicherte Quantum bleibt unverändert bis zu einer ausdrücklichen Abänderung.

§. 27. Wer in die Versicherung eintreten will, hat seinem Bezirks-Vorstande die Größe des Gutes und das zu versichernde Quantum anzugeben, erhält hierüber, falls Nichts gegen seinen Antrag zu erinnern, von diesem ein Attest, welches er dem Buchführer einzuhändigen hat. Dieser stellt ein Duplicat des Antrages der Orts-Polizei zu. — Sobald von dieser die Erklärung eingegangen ist, daß gegen die Aushändigung des Versicherungs-Scheines an den Versicherungsnehmer in polizeilicher Hinsicht nichts zu erinnern ist, übergibt der Buchhalter dem Aufzunehmenden die Bescheinigung über seine Versicherung und läßt ihn die Statuten unterschreiben. Mit dieser Unterschrift beginnt die Versicherung.

§. 28. Wer aus dem Kreise der Gesellschaft wegzieht, hat dies seinem Bezirks-Vorstande und dem Buchführer zum Zwecke der Löschung anzuzeigen.

Wer dies unterläßt, hat nicht nur bei vorkommendem Brandunglücke seinen ratirlichen Antheil zu tragen, sondern auch eine Strafe von zwei Thalern an die Gesellschaft zu zahlen und verliert jeden Anspruch auf Entschädigung an die Gesellschaft.

Jeder Austretende hat seine Austritts-Erklärung im Hauptbuche der Gesellschaft eigenhändig zu unterzeichnen, und sobald dies geschehen, ist er nicht mehr Mitglied der Gesellschaft, muß aber selbstredend zu etwaigen noch nicht regulirten, früher eingetretenen Schäden beitragen.

§. 29. Wer Betrug gegen die Gesellschaft übt, oder etwas zu deren Nachtheile unternimmt, wird aus der Gesellschaft ausgeschlossen und hat außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

§. 30. Jede Besitz-Veränderung muß dem Bezirks-Vorstande und dem Buchführer angezeigt werden, und Letzterer hat hiervon Mittheilung an die Orts-Behörde zu machen.

§. 31. Die Versicherungssätze aller, welche Hagelschlag erleiden, werden für das betreffende Jahr nach Verhältniß des Hagelschadens vermindert. Sind sie gegen Hagelschaden versichert, so geschieht die Verminderung nach Verhältniß des von der Schätzungs-Commission festgestellten Hagelschadens, sind sie nicht gegen Hagel versichert, so wird der eingetretene Hagelschaden von dem Vorstande ermittelt.

§. 32. Ein eingetretener Feuerschaden muß binnen vier und zwanzig Stunden dem Bezirks-Vorstande angezeigt werden, ist dieser selbst dadurch betroffen, so muß er in derselben Frist dem zunächst wohnenden Bezirks-Vorstande Anzeige machen.

§. 33. Der Bezirks-Vorstand hat sich an Ort und Stelle vom Schaden zu überzeugen und den Buchführer davon in Kenntniß zu setzen. Dieser hat sodann

die Hebelisten anzufertigen und dieselben dem versammelten Vorstande zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 34. Ist die dem Beschädigten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung resp. Lieferung bereit, so wird die Orts-Polizei-Behörde durch den Vorstand oder den Buchhalter davon in Kenntniß gesetzt. Die Zahlung resp. Lieferung darf aber erst dann erfolgen, wenn Seitens der Polizei-Behörde binnen acht Tagen dagegen keinen Einspruch erhoben worden ist.

§. 35. Jeder muß sein zu lieferndes Quantum in natura innerhalb vier Wochen nach Vertheilung der Lieferzettel (wenn vom Beschädigten kein längerer Ausstand gewährt wird) in dessen Wohnung abliefern. Wird es begehrt, so muß ein Vorstands-Mitglied bei der Ablieferung zugegen sein.

§. 36. Ist die ganze Lieferung resp. Zahlung beendet, so hat der Beschädigte innerhalb acht Tagen darüber eine Hauptquittung in das Hauptbuch des Secretariats der Gesellschaft einzuschreiben. Wer dieses unterläßt, zahlt zwei Thaler Strafe an die Gesellschaft.

§. 37. Für jede Eintragung, so wie auch für die Löschung beim Austritte erhält der Buchhalter

von	1	bis	10	Morgen	4 Sgr.,
„	10	„	30	„	6 „
„	30	„	50	„	10 „
„	50	„	70	„	12 „
„	70	„	100	„	15 „
„	100	Morgen und darüber			20 Sgr.

Bei Abänderungen nur die Hälfte.

Die Vorstands-Mitglieder verrichten dagegen alle ihre Functionen unentgeldlich.

§. 38. Die dem Beschädigten zukommende Entschädigung wird um einen Körnerbetrag im Werthe von

acht Thalern erhöht, und derselbe hat hierfür acht Thaler an den Buchführer als Vergütung für das Anfertigen der Hebeliste und der Lieferzettel zu zahlen.

§. 39. Jeder Versicherte darf die Entschädigungsfrucht so liefern, wie er sie selbst gezogen hat, jedoch nicht unter mittlerer Qualität seiner eigenen Frucht.

§. 40. Der Beschädigte muß nach Verhältniß seiner Versicherungssumme zu seiner eigenen Entschädigung mit beitragen.

§. 41. Zu Abänderungen des vorstehenden Statuts ist die Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums erforderlich.

Hubbelrath, den 10. August 1860.

Der Vorstand.

Statut

der

Hubbelrather Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft.

§. 1. Die Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit, und die Mitglieder versichern sich wechselseitig nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ihre Mobilien gegen Feuersgefahr.

§. 2. Die für die Früchte-Versicherung gewählten Vorstands-Mitglieder bilden zugleich den Vorstand der Mobiliar-Versicherung; ebenso versieht der für die Früchte-Versicherung ernannte Buchführer auch den Dienst bei der Mobiliar-Versicherung.

§. 3. Aufgenommen in die Mobiliar-Versicherung können nur werden:

a) alle Diejenigen, welche Mitglieder der Früchte-Versicherung sind, und
b) Diejenigen, welche keine Landwirthe sind; aber im Kreise der Gesellschaft wohnen.

§. 4. Es können nicht aufgenommen werden:

a) diejenigen Landwirthe, die nicht Mitglieder der Früchte-Versicherung sind, und

b) Diejenigen, welche bei einer andern Gesellschaft ihr Mobiliar ganz oder theilweise versichert haben.

§. 5. Es können versichert werden:

a) Pferde, Kühe, Rinder, Schweine und Ziegen;

b) alles Acker-, Feld- und Handthierungs-Geschirr;

c) alle Hausmobilien ohne Ausnahme;

d) alle Vorräthe, Fleisch und Lebensmittel, welche zum Hausbedarf bestimmt sind.

§. 6. Es können nicht versichert werden: Geld, Gold, Silber, Dokumente, Gemälde; ferner Branntwein, Flachs, Hanf, Pulver und alle Gegenstände, welche gekauft werden, um wieder verkauft zu werden.

§. 7. Von den versicherten Gegenständen ist ein vollständiges Verzeichniß (Inventar) in duplo bei dem betreffenden Bezirks-Vorstande einzureichen.

§. 8. Die in diesem Verzeichnisse angeführten Gegenstände müssen nach ihrem allgemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme taxirt sein.

§. 9. Der Bezirks-Vorstand übermacht diese Verzeichnisse dem Buchhalter, welcher das Duplicat der betreffenden Orts-Polizei zur Genehmigung einreicht.

Nachdem diese Genehmigung erfolgt, wird der Versicherungssuchende mit der betreffenden Summe eingeschrieben. Demnächst übergibt der Buchhalter eines der beiden Exemplare des Inventars, versehen mit der Bescheinigung des Bezirks-Vorstandes und seinem Eintragungs-Vermerke dem Versicherungsnehmer als Polize zurück. Dieser unterzeichnet nun die Statuten, und tritt mit diesem Augenblicke in alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

§. 10. Sollte die Orts-Polizei oder der Vorstand der Gesellschaft finden, daß Sachen über ihren allgemeinen Werth geschätzt, oder daß mehr Gegenstände

angegeben sind, als der Versicherte wirklich besitzt, so soll deshalb eine Untersuchung angeordnet werden.

§. 11. Bricht bei einem Versicherten Feuer aus, so hat nicht nur dieser selbst, sondern auch alle bei dem Brande anwesenden Mitglieder der Gesellschaft die Pflicht, so viel als möglich zu retten und das Gerettete in Sicherheit zu bringen.

§. 12. Innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Brande hat der Versicherte dem Bezirks-Vorstande Anzeige zu machen. Dieser hat sich sofort mit einem zweiten Vorstands-Mitgliede an Ort und Stelle zu begeben, um das Gerettete zu inventarisiren, unterzubringen und für dessen Erhaltung zum Vortheile der Gesellschaft das Nöthige anzuordnen.

§. 13. Der Werth der geretteten Gegenstände wird durch die Vorstands-Mitglieder ermittelt, und das so erzielte Quantum von der ganzen versicherten Summe abgezogen. Wenn aber der Vorstand mit dem Beschädigten hinsichtlich der Abschätzung der in Folge des Brandes beschädigten Mobilien sich nicht einigen kann, so sollen die beschädigten Sachen für Rechnung der Gesellschaft verkauft und dem Beschädigten die Versicherungssumme derselben vergütet werden. Verbrennen jedoch nur Kleidungsstücke und keine andern Mobilien, so findet keine Vergütung statt; ebenso dann nicht, wenn blos Leinwand verbrennt, welche zur Zeit des Brandes nicht in Kasten oder Kisten eingepackt war.

§. 14. Bei Feststellung eines Schadens muß ohne irgend eine Ausnahme von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß die Versicherung nur Schadenersatz zum Zwecke hat, und nicht als Mittel zum Gewinne mißbraucht werden darf.

§. 15. Wenn ein Versicherter Gegenstände als verbrannt angibt, welche zur Zeit des Brandes nicht

vorhanden waren, wenn er gerettete Gegenstände verheimlicht, oder dieselben unter der Hand wegzubringen sucht, oder böslicherweise den Brand selbst veranlaßt, so verliert er alle Ansprüche an die Gesellschaft und fällt außerdem noch der gerichtlichen Bestrafung anheim.

§. 16. Jedes dem Vereine beitretende Mitglied zahlt beim Einschreiben an Rezeptions-Gebühren von je hundert Thalern zwei Silbergroschen, bei Abänderungen die Hälfte.

§. 17. Bei einem Brande werden für Anfertigung der Hebelisten und Subdivision acht Thaler bezahlt, welche mit der Entschädigungssumme beigenommen werden.

§. 18. Der Eintritt in die Gesellschaft steht zu jeder Zeit frei, und bleibt der einmal Versicherte so lange Mitglied der Gesellschaft, bis er austritt, oder seinen Wohnsitz verändert.

Auch bleibt der einmal versicherte Betrag unverändert, bis er ausdrücklich abgeändert wird. — Diese Abänderung kann nur in derselben Weise erfolgen, wie eine neue Versicherung stattfindet.

§. 19. Tritt Jemand durch Verziehen aus dem Kreise der Gesellschaft, und damit auch aus der Gesellschaft aus, so hat derselbe dieses dem Bezirks-Vorstande und dem Buchhalter zur Löschung anzuzeigen. Wer solches unterläßt, hat nicht allein bei einem vorkommenden Schaden seinen ratirlichen Antheil beizutragen, sondern auch eine Strafe von zwei Thalern zum Vortheile der Gesellschaft verwirkt. Außerdem hat jeder Austretende seine Austritts-Erklärung in dem Hauptbuche der Gesellschaft zu unterzeichnen.

Bei Löschungen werden die halben Rezeptions-Gebühren gezahlt.

§. 20. Ist nach einem stattgehabten Brande die

dem Beschädigten gebührende Entschädigungssumme durch zwei Vorstands-Mitglieder festgestellt, so ist durch diese oder durch den Buchhalter der betreffenden Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Dann erst erfolgt die Anfertigung der Hebelisten, deren Prüfung und Genehmigung vor dem versammelten Vorstande, so wie die Vertheilung der Lieferzettel an die einzelnen Bezirks-Vorstände zur Weiterbeförderung an die Interessenten ihrer Bezirke, wenn die Orts-Polizei innerhalb acht Tagen nach der an sie ergangenen Anzeige keinen Einspruch gegen die Auszahlung erhoben hat.

§. 21. Die Beträge sind innerhalb vier Wochen nach der Vertheilung der Zettel an die betreffenden Bezirks-Vorstände abzuführen. Diese haben die so eingezogenen Gelder dem Beschädigten zu übergeben. — Sollte sich Jemand der Zahlung weigern, so soll er durch das Gericht dazu angehalten werden.

§. 22. Innerhalb drei Monaten nach Vertheilung der Zettel hat der Beschädigte eine Hauptquittung in das Hauptbuch des Secretariats der Gesellschaft einzutragen resp. zu unterzeichnen.

Wer dieses versäumt, zahlt zwei Thaler Strafe zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 23. Abänderungen des vorstehenden Statuts finden nur mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums der Rheinprovinz statt.

Hubbelrath, den 10. August 1860.

Der Vorstand.

Statuten

der

Hubbelrather

Frucht- und Mobilien-Versicherung

gegen Feuerschaden.

Düsseldorf. 1860.

H. Kronenberg'sche Buchdruckerei.

Statut

der

Hubbelrather

Früchte-Versicherungs-Gesellschaft.

§. 1. Die Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit, und die Mitglieder versichern sich wechselseitig das auf ihren Gütern gewachsene in der Scheune oder auf Schobern (Bärme) befindliche Getraide, Stroh, Wiesen- und Kleeheu gegen ~~Brandschaden~~. Feuersgefahr

§. 2. Die Gesellschaft ist für die Bürgermeisterei Hubbelrath gegründet, der Vorstand derselben aber berechtigt, nach seinem Ermessen Landwirthe der benachbarten Gemeinden aufzunehmen.

§. 3. Der Versicherungskreis wird von sämmtlichen Gesellschafts-Mitgliedern in mehrere Bezirke eingetheilt, dieselben wählen für jeden Bezirk aus der Zahl der Mitglieder ein Vorstands-Mitglied, so wie einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit, und diese Vorstands-Mitglieder (im Falle der Verhinderung deren respectiven Stellvertreter) bilden den Vorstand.

§. 4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ohne Beschränkung einen Buchführer.

§. 5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Vorstandes; er muß wenigstens zweimal jährlich eine Versammlung berufen, und außerdem so oft als zwei Vorstands-Mitglieder darauf antragen.

§. 6. Wenn auf den Antrag von zwei Vorstands-Mitgliedern der Vorsitzende nicht binnen zehn Tagen eine Versammlung beruft, so können diese selbst eine Vorstands-Versammlung gültig berufen.

§. 7. Eine Versammlung des Vorstandes ist nur dann beschlußfähig, wenn zwei Drittel sämmtlicher Vorstands-Mitglieder (einschließlich der Stellvertreter für die Fehlenden) gegenwärtig sind.

§. 8. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 9. Der Buchführer hat bei der Vorstands-Versammlung das Protokoll zu führen; die Eintragungen und Löschungen zu besorgen; bei vorkommendem Brande die Hebelisten und Lieferzettel zu fertigen, die Bücher zu führen und die Correspondenz zu besorgen; alles unter Aufsicht und nach Anordnung des Vorstandes und unter Controlle der Polizei-Behörde.

§. 10. Die Creszens eines Gutes wird nur als Ganzes versichert und eine theilweise Versicherung ist unzulässig.

§. 11. Die Versicherung geschieht von jedem Gute in der Regel nach folgenden Sätzen ohne Rücksicht auf die Bestellung des Landes, indem sowohl bei Versicherung als Entschädigung nicht die wirklich gezogenen Früchte, sondern der nachstehend in bestimmten Fruchtgattungen angegebene wahrscheinliche Ertrag des Gutes maßgebend ist.

§. 12. Von jedem Morgen Ackerland des Gutes werden in der Regel versichert: hundert zwölf Zoll-Pfund Roggen, hundert sechs und zwanzig Zoll-Pfund Weizen, hundert vierzig Zoll-Pfund Hafer und tausend Zoll-Pfund Stroh; ferner von jedem Morgen Wiese des Gutes zweitausend fünfhundert Zoll-Pfund Maiheu und zwölfhundert Zoll-Pfund Grummet.

§. 13. Jeder Betheiligte kann auf ausdrücklichen Antrag weniger als vorbemerkt, aber nicht mehr versichern.

§. 14. Wenn jedoch ein bereits Versicherter im Herbste oder im Frühjahre seine planmäßig mit Raps bestellte Gewanne wegen Verkümmerung desselben ganz oder theilweise umackern muß, so kann er für die im laufenden Jahre auf dieser Gewanne außerordentlicherweise zu ziehenden Halmfrüchte nebst Stroh in die Versicherung aufgenommen werden.

Er muß zu diesem Zwecke von seinem Bezirks-Vorstande sich ein Attest darüber verschaffen, wie groß das umgeackerte Stück, mit welcher Fruchtgattung dasselbe bestellt und wie hoch der zu erwartende und zu versichernde mittlere Ertrag desselben ist; dieses Attest dem Buchführer vorlegen und wie unten angegeben eintragen lassen.

§. 15. Dieses umgeackerte Stück darf nur mit Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Buchweizen oder Erbsen bestellt werden, und die letztern drei Fruchtgattungen werden gleich wie Roggen versichert und entschädigt.

§. 16. Bei einem Brandunglücke geschieht die Entschädigung nicht in Geld, sondern in natura und zwar in folgender Art:

A. In Getreide.

Vom ersten August bis letzten September das ganze im §. 12 bestimmte Fruchtquantum; im Oktober sieben Achtel desselben, im November sechs Achtel, im Dezember fünf Achtel, im Januar vier Achtel, im Februar drei Achtel, im März zwei Achtel, im April ein Achtel; im Mai, Juni und Juli findet keine Körner-Vergütung statt.

B. In Stroh.

Die Vergütung beginnt mit dem ersten August und wird das ganze Jahr hindurch mit monatlich ein

Zwölftel Abzug geleistet. — Sie muß in gleichen Theilen in Roggen-, Weizen- und Hafer-Stroh geschehen.

C. In Klee- und Wiesen-Heu.

Die Vergütung beginnt gleich nach erfolgtem Einscheunen und wird das ganze Jahr hindurch mit monatlich ein Zwölftel Abzug geleistet.

§. 17. Wenn ein großer Theil der Früchte vor dem ersten August eingescheunt ist (wobei aber auf Raps keine Rücksicht genommen wird), so soll auch hierfür eine billige Vergütung vom Vorstande bewilligt werden können.

§. 18. Sollte ein Brand nach dem Einscheunen einer oder zweier Fruchtgattungen oder eines Theils einer Fruchtgattung eintreten, so wird die Vergütung auch nur für die eingescheunte Frucht berechnet, und erst nach gänzlicher Unterbringung der Frucht kann der volle vorbestimmte Ersatz beansprucht werden.

§. 19. Die Entschädigung soll nur Ersatz leisten, aber keinen Gewinn gewähren, der Vorstand ist deshalb berechtigt, falls er beweist, daß der Schaden geringer als der Normalsatz war, nur den wirklichen Schaden zu vergüten; — den Ersatz eines höhern Schadens als der normalmäßige kann der Versicherte selbst dann nicht beanspruchen, wenn er ihn beweisen kann.

§. 20. Die beim Brande etwa gerettete ungedroschene Frucht, Stroh und Heu gehört der Gesellschaft, sie kann es dem Versicherten durch freundschaftliche Uebereinkunft gegen Abzug auf die Entschädigung überlassen.

§. 21. Wer Frucht in Schobern (Bärmen) setzt, muß dieses binnen sieben Tagen nach Setzung derselben beim Buchführer anzeigen und erklären, welche Frucht und wie viel derselben jeder Schober enthält.

§. 22. Verbrennt der Schober vor Ablauf dieser sieben Tage oder nach gemachter Anzeige, so wird das

im Schober Verbrannte vergütet, wenn nach Ablauf der Frist der Schober verbrennt, so findet keine Vergütung dafür statt, wenn er nicht angemeldet war.

§. 23. Wenn die Frucht in der Scheune verbrennt, und jene im Schober gerettet wird, so wird diese (mag der Schober angezeigt sein oder nicht) von der Entschädigung abgezogen.

§. 24. Gerste und Erbsen werden dem Roggen gleich gehalten und in Roggen vergütet.

§. 25. Schober verschiedener Fruchtgattungen müssen fünfzig Schritte von einander entfernt gesetzt werden und alle Schober müssen fünfzig Schritte von jedem Gebäude entfernt sein.

§. 26. Der Eintritt in die Gesellschaft steht zu jeder Zeit frei; wer einmal Mitglied ist, bleibt es bis zum ausdrücklichen Austritte, und das versicherte Quantum bleibt unverändert bis zu einer ausdrücklichen Abänderung.

§. 27. Wer in die Versicherung eintreten will, hat seinem Bezirks-Vorstande die Größe des Gutes und das zu versichernde Quantum anzugeben, erhält hierüber, falls Nichts gegen seinen Antrag zu erinnern, von diesem ein Attest, welches er dem Buchführer einzuhändigen hat. Dieser stellt ein Duplicat des Antrages der Orts-Polizei zu. — Sobald von dieser die Erklärung eingegangen ist, daß gegen die Aushändigung des Versicherungs-Scheines an den Versicherungsnehmer in polizeilicher Hinsicht nichts zu erinnern ist, übergibt der Buchhalter dem Aufzunehmenden die Bescheinigung über seine Versicherung und läßt ihn die Statuten unterschreiben. Mit dieser Unterschrift beginnt die Versicherung.

§. 28. Wer aus dem Kreise der Gesellschaft wegzieht, hat dies seinem Bezirks-Vorstande und dem Buchführer zum Zwecke der Löschung anzuzeigen.

Wer dies unterläßt, hat nicht nur bei vorkommendem Brandunglücke seinen ratirlichen Antheil zu tragen, sondern auch eine Strafe von zwei Thalern an die Gesellschaft zu zahlen und verliert jeden Anspruch auf Entschädigung an die Gesellschaft.

Jeder Austretende hat seine Austritts-Erklärung im Hauptbuche der Gesellschaft eigenhändig zu unterzeichnen, und sobald dies geschehen, ist er nicht mehr Mitglied der Gesellschaft, muß aber selbstredend zu etwaigen noch nicht regulirten, früher eingetretenen Schäden beitragen.

§. 29. Wer Betrug gegen die Gesellschaft übt, oder etwas zu deren Nachtheile unternimmt, wird aus der Gesellschaft ausgeschlossen und hat außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

§. 30. Jede Besitz-Veränderung muß dem Bezirks-Vorstande und dem Buchführer angezeigt werden, und Letzterer hat hiervon Mittheilung an die Orts-Behörde zu machen.

§. 31. Die Versicherungssätze aller, welche Hagelschlag erleiden, werden für das betreffende Jahr nach Verhältniß des Hagelschadens vermindert. Sind sie gegen Hagelschaden versichert, so geschieht die Verminderung nach Verhältniß des von der Schätzungs-Commission festgestellten Hagelschadens, sind sie nicht gegen Hagel versichert, so wird der eingetretene Hagelschaden von dem Vorstande ermittelt.

§. 32. Ein eingetretener Feuerschaden muß binnen vier und zwanzig Stunden dem Bezirks-Vorstande angezeigt werden, ist dieser selbst dadurch betroffen, so muß er in derselben Frist dem zunächst wohnenden Bezirks-Vorstande Anzeige machen.

§. 33. Der Bezirks-Vorstand hat sich an Ort und Stelle vom Schaden zu überzeugen und den Buchführer davon in Kenntniß zu setzen. Dieser hat sodann

die Hebelisten anzufertigen und dieselben dem versammelten Vorstande zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 34. Ist die dem Beschädigten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung resp. Lieferung bereit, so wird die Orts-Polizei-Behörde durch den Vorstand oder den Buchhalter davon in Kenntniß gesetzt. Die Zahlung resp. Lieferung darf aber erst dann erfolgen, wenn Seitens der Polizei-Behörde binnen acht Tagen dagegen keinen Einspruch erhoben worden ist.

§. 35. Jeder muß sein zu lieferndes Quantum in natura innerhalb vier Wochen nach Vertheilung der Lieferzettel (wenn vom Beschädigten kein längerer Ausstand gewährt wird) in dessen Wohnung abliefern. Wird es begehrt, so muß ein Vorstands-Mitglied bei der Ablieferung zugegen sein.

§. 36. Ist die ganze Lieferung resp. Zahlung beendet, so hat der Beschädigte innerhalb acht Tagen darüber eine Hauptquittung in das Hauptbuch des Secretariats der Gesellschaft einzuschreiben. Wer dieses unterläßt, zahlt zwei Thaler Strafe an die Gesellschaft.

§. 37. Für jede Eintragung, so wie auch für die Löschung beim Austritte erhält der Buchhalter

von	1	bis	10	Morgen	4 Sgr.,
„	10	„	30	„	6 „
„	30	„	50	„	10 „
„	50	„	70	„	12 „
„	70	„	100	„	15 „
„	100	Morgen und darüber			20 Sgr.

Bei Abänderungen nur die Hälfte.

Die Vorstands-Mitglieder verrichten dagegen alle ihre Functionen unentgeldlich.

§. 38. Die dem Beschädigten zukommende Entschädigung wird um einen Körnerbetrag im Werthe von

acht Thalern erhöht, und derselbe hat hierfür acht Thaler an den Buchführer als Vergütung für das Anfertigen der Hebeliste und der Lieferzettel zu zahlen.

§. 39. Jeder Versicherte darf die Entschädigungsfrucht so liefern, wie er sie selbst gezogen hat, jedoch nicht unter mittlerer Qualität seiner eigenen Frucht.

§. 40. Der Beschädigte muß nach Verhältniß seiner Versicherungssumme zu seiner eigenen Entschädigung mit beitragen.

§. 41. Zu Abänderungen des vorstehenden Statuts ist die Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums erforderlich.

Hubbelrath, den 10. August 1860.

Der Vorstand.

Statut

der

Hubbelrather Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft.

§. 1. Die Gesellschaft beruht auf Gegenseitigkeit, und die Mitglieder versichern sich wechselseitig nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ihre Mobilien gegen Feuersgefahr.

§. 2. Die für die Früchte-Versicherung gewählten Vorstands-Mitglieder bilden zugleich den Vorstand der Mobiliar-Versicherung; ebenso versieht der für die Früchte-Versicherung ernannte Buchführer auch den Dienst bei der Mobiliar-Versicherung.

§. 3. Aufgenommen in die Mobiliar-Versicherung können nur werden:

a) alle Diejenigen, welche Mitglieder der Früchte-Versicherung sind, und
b) Diejenigen, welche keine Landwirthe sind; aber im Kreise der Gesellschaft wohnen.

§. 4. Es können nicht aufgenommen werden:

a) diejenigen Landwirthe, die nicht Mitglieder der Früchte-Versicherung sind, und

b) Diejenigen, welche bei einer andern Gesellschaft ihr Mobiliar ganz oder theilweise versichert haben.

§. 5. Es können versichert werden:

a) Pferde, Kühe, Rinder, Schweine und Ziegen;

b) alles Acker-, Feld- und Handthierungs-Geschirr;

c) alle Hausmobilien ohne Ausnahme;

d) alle Vorräthe, Fleisch und Lebensmittel, welche zum Hausbedarf bestimmt sind.

§. 6. Es können nicht versichert werden: Geld, Gold, Silber, Dokumente, Gemälde; ferner Branntwein, Flachs, Hanf, Pulver und alle Gegenstände, welche gekauft werden, um wieder verkauft zu werden.

§. 7. Von den versicherten Gegenständen ist ein vollständiges Verzeichniß (Inventar) in duplo bei dem betreffenden Bezirks-Vorstande einzureichen.

§. 8. Die in diesem Verzeichnisse angeführten Gegenstände müssen nach ihrem allgemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme taxirt sein.

§. 9. Der Bezirks-Vorstand übermacht diese Verzeichnisse dem Buchhalter, welcher das Duplicat der betreffenden Orts-Polizei zur Genehmigung einreicht.

Nachdem diese Genehmigung erfolgt, wird der Versicherungssuchende mit der betreffenden Summe eingeschrieben. Demnächst übergibt der Buchhalter eines der beiden Exemplare des Inventars, versehen mit der Bescheinigung des Bezirks-Vorstandes und seinem Eintragungs-Vermerke dem Versicherungsnehmer als Polize zurück. Dieser unterzeichnet nun die Statuten, und tritt mit diesem Augenblicke in alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes.

§. 10. Sollte die Orts-Polizei oder der Vorstand der Gesellschaft finden, daß Sachen über ihren allgemeinen Werth geschätzt, oder daß mehr Gegenstände

angegeben sind, als der Versicherte wirklich besitzt, so soll deshalb eine Untersuchung angeordnet werden.

§. 11. Bricht bei einem Versicherten Feuer aus, so hat nicht nur dieser selbst, sondern auch alle bei dem Brande anwesenden Mitglieder der Gesellschaft die Pflicht, so viel als möglich zu retten und das Gerettete in Sicherheit zu bringen.

§. 12. Innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Brande hat der Versicherte dem Bezirks-Vorstande Anzeige zu machen. Dieser hat sich sofort mit einem zweiten Vorstands-Mitgliede an Ort und Stelle zu begeben, um das Gerettete zu inventarisiren, unterzubringen und für dessen Erhaltung zum Vortheile der Gesellschaft das Nöthige anzuordnen.

§. 13. Der Werth der geretteten Gegenstände wird durch die Vorstands-Mitglieder ermittelt, und das so erzielte Quantum von der ganzen versicherten Summe abgezogen. Wenn aber der Vorstand mit dem Beschädigten hinsichtlich der Abschätzung der in Folge des Brandes beschädigten Mobilien sich nicht einigen kann, so sollen die beschädigten Sachen für Rechnung der Gesellschaft verkauft und dem Beschädigten die Versicherungssumme derselben vergütet werden. Verbrennen jedoch nur Kleidungsstücke und keine andern Mobilien, so findet keine Vergütung statt; ebenso dann nicht, wenn blos Leinwand verbrennt, welche zur Zeit des Brandes nicht in Kasten oder Kisten eingepackt war.

§. 14. Bei Feststellung eines Schadens muß ohne irgend eine Ausnahme von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß die Versicherung nur Schadenersatz zum Zwecke hat, und nicht als Mittel zum Gewinne mißbraucht werden darf.

§. 15. Wenn ein Versicherter Gegenstände als verbrannt angibt, welche zur Zeit des Brandes nicht

vorhanden waren, wenn er gerettete Gegenstände verheimlicht, oder dieselben unter der Hand wegzubringen sucht, oder böslicherweise den Brand selbst veranlaßt, so verliert er alle Ansprüche an die Gesellschaft und fällt außerdem noch der gerichtlichen Bestrafung anheim.

§. 16. Jedes dem Vereine beitretende Mitglied zahlt beim Einschreiben an Rezeptions-Gebühren von je hundert Thalern zwei Silbergroschen, bei Abänderungen die Hälfte.

§. 17. Bei einem Brande werden für Anfertigung der Hebelisten und Subdivision acht Thaler bezahlt, welche mit der Entschädigungssumme beigenommen werden.

§. 18. Der Eintritt in die Gesellschaft steht zu jeder Zeit frei, und bleibt der einmal Versicherte so lange Mitglied der Gesellschaft, bis er austritt, oder seinen Wohnsitz verändert.

Auch bleibt der einmal versicherte Betrag unverändert, bis er ausdrücklich abgeändert wird. — Diese Abänderung kann nur in derselben Weise erfolgen, wie eine neue Versicherung stattfindet.

§. 19. Tritt Jemand durch Verziehen aus dem Kreise der Gesellschaft, und damit auch aus der Gesellschaft aus, so hat derselbe dieses dem Bezirks-Vorstande und dem Buchhalter zur Löschung anzuzeigen. Wer solches unterläßt, hat nicht allein bei einem vorkommenden Schaden seinen ratirlichen Antheil beizutragen, sondern auch eine Strafe von zwei Thalern zum Vortheile der Gesellschaft verwirkt. Außerdem hat jeder Austretende seine Austritts-Erklärung in dem Hauptbuche der Gesellschaft zu unterzeichnen.

Bei Löschungen werden die halben Rezeptions-Gebühren gezahlt.

§. 20. Ist nach einem stattgehabten Brande die

dem Beschädigten gebührende Entschädigungssumme durch zwei Vorstands-Mitglieder festgestellt, so ist durch diese oder durch den Buchhalter der betreffenden Orts-Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Dann erst erfolgt die Anfertigung der Hebelisten, deren Prüfung und Genehmigung vor dem versammelten Vorstande, so wie die Vertheilung der Lieferzettel an die einzelnen Bezirks-Vorstände zur Weiterbeförderung an die Interessenten ihrer Bezirke, wenn die Orts-Polizei innerhalb acht Tagen nach der an sie ergangenen Anzeige keinen Einspruch gegen die Auszahlung erhoben hat.

§. 21. Die Beträge sind innerhalb vier Wochen nach der Vertheilung der Zettel an die betreffenden Bezirks-Vorstände abzuführen. Diese haben die so eingezogenen Gelder dem Beschädigten zu übergeben. — Sollte sich Jemand der Zahlung weigern, so soll er durch das Gericht dazu angehalten werden.

§. 22. Innerhalb drei Monaten nach Vertheilung der Zettel hat der Beschädigte eine Hauptquittung in das Hauptbuch des Secretariats der Gesellschaft einzutragen resp. zu unterzeichnen.

Wer dieses versäumt, zahlt zwei Thaler Strafe zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 23. Abänderungen des vorstehenden Statuts finden nur mit Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums der Rheinprovinz statt.

Hubbelrath, den 10. August 1860.

Der Vorstand.

Für die richtige Uebereinstimmung der vorstehenden Statuten der Hubbelrather Früchte und Mobilien Versicherung gegen Feuersgefahr mit dem unterm 31. Juli c. No. 6088 von dem Königlichen Ober-Präsidio der Rheinprovinz genehmigten desfallsigen Entwurfe.

Hubbelrath, den 4. September 186[illegible]

Der Bürgermeister

Dürsch

Statuten

der

Frucht,- Heu- und Stroh-

Versicherungs-Gesellschaft

gegen

Feuerschaden

für

die Bürgermeistereien

Wülfrath und Mettmann.

—*—

Langenberg,

gedruckt bei Julius Joost.

Wülfrath, den 11. März 1846.

Heute traten die Mitglieder der Frucht,= Heu= und Stroh=Versicherungs=Gesellschaft gegen Feuerschaden für die Bürgermeistereien Wülfrath und Mettmann zusammen, und statt der im November 1835 aufgestellten und von Königlicher Hochlöblicher Regierung am 18. März 1836, I. S. II. Nr. 2612 genehmigten Statuten, welche mancher wesentlichen Abänderungen nothwendig bedurften, unter deren Zugrundelegung ganz neue Statuten zu entwerfen, welche der Königlichen Hochlöblichen Regierung zur Genehmigung eingereicht werden sollen.

§. 1.

Zweck und Begründung der Gesellschaft.

Das Institut dieser Frucht,= Heu= und Stroh=Versicherungs=Gesellschaft gegen Feuerschaden ist auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit gegründet, und tritt ins Leben sobald die Zahl der Theilnehmer die Summe von Zwanzigtausend Thaler Kataster Rein=Ertrag des Ackerlandes und der Wiesen, oder Fünftausend Morgen Flächenraum an Ackerland und Wiesen aufbringt.

§. 2.

Welche Fruchtgattungen zur Versicherung geeignet sind; Anmeldung der Feldschobern (Bärmen) und Maaßstab der Versicherungen resp. Entschädigungen sowohl der Früchte als des Heues und Strohes.

Zur Versicherung sind nur eingescheunte und auf Feldschoben (Bärmen) stehende Feldfrüchte, als Roggen, Waizen,

Hafer, deren Stroh, Klee- und Grasheu geeignet. Derjenige welcher Feldschober setzt, oder seine Früchte ꝛc. in getrennten Räumen unterbringt, muß dieses in einer Zeitfrist von drei Tagen dem Bezirks-Deputirten und dem Sekretair anzeigen und zugleich dabei genau angeben, welche Fruchtart und den wie vielsten Theil dieser gesammten Fruchtart ein solcher Schober oder getrennter Raum enthält. Der Sekretair macht hiernach die Eintragung. In Ermangelung dieser Angaben findet bei etwa entstehendem Brandschaden an diesen Gegenständen keine Vergütung statt. Einzelne Fruchtgattungen können nicht versichert werden, und ist folgender Grundsatz angenommen, nämlich: auf jede vier Thaler Rein-Ertrag des Ackerlandes, es mag besäet sein oder nicht, vier Scheffel Roggen, ein Scheffel Weizen, fünf und ein halb Scheffel Hafer und zwölfhundert Pfund Stroh, nämlich: zwei Drittheil Roggen- und ein Dritttheil Haferstroh. An Kleeheu werden auf jede vier Thaler Rein-Ertrag des Ackerlandes fünf und siebenzig Pfund berechnet. Das Wiesenheu wird nach dem Rein-Ertrage der Wiesen und zwar auf jede vier Thaler Rein-Ertrag drei tausend Pfund Maiheu und fünfzehn hundert Pfund Grummet berechnet.

§. 3.

Ausdehnung und Bezirks-Eintheilung der Gesellschaft und Zeit des Eintritts in dieselbe.

Die Gesellschaft dehnt sich über die Bürgermeistereien Wülfrath und Mettmann aus, und wird in drei Bezirke, nämlich Mettmann, Wülfrath und Düssel eingetheilt. Die Zeit des Eintritts findet jährlich für die Früchte und Stroh im Juli, August und September, für das Mai- und Kleeheu im Juni und August, und für den Grummet im September und Oktober statt.

§. 5.

Beitritt zu der Gesellschaft.

Der Beitritt zu der Gesellschaft geschieht durch Anmeldung beim Sekretair unter Beibringung eines beglaubigten Auszuges aus der Mutterrolle der Grundgüter, durch eigenhändige Unterschrift dieser Statuten und der Eintragung in dem Hauptbuche. Nach geschehener Eintragung der versicherten Gegenstände erhält der Versicherte vom Sekretair seinen Auszug der Mutterrolle zurück, so wie auch ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten.

§. 5.

Ausschließung aus der Gesellschaft.

Wer irgend etwas zum Nachtheile der Gesellschaft unternimmt, oder sich gar Betrügereien zu Schulden kommen läßt, wird sofort von der Gesellschaft ausgeschlossen, und erklärt sich hiemit aller erdenklichen Ansprüche auf irgend eine Entschädigung verlustig, und kann nie wieder als Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen werden.

§. 6.

Verwaltungs-Personal, Versammlungen, Berathungen und Abstimmungen über das Zweckdienliche der Gesellschaft.

Für die ganze Gesellschaft wird ein Präses und ein Stellvertreter desselben, so wie ein Sekretair, und für jeden Bezirk zwei Deputirte von den Interessenten erwählt, welche sich jährlich zweimal, oder den Umständen nach öfter in dem Hause des Sekretairs versammeln, um sich über das der Gesellschaft Zweckdienliche zu berathen, und in den nächstfolgenden Versammlungen der Interessenten in Vortrag und zur Abstimmung zu bringen. Bei diesen Abstimmungen entscheidet die Mehrzahl der dabei gegenwärtigen Interessenten, wenn nachgewiesen

ist, daß jeder Betheiligte eingeladen worden, indem die Erfahrung gelehrt, daß eine sonst gesetzliche Zahl nur höchst selten zusammen gezwängt werden kann, und daher manches Zweckdienliche und Gute nur als frommer Wunsch in der Regel auf sich beruhen bleiben würde.

§. 7.

Anzeige und Aufnahme der Feuerschäden.

Erlittener Feuerschaden ist von Seiten des Beschädigten innerhalb sechs und dreißig Stunden dem Präses anzuzeigen, welcher sofort sämmtliche Deputirte an den Ort der Beschädigung zusammen beruft, sich mit ihnen über den Schaden berathet, denselben genau aufnimmt, und mit den Deputirten bestimmt, wie viel dem Beschädigten als Ersatz geliefert werden muß.

Der Präses hat hiernach den Sekretair in Kenntniß zu setzen, damit derselbe die Hebelisten und Lieferungszettel ungesäumt anfertigen kann.

§. 8.

Wann und wie die Entschädigung für Feuerschäden geliefert werden sollen.

Jeder Interessent hat seinen zu liefernden Betrag an den Ort des Beschädigten oder in dessen Nähe abzuliefern; der Beschädigte hat sich deshalb mit sämmtlichen Deputirten und dem Sekretair zu benehmen, wann die Lieferung geschehen soll, die der Beschädigte selbst in Empfang zu nehmen hat; wünscht derselbe aber, daß ein Deputirter bei der Lieferung zugegen sein soll, so muß diesem Wunsche Folge geleistet, und einer von den zunächst wohnenden Deputirten durch den Präses dazu aufgefordert werden. Der Beschädigte hat ferner zu bestimmen, ob das, was geliefert werden muß, auf ein Mal oder bezirksweise zu liefern sei, und wie lange die Lieferzeit ausgedehnt werden soll, jedoch darf diese nicht über sechs Monate dauern.

§. 9.

Quittung des Entschädigten.

Nachdem die Lieferung geschehen, hat der Entschädigte den Deputirten eine vollständige Quittung einzuhändigen, und letztere haben dafür zu sorgen, daß selbige von dem Sekretair in das Hauptbuch eingetragen werde.

§. 10.

Funktionen und Verpflichtungen des Sekretairs.

Der nach §. 6. von der Gesellschaft gewählte Sekretair, welcher unter Aufsicht des Präses oder dessen Stellvertreters und der Deputirten seine Funktionen verrichtet, hat folgende Verpflichtungen:

a) Ein Hauptbuch anzufertigen, worin die Einschreibungen und Abänderungen eingetragen werden,

b) Aus diesem Hauptbuche einen Auszug von jedem Bezirke den Deputirten einzureichen, welcher als Kontrolle des Hauptbuches dienen soll,

c) Bei Versammlungen das Protokoll zu führen, und solches in das anzulegende Protokollbuch einzutragen,

d) Die Heberollen und Zettel bei einem vorkommenden Brandunglück anzufertigen und dem Präses zuzustellen,

e) Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft gehörig Rechnung zu führen, solche am Jahres-Versammlungs-Tage dem Präsidenten und den Deputirten zur Abnahme und den Herren Bürgermeistern zur Revision vorzulegen.

f) Das Hauptbuch, das Protokollbuch und das Rechnungsbuch auf Kosten der Gesellschaft, alle andere Schreibmaterialien aber aus eigenen Mitteln anzuschaffen.

§. 11.

Gebühren für den Sekretair.

Für jede Eintragung erhält der Sekretair von jedem betreffenden Interessenten an Receptions-Gebühren von: Ein bis hundert Thaler Rein-Ertrag zehn Silbergroschen, hundert bis hundertfünfzig Thaler Rein-Ertrag sechszehn Silbergroschen, hundertfünfzig bis zweihundert Thaler Rein-Ertrag zwanzig Silbergroschen, zweihundert bis dreihundert Thaler Rein-Ertrag dreißig Silbergroschen, und ferner für jede hundert Thaler Rein-Ertrag zehn Silbergroschen mehr. Für jede Abänderung wird nur die Hälfte an Receptions-Gebühren bezahlt.

§. 12.

Pflichten des Sekretairs und dessen Gebühren beim Brand-Unglück.

Da die Anfertigung der Heberolle und Zettel viele und weitläufige Berechnungen erfordert, der Sekretair überdem zur Führung und Eintragung der Protokolle ꝛc. und Hergabe des Schreibmaterials verpflichtet ist, so erhält derselbe von jeder anzufertigenden Heberolle nebst nöthigen Lieferzettel von dem Beschädigten zehn Thaler, wofür Letzterem jedoch so viel Naturalien mehr geliefert werden, daß er dadurch wieder entschädigt wird.

§. 13.

Verhältniß der Entschädigung bei stattgehabtem Brand-Unglück.

Die Entschädigung geschieht in folgendem Verhältniß in natura:

a) An Früchten: Vom ersten August bis den letzten September (ausschließlich der noch im Felde vorhandenen Früchte) wird der ganze Frucht-Quantum, Oktober sieben Achtel, November sechs Achtel, Dezember fünf Achtel, Januar vier Achtel, Februar drei Achtel, März

zwei Achtel, April ein Achtel vergütet; es sei denn, daß ein Beschädigter alle seine Körner erweislich schon früher ausgedroschen, in welchem Falle ihm nur nach den nachfolgenden Bestimmungen der verhältnißmäßige Stroh-Ersatz zu Theil werden soll.

b) An Stroh und Heu: Die Strohvergütung fängt mit dem Monat August an, und wird monatlich mit ein Zwölftel Abzug fortgesetzt; ebenso das Wiesenheu.

c) Das Kleeheu aber wird vom ersten Juli bis Ende Januar ganz, Februar vier Fünftel, März drei Fünftel, April zwei Fünftel, Mai ein Fünftel vergütet.

d) Wenn ein großer Theil der Früchte vor dem ersten August oder noch früher eingescheunt wäre, so findet eine verhältnißmäßige frühere Vergütung bei einem entstehenden Brande statt.

e) Es könnte der Fall eintreten, daß gleich nach dem eingescheunten Roggen Brand entstände, so kann der Beschädigte auch nun für diesen, mit dem Stroh, Ersatz fordern. Ebenso wenn Roggen und Waizen eingescheunt sind. Der ganze Schadenersatz tritt aber nur dann erst ein, wenn alle Fruchtgattungen eingescheunt sind.

f) Alle andere Frucht-Gattungen, werden wie im §. 2. angenommen, nur mit Roggen, Waizen und Hafer vergütet.

§. 14.

Entschädigung des Brandschadens bei vorher gegangenem Hagelschlag.

Diejenigen, welche Hagelschaden erleiden, mögen sie nun in einer Hagel-Assecuranz versichert sein oder nicht, deren Schaden soll von dem Präses und den Deputirten ermittelt, und demnach der Stroh- und Körnerwerth vermindert werden, weil die Interessenten sich nicht zum Schaden-Ersatz für der-

gleichen Unglücksfälle, sondern bloß zum Ersatz für Feuerschaden verbunden haben; beträgt jedoch der Hagelschlag nicht über ein Zehntel, so soll er nicht berücksichtigt werden.

§. 15.

Dauer der Mitgliedschaft.

Wer sich einmal dieser Gesellschaft einverleibt hat, bleibt so lange Mitglied derselben, bis er seinen Austritt anmeldet, auch bleibt sein einmal notirter Ansatz unverändert, wenn er nicht in der im §. 3. bestimmten Zeit denselben abändern läßt.

§. 16.

Verfahren bei Versäumniß der Lieferungen.

Wer seine Beiträge nicht in der vom Beschädigten bestimmten Frist mit Bezug auf §. 8. abliefert, wird erstlich auf seine Kosten angemahnt, und im Falle er dieser Mahnung binnen acht Tagen keine vollständige Folge leistet, soll er von Gerichtswegen durch den Präses der Gesellschaft, ebenfalls auf seine Kosten, dazu angehalten, und für die Zukunft aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Für die erste Anmahnung hat jeder Säumige fünfzehn Silbergroschen an die Kasse zu bezahlen.

§. 17.

Bestimmung des Gewichtes der Früchte.

Um einen bestimmten Maaßstab in der Berechnung zu erhalten, wird der Scheffel Roggen zu achtzig, Waizen zu fünf und achtzig, und Hafer zu fünfzig Pfund berechnet; und Jeder muß die Qualität seiner Früchte so liefern, wie er sie selbst gezogen hat.

§. 18.

Verfahren bei Streitigkeiten.

Sollten über den einen oder anderen Gegenstand Streitigkeiten entstehen, so haben diese der Präses und die Depu-

tirten zu schlichten, und können diese sich nicht einigen, so soll es durch Abstimmen derselben geschehen, wo die Stimmen-Mehrheit entscheidet, und bei Stimmen-Gleichheit der Präses die Entscheidungsstimme hat. Bei dergleichen Abstimmungen muß aber wenigstens zwei Drittheil der Vorstands-Mitglieder gegenwärtig sein. Der Betreffende muß alsdann mit dem Beschlusse zufrieden sein, ohne ferner auf gerichtlichem Wege sein vermeintliches Recht geltend machen zu dürfen.

§. 19.

Keiner darf zugleich Mitglied einer andern ähnlichen Gesellschaft sein.

Wer in dieser Gesellschaft Mitglied ist, darf nicht zugleich Mitglied einer andern Früchte- und Stroh-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden sein; ein solcher hat im Unglücksfalle auf keine Entschädigung Anspruch zu machen.

§. 20.

Verfahren bei Abänderungen der Statuten, Jahres-Versammlung der Mitglieder, Ablegung der Rechnung.

Die von dem Präses und den Deputirten für zweckdienlich erachteten Abänderungen sollen, wie im §. 6. angedeutet, berathen und beschlossen werden.

Es findet zu dem Ende alle Jahre am ersten Dienstage des neuen Jahres Nachmittags eine General-Versammlung der sämmtlichen Gesellschafts-Mitglieder in dem Hause des Sekretairs statt, wozu die sämmtlichen Mitglieder noch besonders eingeladen werden sollen, in welcher vom Präses und den Deputirten etwaige Veränderungen der Statuten zur Abstimmung resp. zum Beschluß zu bringen, auch über den Stand der Gesellschafts-Angelegenheiten Mittheilungen zu machen sind, und der Sekretair die Rechnung zu legen hat.

Zu diesen General-Versammlungen sind die Herren Bürgermeister von Wülfrath und Mettmann durch den Präsidenten jedesmal speciell mit einzuladen.

Bei allen Abänderungen der Statuten ist deren Genehmigung bei der hohen Königlichen Regierung nachzusuchen.

§. 21.

Dauer der Amts-Verrichtungen der Vorstands-Mitglieder.

Die Dauer der Amts-Verrichtungen des Präses, resp. dessen Stellvertreters und der Deputirten ist auf vier Jahre bestimmt, und wenn neue gewählt werden, so hat der Abgehende drei Subjekte vorzuschlagen, aus welchem durch die Mitgliedschaft nach §. 6. gewählt wird. Jeder ist zur Annahme der ihn treffenden Wahl verpflichtet, auch sind die Abgehenden wieder wählbar. Alle Abstimmungen geschehen mittelst verschlossener Stimmzettel. Der Sekretair bleibt in seinem Amte, so lange die Gesellschaft ihn nicht durch einen andern ersetzen will, oder er selbst auszutreten gesonnen ist; hiebei wird jedoch eine beiderseitige vorherige halbjährige Aufkündigung bedungen, ohne daß es gefordert werden kann, einen Grund dieser Aufkündigung anzugeben.

(Folgen die Unterschriften.)

Gesehen und in polizeilicher Hinsicht Nichts zu erinnern.

Düsseldorf, den 20. Juni 1846.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(gez.) **Fasbender.**

I. S. II. B. 7021.

Statuten

der

Frucht-, Heu- und Stroh-Versicherungs-Gesellschaft

gegen

Feuerschaden

für

Millrath und Umgegend.

Solingen.

Gedruckt bei Johann Gottfried Carl Siebel.

1854.

Statuten

der

Frucht-, Heu- und Stroh-

Versicherungs-Gesellschaft

gegen

Feuerschaden

für

Mittelalb und Umgegend.

Solingen.

Gedruckt bei Johann Gottfried Karl Siebel.

1854.

Unter Genehmigung Königlicher Hochlöblicher Regierung sind Unterzeichnete freiwillig zusammen getreten, um eine Gesellschaft zu gründen, die sich bei erlittenen Feuerschaden, und zwar einzig und allein für verbrannte Früchte, Stroh und Heu, gegenseitig nach folgenden Statuten zu unterstützen verpflichten.

§. 1. Das Institut dieser Frucht-, Stroh- und Heu-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden ist auf Gegenseitigkeit gegründet und tritt in's Leben, sobald die Zahl der Theilnehmer die Summe von zwanzigtausend Thaler Katastral-Rein-Ertrag des Ackerlandes und der Wiesen, oder fünftausend Morgen Flächenraum an Ackerland und Wiesen aufbringt.

§. 2. Zur Versicherung sind nur eingescheuerte und auf Feldschobern (Bärmen) stehende Feldfrüchte als Roggen, Weizen, Hafer, Stroh, Klee- und Gras-Heu bestimmt. Von den Feldschobern muß, wer solche setzt, in einer Zeitfrist von vierzehn Tagen den Deputirten des Bezirks Anzeige gemacht werden, wobei zugleich die Fruchtart, und wie viel ein solcher Schober enthält, genau anzugeben; die Deputirten machen hiervon dem Sekretaire die Anzeige zur Eintragung. In Ermangelung dieser Angaben findet bei etwa entstehendem Brandschaden von diesen Schobern keine Vergütung statt.

Einzelne Fruchtgattungen können nicht allein versichert werden, und ist folgender Grundsatz angenommen, der nicht überschritten werden darf; nemlich: auf jede vier Thaler Rein-Ertrag des Ackerlandes, es mag besäet sein, oder nicht, zwei Scheffel Roggen, zwei Scheffel Weizen, vier Scheffel Hafer und zwölfhundert Pfund Stroh.

§. 3. Die Gesellschaft erstreckt sich über folgende Bezirke: Millrath, Beuchhausen, Unterbach, Erkrath, Laubach, Diepensiepen, Gruiten, Obgruiten und Elscheid incl. Haan. Der Eintritt kann zu jeder Zeit statt finden. Das Wiesenheu wird nach dem Rein-Ertrag der Wiesen, und zwar auf jede vier Thaler Rein-Ertrag zweitausend Pfund Maiheu und eintausend Pfund Grummet berechnet.

§. 4. Der Beitritt zur Gesellschaft geschieht durch eigenhändige Unterschrift dieser Statuten. Nach der Eintragung der versicherten Gegenstände erhält der Versicherte vom Sekretaire einen beglaubigten Receptionsschein.

§. 5. Wer irgend etwas zum Nachtheil der Gesellschaft unternimmt, oder sich gar Betrügereien zu Schulden kommen läßt, wird sofort von der Gesellschaft ausgeschlossen und erklärt sich dadurch aller erdenklichen Ansprüche auf irgend eine Entschädigung verlustig.

§. 6. Für die ganze Gesellschaft wird ein Präses und ein Stellvertreter desselben, und für jeden Bezirk werden zwei Deputirten gewählt, welche sich selbst ergänzen.

Diese haben sich jährlich zweimal oder den Umständen nach öfter zu versammeln, um sich über das der Gesellschaft Zweckdienliche zu berathen und dies in den nächstfolgenden Versammlungen der Deputirten in Vorschlag und zur Abstimmung zu bringen. Bei dieser Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

§. 7. Erlittener Feuerschaden ist von Seiten des Beschädigten innerhalb sechsunddreißig Stunden dem Präses anzuzeigen, welcher sofort sämmtliche Deputirten an den Ort des Brandschadens zusammen beruft, sich mit ihnen über den Schaden berät, denselben genau aufnimmt und mit denselben bestimmt, wie viel dem Beschädigten als Ersatz geliefert werden muß. Ausbleibende Deputirte können später gegen die angenommene Summe keine Einrede machen.

Der Präses hat hiernach den Sekretaire in Kenntniß zu setzen, damit derselbe die Hebelisten und Lieferungszettel ungesäumt anfertigen kann.

§. 8. Jeder Interessent hat seinen zu liefernden Betrag an den Ort des Beschädigten, oder in dessen Nähe abzuliefern; der Beschädigte hat sich deshalb mit sämmtlichen Deputirten zu benehmen und die Zeit zu bestimmen, wann die Lieferung geschehen soll, die der Beschädigte selbst in Empfang zu nehmen hat. Wünscht derselbe aber, daß

ein Bezirks-Deputirter bei der Lieferung zugegen sein soll, so muß diesem Wunsche Folge geleistet werden. Der Beschädigte hat ferner zu bestimmen, ob das, was geliefert werden muß, auf einmal, oder vor und nach geliefert werden soll, (bezirksweise).

Vom Tage der Beschädigung an wird dann die Lieferungsfrist auf dreiviertel Jahr festgesetzt, wenn der Empfänger die Lieferung nicht früher verlangt. Selbstredend ist es, daß in solchem Falle nur die Deputirten des liefernden Bezirks bei einer jeden Lieferung zugegen sein müssen.

§. 9. Nachdem die Lieferung geschehen, hat der Entschädigte den Deputirten eine vollständige Quittung einzuhändigen und letztere haben dafür zu sorgen, daß selbige in das Hauptbuch des Sekretariats eingetragen werde.

§. 10. Für die Gesellschaft wird ein Sekretaire ernannt, welcher unter der Aufsicht des Präses und der Deputirten seine Functionen verrichtet.

Dessen Pflicht ist:

a) Ein Hauptbuch anzufertigen, worin die Einschreibungen und Abänderungen eingetragen werden.
b) Aus diesem Hauptbuch einen Auszug von jedem Bezirke den Deputirten einzureichen, welcher als Controlle des Hauptbuchs dienen soll.
c) Bei Versammlungen das Protokoll zu führen und solches in das Hauptbuch einzutragen.
d) Die Heberollen und Zettel bei einem vorkommenden Brandunglück anzufertigen und diese durch den Präses feststellen zu lassen.
e) Das Hauptbuch nebst dem übrigen Material zu diesem Zweck anzuschaffen.

Dafür erhält der Sekretaire:

§. 11. Für jede Eintragung, Abänderung oder jeden Austritt von jedem betreffenden Mitgliede an Receptionsgebühren von:

Ein bis hundert Thaler	5 Sgr.
Hundert bis hundertfünfzig Thaler . .	8 „
Hundertfünfzig bis zweihundert Thaler .	10 „
Zweihundert Thaler und drüber . . .	15 „
Von jedem Feldschober (Barm) . . .	5 „

§. 12. Da die Anfertigung der Heberolle und Zettel viele und weitläufige Berechnungen erfordert, der Sekretaire

zu dem zur Führung und Eintragung der Protokolle und freien Hergabe des nöthigen Materials verpflichtet ist, so erhält derselbe von jeder anzufertigenden Heberolle von jedem Beschädigten zehn Thaler, wofür letzterem jedoch so viel Naturalien mehr geliefert werden, daß er dadurch entschädigt wird. Außerdem erhält der Sekretaire eine jährliche Gratifikation von sechs Thaler.

§. 13. Die Entschädigung geschieht in folgendem Verhältniß in Natura:

An Früchten.

Vom ersten August bis den letzten September (ausschließlich der noch im Felde befindlichen Früchte) wird das ganze Fruchtquantum vergütet, und vermindert sich die Vergütung vom 1. October ab mit jedem drittel Monat um ein Vierundzwanzigstel. Also per Monat wäre die Entschädigungs-Berechnung, wie folgt: Ende Oktober sieben Achtel, Ende November sechs Achtel, Ende Dezember fünf Achtel, Ende Januar vier Achtel, Ende Februar drei Achtel, Ende März zwei Achtel und Ende April ein Achtel. Es sei denn, daß ein Beschädigter alle seine Körner erweislich schon früher ausgedroschen, in welchem Falle ihm nur nach den folgenden Bestimmungen der verhältnißmäßige Früchte- und Strohbetrag vergütet werden soll.

An Stroh und Heu.

Die Stroh-Vergütung fängt mit dem ersten August voll an und wird vermindert mit jedem drittel Monat um ein Sechsunddreißigstel des vollen Entschädigungsquantum; ebenso mit dem Wiesenheu.

a) Wenn ein großer Theil der Früchte vor dem ersten August eingescheuert wäre, so findet eine verhältnißmäßige frühere Vergütung statt.

b) Es könnte der Fall eintreten, daß gleich nach dem eingescheuerten Roggen Brand entstände; in diesem Falle kann der Beschädigte auch nur für diesen mit dem Stroh Ersatz fordern; ebenso, wenn Roggen und Weizen eingescheuert sind. Der ganze Schadenersatz tritt aber nur dann erst ein, wenn alle Fruchtgattungen eingescheuert sind.

c) Alle andere Fruchtgattungen werden, wie in §. 2 angenommen, nur mit Roggen, Weizen und Hafer vergütet.

§. 14. Wenn ein Versicherter Hagelschlag erleidet, so soll dieser Schaden von dem Präses und den Deputirten ermittelt und demnach der Stroh- und Körnerwerth vermindert werden, weil die Interessenten sich nicht zum Schaden-Ersatz für solche Unglücksfälle, sondern blos zum Ersatz für Feuerschaden verbunden haben; beträgt jedoch der Hagelschaden nicht über ein Zwölftel, so soll dieser nicht berücksichtigt werden.

§. 15. Wer sich einmal dieser Gesellschaft angeschlossen hat, bleibt so lange Mitglied derselben, bis er entweder seinen Austritt ausdrücklich erklärt, oder ein Anderer das versicherte Gut bezieht, und der frühere Bewohner desselben weder Frucht, noch Stroh oder Heu hinterläßt.

§. 16. Wer seine Beiträge nicht in der gesetzlichen Zeit abliefert, soll von Gerichtswegen dazu durch den Präses der Gesellschaft auf Kosten des Säumigen angehalten und für die Zukunft aus der Gesellschaft ausgeschlossen sein.

§. 17. Um einen bestimmten Maßstab in der Berechnung zu erhalten, wird der Scheffel Roggen zu achtzig, der Weizen zu neunzig und der Hafer zu fünfzig Pfund berechnet und jeder muß die Qualität seiner Früchte so liefern, wie er sie selbst gezogen hat.

Sollte über den einen oder andern Gegenstand Streitigkeiten entstehen, so haben diese der Präses und die Deputirten zu schlichten und können diese sich nicht einigen, so soll es durch Abstimmen geschehen, und die Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präses.

Der Betreffende muß mit dem Beschlusse zufrieden sein, ohne ferner auf gerichtlichem Wege sein vermeintliches Recht geltend machen zu dürfen.

§. 18. Wer in dieser Gesellschaft Mitglied ist, darf nicht Mitglied einer andern Frucht- und Stroh-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden sein, und hat ein solcher im Unglücksfalle auf Entschädigung von dieser Gesellschaft keinen Anspruch zu machen.

§. 19. Die Dauer der Amtsverrichtungen des Präses und der Deputirten ist auf vier Jahre bestimmt, und wenn neue gewählt werden, so hat der Abgehende drei Ersatzmänner vorzuschlagen, woraus durch die Deputirten die bestimmte Anzahl gewählt wird.

Alle zwei Jahre wird die Hälfte der Deputirten durch Neuwahl ergänzt.

Durchgesehen, vorgelesen, genehmigt und von sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft zur unverbrüchlichen Festhaltung eigenhändig unterschrieben mit dem ausdrücklichen Versprechen, alle noch vorzunehmende Beschlüsse, Abänderungen und Verbesserungen des Präses und der Deputirten ebenfalls zu genehmigen.

Millrath, den 25. Juni 1835.

Der zeitige Präses: Die zeitigen Deputirten:

Fr. W. Pieper.	**Adolph Dorp.**	**Joh. Lingmann.**
	W. H. Bruchhaus.	**W. Scharrenberg.**
	Joh. Schallbruch.	**Peter Spiecker.**
	P. G. Steineshoff.	**W. Juffernbruch.**
	Wilh. Burberg.	**Gottfr. Thienhaus.**
	Peter Knab.	**Peter Kratz.**
	W. Birschel.	**G. Niepenberg.**
	W. Kratz.	**F. W. Löckenhoff.**
	Ad. Büscher.	**Fr. Benninghoven.**

Daß Königliche Regierung zu Düsseldorf gemäß Verfügung vom 27. Mai 1835 I. S. II. 5173, gegen die Statuten einer Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Millrath und Umgegend zur Sicherung der Vorräthe an Früchten, Stroh und Heu gegen Brandschaden nichts zu erinnern gefunden, bescheinigt.

Haan, den 20. Juli 1835.

Der Bürgermeister:
Schnittert.

Statuten

der

Rindvieh-Sterbe-Kasse

des

Kirchspiels Uentrop.

§. 1.

Zweck der Gesellschaft ist gegenseitige Versicherung des Rindviehs.

§. 2.

Als Mitglieder werden nur Eingesessene der drei Gemeinden Uentrop, Haren und Schmehausen aufgenommen.

§. 3.

Nur gesundes Vieh wird zur Versicherung angenommen, worüber die mit der Abschätzung desselben beauftragten drei Mitglieder des Vorstandes endgültig entscheiden.

§. 4.

Die Anmeldung des bei der Kasse zu versichernden Viehes muß bei einem Mitgliede des Vorstandes erfolgen. Drei der Vorstandsmitglieder schätzen das angemeldete Vieh, wenn sie es für gesund halten, ab, tragen es in das Hauptbuch der Gesellschaft ein, und versehen es mit dem Brandzeichen der Gesellschaft „V.-G. Ü." am rechten Horn.

§. 5.

Die Taxe muß dem wirklichen Werthe des Viehes entsprechen, die Haut wird jedoch nicht mitgeschätzt. Einigen sich die Taxatoren über den Werth nicht, dann wird der Durchschnittssatz aller drei Taxen angenommen. Mit der Taxe muß der Eigenthümer zufrieden sein oder aus dem Verein scheiden.

§. 6.

Die Versicherung erfolgt 8 Tage nach erfolgtem, von den Taxatoren zu bescheinigendem Eintritt. Jeder dem Verein Beitretende muß mit den Statuten bekannt gemacht werden und diese unterschreiben.

§. 7.

Von jedem Thaler der Versicherungssumme werden 3 Pf. Eintrittsgeld zur Vereinskasse gezahlt. Bei etwaigem Wechsel durch Verkauf und Ankauf, Tausch ꝛc. ꝛc wird ein Eintrittsgeld nicht entrichtet; nur dann, wenn durch Krepiren eines versicherten Stückes Vieh ein Wechsel eintritt, muß ernent das Eintrittsgeld gezahlt werden.

§. 8.

Zu den Kosten der Entschädigung für gefallenes Vieh

und allen sonstigen, aus dem Einschreibegelde nicht zu bestreitenden, Ausgaben haben die Vereinsmitglieder, nach Verhältniß der Versicherungssummen, 8 Tage nach erhaltener Aufforderung, den Beitrag an den Rendanten des Vereins zu entrichten. Säumige Zahler werden gegen 1 Sgr. Gebühren angemahnt, und nach Ablauf von weiteren 8 Tagen bei Gericht eingeklagt, können auch vom Vorstande aus dem Verein entlassen werden, ohne daß ihnen dann ein Anspruch an das Vermögen des Vereins zusteht.

§. 9.

Den etwaigen Abgang eines versicherten Stück Viehs durch Verkauf ꝛc. ꝛc. ist der Eigenthümer einem der Vorstandsmitglieder binnen 3 Tagen anzuzeigen verpflichtet.

§. 10.

Es wird ein besonderer Arzt für den Verein durch den Vorstand bestellt, der bei allen Krankheiten des versicherten Viehes zuzuziehen ist, und dessen Anordnungen zu befolgen sind. Andere als von demselben verordneten Arzneimittel dürfen dem erkrankten Vieh nicht gereicht werden.

§. 11.

Erkrankt ein Stück Vieh, so muß der Eigenthümer desselben den Arzt des Vereins sofort zu Hülfe rufen, und daß dies geschehen ist bei eintretendem Todesfalle nachweisen.

§. 12.

Bei allen Todesfällen muß der Eigenthümer einem Mitgliede des Vorstandes sofort Anzeige machen. Der Vorstand muß das gefallene Vieh innerhalb 12 Stunden nach der

Anmeldung besichtigen, und die erforderlichen Anordnungen treffen. Bevor dieses geschehen ist darf das gefallene Vieh nicht bei Seite geschafft werden. Es genügt, wenn hierbei drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§. 13.

Das bei der gegenwärtigen Kasse versicherte Vieh darf nicht noch anderweit bei einer Assecuranz versichert sein. Ist dieses dennoch geschehen, so hat der Versicherer den Anspruch auf Entschädigung verwirkt. Liegt jedoch der Fall vor, daß Jemand das bei gegenwärtiger Kasse versicherte Vieh auch gleichzeitig bei einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gegen Brandschaden versichert hat, und der Eigenthümer aus dieser Kasse in vorkommenden Fällen nicht eine nach §. 5 ermittelte Entschädigung empfinge, so soll derselbe aus dieser Kasse completirt werden, wenn sonst der Zahlung kein statutenwidriges Hinderniß entgegensteht.

§. 14.

Der Verein leistet dem Versicherer die nach §. 5 festzustellende Entschädigung für jeden unverschuldeten Verlust des bei der Kasse versicherten Rindviehs, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Verlust durch Verwahrlosung oder überhaupt durch Schuld des Eigenthümers oder seiner Angehörigen entstanden ist, weil für verschuldete Verluste keine Entschädigung gewährt wird. In allen diesen Fällen entscheidet der Vorstand, wovon wenigstens drei Mitglieder anwesend sein müssen, nach Anhörung des Vereinsarztes. Gegen diese Entscheidung kann der Versicherte auf ein Gutachten des Kreisthierarztes antragen, dessen Ausspruch für beide Theile bindend ist. Hebt dieser Ausspruch die Ent-

scheidung des Vorstandes auf, so wird der Kreisthierarzt vom Verein, sonst vom Eigenthümer des gefallenen Stück Viehes bezahlt.

§. 15.

Im Fall ein beschädigtes Stück Vieh nach Anweisung des Vereinsarztes oder eines Vorstandsmitgliedes geschlachtet werden muß, soll das Fleisch, wenn es noch genießbar ist, zum Vortheil der Kasse verkauft werden.

§. 16.

Für gefallenes Vieh tritt keine Entschädigung ein, wenn durch allgemeine Rinderpest der Tod desselben herbeigeführt oder dasselbe durch Krieg, Aufruhr ꝛc. ꝛc. gewaltsam getödtet wird.

§. 17.

Nur dem ursprünglichen Versicherer wird eine Entschädigung des versicherten Stück Viehes geleistet, und fällt dieselbe fort, sobald solches in den Besitz eines Andern übergeht. Ausgenommen sind solche Fälle, wo das Vieh durch Erbschaft ohne Stallwechsel übergeht.

§. 18.

Spätestens 4 Wochen, nachdem der Tod des betreffenden Thieres vorschriftsmäßig constatirt worden, wird die Versicherungssumme dem Versicherer gezahlt.

§. 19.

Der Arzt des Vereins wird, wenn das erkrankte Vieh crepirt, vom Verein, — wenn es wieder gesund wird, vom Eigenthümer bezahlt.

§. 20.

Jedes versicherte Thier wird nach Vorschrift des §. 5 bei der Anmeldung und jährlich im Monat December taxirt, und so die Versicherungssumme ermittelt und festgestellt. Dem Vorstande steht es außerdem frei, zu jeder Zeit, insbesondere beim Sinken der Viehpreise, eine anderweitige Taxation vorzunehmen, und gelten in solchen Fällen die dann ermittelten Werthsummen als Versicherungs-Kapital.

§. 21.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins besorgt der Vorstand, welcher aus vier Mitgliedern besteht. Der Vorstand wird von und aus den Mitgliedern des Vereins nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt, alle Jahre scheidet die Hälfte (nach Ablauf des ersten Jahres durchs Loos) aus, die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

§. 22.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Rendanten, Letzterer kann auch ein nicht zum Verein Gehörender sein. Außer dem Rendanten, welcher 4% Hebegebühren von der wirklichen Einnahme erhält, verwalten sie ihr Amt unentgeldlich, jedoch werden alle baaren Auslagen für Papier ꝛc. erstattet.

§. 23.

Der Vorstand verwaltet alle gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins, sorgt für die sichere Unterbringung der Gelder, vertritt die Rechte der Gesellschaft sowohl nach Außen als auch gegen die einzelnen Mitglieder vor Gericht, und kann zu dem Ende einen Substituten ernennen.

§. 24.

Der Austritt aus der Gesellschaft steht Jedem frei, und tritt 8 Tage nach beim Vorstande erfolgter Abmeldung ein, der Ausscheidende hat jedoch durchaus keinen Anspruch an das vorhandene Vermögen des Vereins.

§. 25.

Alljährlich am 31. Dezember findet eine General-Versammlung statt. Der Rendant hat dann die Rechnung zur Abnahme vorzulegen. Wer nicht erscheint unterwirft sich den, nach einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüssen der Anwesenden.

§. 26.

Die Zahlungszettel werden unentgeldlich von einem in jeder der drei Gemeinden zu wählenden Vereinsmitgliede umhergetragen. Dieses Amt wechselt jährlich.

§. 27.

Dem Vorsteher der Gemeinde Uentrop steht das Recht zu, den Versammlungen des Vereins und des Vorstandes beizuwohnen, und die Papiere, Kasse und Rechnungen des Vereins jederzeit zu revidiren.

Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, von jeder Versammlung des Vereins und von jeder Vorstandssitzung dem Gemeindevorsteher vorher Anzeige zu machen.

§. 28.

Abänderungen dieses Statuts können nur durch einen Beschluß der Generalversammlung unter Genehmigung der betreffenden Landesbehörde erfolgen. Die gänzliche Auf-

lösung der Gesellschaft muß aber mindestens durch zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen worden.

Uentrop, den 4. Juli 1859.

Der Vorstand der Rindvieh-Sterbe-Kasse:

W. Neuhaus. Korte. Kohlhase. Büscher.

Daß die vorstehend unterzeichneten Personen den Vorstand der Rindvieh-Sterbe-Kasse bilden, wird hiermit attestirt.

Uentrop, den 8. Juli 1859.

Der Vorsteher: **Graevinghoff.**

Vorstehendes Statut des Rindvieh-Sterbe-Kassen-Vereins für das Kirchspiel Uentrop wird hiermit genehmigt.

Münster, den 30. Juli 1859.

Der Ober-Präsident von Westfalen.

In Vertretung: v. Holzbrinck.

No. 5576.

G. Grote'sche Buchdruckerei (Griebsch & Müller) in Hamm.

Revidirtes

Statut

der

Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland

in

Berlin.

Concessionirt zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange der Preußischen Staaten und in anderen Deutschen Bundesländern.

Berlin.
Druck von Ertz und Saatz, Französische Straße 37.

Das Statut der unter dem Namen „Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland" in Berlin gegründeten Gesellschaft vom 26. März 1861, landespolizeilich bestätigt am 16. April 1861, ist wie folgt abgeändert, resp. erweitert.

I. Zweck und Fonds der Gesellschaft.

§. 1.

Die unter dem Namen

„Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland"

in Berlin

bestehende Gesellschaft gewährt nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern Versicherung gegen Verluste in ihrem Viehstande (§. 47.), die durch Seuchen, Krankheiten oder andere Unglücksfälle entstehen.

§. 2.

Die Thätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich zunächst auf den gesammten preußischen Staat und die übrigen deutschen Bundesländer, kann aber auch auf außerdeutsche Landestheile ausgedehnt werden.

§. 3.

Mitglied der Gesellschaft ist ein Jeder, der bei ihr Versicherung genommen hat oder nimmt. Alle Mitglieder der Gesellschaft sind resp. dem Statut vom 26. März 1861 resp. dem gegenwärtigen Statut und etwanigen Nachträgen zu demselben (§. 13.) unterworfen, ohne daß es einer Vollziehung der Statuten ihrerseits bedurft hat, oder bedarf: ihre Erklärung, sich dem Statut unterwerfen zu wollen, ist in dem Versicherungsantrage auszusprechen.

§. 4.

Die zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft dienenden Fonds werden gebildet:

1. aus den von den Mitgliedern der Gesellschaft zu zahlenden Versicherungsbeiträgen (Prämien);
2. aus dem aufzusammelnden Reservefonds;
3. aus den von den Prämien und Reservefonds aufkommenden Zinsen und sonstigen etwa sich ergebenden extraordinairen Einnahmen.

§. 5.

Sollten die vorstehend gedachten Fonds der Gesellschaft zur Zahlung der statutenmäßig zu gewährenden Entschädigungen und zur Bestreitung der Verwaltungskosten nicht ausreichen, so werden dieselben durch Nachschußprämien ergänzt, die der Verwaltungsrath auf den Vorschlag der Direction festsetzt und die von den im Laufe des Geschäftsjahres versichert gewesenen Mitgliedern der Gesellschaft eingezogen werden.

II. Organisation der Gesellschaft.

§. 6.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a. Die General-Versammlung,
b. der Verwaltungs-Rath,
c. die Direction.

A. General-Versammlung.

§. 7.

Alle General-Versammlungen werden vom Verwaltungsrath durch mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erlassende öffentliche Bekanntmachung (§. 77.) berufen und finden zu Berlin statt. Zur Theilnahme an denselben sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 45, diejenigen Gesellschafts-Mitglieder berechtigt, welche mit einer Versicherung von mindestens 200 Thlr. bei der Gesellschaft betheiligt sind. Ein jedes hiernach zur Theilnahme berechtigte Mitglied hat sich spätestens am Tage vor der General-Versammlung, welcher es beiwohnen will, durch Vorzeigung seiner Police in dem Bureau der Gesellschaft zu legitimiren und erhält eine Eintrittskarte für die General-Versammlung. Ein zur Theilnahme berechtigtes Mitglied hat vorbehaltlich der Bestimmung des §. 45, ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Versicherungssumme in der General-Versammlung nur Eine Stimme.

§. 8.

Ordentliche General-Versammlungen werden alljährlich einmal im Laufe der Monate April oder Mai zusammenberufen.

§. 9.

Außerordentliche General-Versammlungen finden Statt, so oft es der Verwaltungsrath für nothwendig erachtet, oder, wenn stimmberechtigte Mitglieder, deren Versicherungen zusammen mindestens den vierten Theil der gesammten Versicherungssumme der Gesellschaft betragen, dieselben schriftlich beim Verwaltungsrath in Antrag bringen.

§. 10.

In der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes den Vorsitz. Er ernennt 2 bis 4 Scrutatoren aus der Mitte der Versammlung und bestimmt den Abstimmungs-Modus.

Bei den von der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen findet jedoch, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, stets geheime Abstimmung durch Stimmzettel Statt.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet nicht Statt.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei allen Beschlüssen, mit Ausnahme der Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet sodann das Loos.

§. 11.

Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung sind für alle Mitglieder verbindlich, auch wenn sie dabei nicht anwesend oder nicht stimmberechtigt sind.

§. 12.

In den ordentlichen General-Versammlungen erstattet der vollziehende Director über die Lage und die Resultate der Gesellschaft Bericht. Sodann erwählt die General-Versammlung:

1. die Mitglieder des Verwaltungsraths (§§. 15 und 16.) und beschließt:
2. über die Decharchirung der vom Verwaltungsrath geprüften Rechnungen resp. über die Verfolgung der etwa dagegen erhobenen Erinnerungen; sowie
3. über alle Anträge, die vom Verwaltungsrath oder einzelnen Mitgliedern in den Angelegenheiten der Gesellschaft vor dieselbe gebracht werden.

Anträge einzelner Gesellschafts-Mitglieder gelangen jedoch nur zur Berathung und Beschlußnahme, wenn sie mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung bei dem Verwaltungsrath schriftlich eingebracht sind und in der Versammlung selbst vor Eröffnung der Diskussion durch mindestens 20 Stimmen, die Stimme des Antragstellers mitgerechnet, unterstützt werden.

§. 13.

In außerordentlichen General-Versammlungen kann nur über diejenigen Gegenstände berathen und beschlossen werden, die in der zum Zwecke der Einberufung erlassenen Bekanntmachung des

Verwaltungsraths ausdrücklich als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind.

Ueber Abänderungen des Statuts und Entlassung eines Directors (§. 31) kann zwar sowohl in einer außerordentlichen, als in einer ordentlichen General-Versammlung gültig Beschluß gefaßt werden, immer jedoch nur dann, wenn in der wegen Einberufung der General-Versammlung zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt ist, daß es sich um einen solchen Beschluß handle.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung der competenten Staatsbehörde und haben niemals Einfluß auf früher begründete Rechte und Pflichten der Gesellschafts-Mitglieder oder dritter Personen.

§. 14.

Ueber die Verhandlungen in der General-Versammlung wird ein notarielles Protocoll aufgenommen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten (§. 7) und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von dem Verwaltungsrath zu vollziehendes Verzeichniß constatirt, welches dem Protokoll beizufügen ist.

Das Protocoll ist gültig vollzogen und für die Gesellschaft verbindlich, wenn der Vorsitzende, sowie die beim Abschluß des Protokolls anwesenden Scrutatoren dasselbe unterschrieben haben.

B. Verwaltungs-Rath.

§. 15.

Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus fünf Personen, von denen mindestens drei ihren Wohnsitz in Berlin haben müssen. Derselbe wird, vorbehaltlich der Ausnahme-Bestimmung des §. 16, von der General-Versammlung gewählt.

Die Wahl erfolgt jedesmal auf fünf Jahre, jedoch mit der Maaßgabe, daß immer nach jedem Jahre ein Mitglied ausscheidet.

Bis die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos. Das ausscheidende Mitglied ist sofort wieder wählbar.

§. 16.

Der zur Zeit fungirende Verwaltungsrath, welcher aus folgenden Personen besteht:

1. C. Wernecke, Rentier in Berlin, z. Z. Vorsitzender;
2. C. F. Witte, Kaufmann in Berlin, z. Z. Stellvertreter des Vorsitzenden;
3. H. Simon, Rittergutsbesitzer, z. Z. in Berlin;
4. Theobald Grieben, Verlags-Buchhändler in Berlin;
5. August Jahn, Kaufmann in Berlin;

bleibt bis zu der im Jahre 1867 abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung in Funktion. Erst in dieser General-Versammlung beginnt daher das alljährliche Ausscheiden eines Mitgliedes und die Besetzung der dadurch entstehenden Vacanz durch Wahl in der General-Versammlung. (§. 15.)

§. 17.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Beide müssen in Berlin wohnen. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, und insofern das betreffende Mitglied früher auszuscheiden hat, auf die Dauer seiner Functions-Zeit als Mitglied des Verwaltungsrathes.

Ist in einer Versammlung weder der Vorsitzende, noch sein Stellvertreter zugegen, so führt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 18.

Ein jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschaft (§. 7) sein und darf sich bei keiner concurrirenden Gesellschaft irgendwie betheiligen.

Hört ein Mitglied des Verwaltungsraths auf, stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschaft zu sein, oder betheiligt es sich bei einer concurrirenden Gesellschaft, so haben die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths durch einen ohne seine Zuziehung zu fassenden Beschluß die Exclusion desselben auszusprechen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung niederzulegen, den Fall der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft ausgenommen, in welchem Fall jedes Mitglied bis zu beendigter Liquidation in Function verbleiben muß.

Die solchergestalt oder auf außergewöhnliche Art erledigte Stelle wird durch eine von den übrig gebliebenen Mitgliedern des Verwaltungsraths, in einer deshalb besonders anzuberaumenden Sitzung, zu vollziehende Wahl besetzt.

Das vom Verwaltungsrath gewählte Mitglied bleibt nur für die noch übrige Amtsdauer seines Vorgängers in Function.

§. 19.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einmal in Berlin. Auf den Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsraths muß der Vorsitzende jedoch binnen 14 Tagen eine Versammlung berufen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern es sich nicht um eine Wahl

handelt. Ergiebt im letzteren Falle die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens dreien seiner Mitglieder erforderlich.

Ueber die in den Sitzungen des Verwaltungsraths gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein Protocoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede zu unterschreiben.

§. 20.

Dem Verwaltungsrath steht die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu. Er beschließt und verfügt demnach über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten oder der Direction übertragen sind.

Der Verwaltungsrath ist insbesondere ermächtigt:

1) die Mitglieder der Direction und den Rendanten zu wählen und Verträge mit ihnen abzuschließen;
2) Instructionen für die Geschäftsführung der Direction und des Rendanten zu erlassen und abzuändern, insbesondere auch zu bestimmen, bei welchen Geschäften die Direction an die Zustimmung des Verwaltungsraths gebunden sein soll;
3) die Höhe der an die Gesellschafts-Mitglieder zu zahlenden Dividende, so wie die Höhe der etwa einzufordernden Nachschußprämie festzusetzen;
4) den Etat der für die Verwaltung erforderlichen Ausgaben festzustellen;
5) die Remunerationen und Diäten der Mitglieder der Direction, sowie der von der Direction anzustellenden Büreaubeamten und Agenten festzusetzen;
6) die für erforderlich zu erachtenden Cautionen des Rendanten und der Kassenbeamten der Gesellschaft zu bestimmen;
7) die von der Direction zu legenden Rechnungen, sowie die Kassen zu revidiren und ihre Dechargirung, eventuell die Verfolgung etwaniger Erinnerungen, bei der General-Versammlung zu beantragen (§. 12, Nr. 2);
8) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Directoren auszugleichen und über dieselben, sowie über Beschwerden von Mitgliedern der Gesellschaft gegen die Direction zu entscheiden;
9) die Direction in allen ihren Geschäften zu controliren und von denselben jederzeit Kenntniß zu nehmen.

§. 21.

Alle Erlasse und Ausfertigungen, die vom Verwaltungsrathe ausgehen, gelten für gültig vollzogen, sobald sie von dem Vorsitzenden, resp. dessen Stellvertreter Namens des Verwaltungsraths unterschrieben sind.

§. 22.

Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze der durch die Ausübung seiner Functionen entstehenden Auslagen für seine Mühewaltung eine Tantieme von einem halben pro mille der Versicherungssumme jedes Rechnungsjahres (§. 40.), in minimo von 500 Thlr.

C. Direction.

§. 23.

Die Direction besteht aus einem vollziehenden Director und einem technischen Director, die der Verwaltungsrath zu wählen und deren Verhältnisse zur Gesellschaft der Verwaltungsrath durch mit ihnen abzuschließende Verträge zu bestimmen hat. Beide Mitglieder der Direction müssen in Berlin wohnen.

§. 24

Es ist zulässig, die Functionen des vollziehenden Directors bei Abwesenheit oder zeitweiser Behinderung desselben durch ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches auch der Vorsitzende sein kann, ausüben zu lassen. Dasselbe scheidet, so lange es als vollziehender Director fungirt, bei allen Berathungen und Beschlüssen, bei welchen der Verwaltungsrath der Direction als controlirende Behörde gegenüber steht, aus, ohne daß es deshalb einer Ergänzungswahl für den Verwaltungsrath bedarf.

§. 25.

Der vollziehende Director ist ermächtigt, mit Genehmigung des Verwaltungsraths einen Bevollmächtigten zur Ausübung einzelner seiner Befugnisse zu bestellen, jedoch muß derselbe Beamter der Gesellschaft sein.

Dem vollziehenden Director oder dessen Stellvertreter (§. 24) steht es zu, allen regelmäßigen Versammlungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, den außerordentlichen jedoch nur dann, wenn er dazu eingeladen wird.

§. 26.

Der vollziehende Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsraths beauftragt und hat nach Maßgabe der ihm vom Verwaltungsrath ertheilten Instruction, die obere Leitung aller Geschäfte der Gesellschaft. Unter ihm steht das Büreau- und Kassenwesen und er hat die

Befugniß der Anstellung und Entlassung der Agenten, der Büreau- und Kassenbeamten, mit Ausnahme des Rendanten, der vom Verwaltungsrath gewählt wird. (§. 20.)

§. 27.

Der vollziehende Director vertritt die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechtsverhältnissen sowohl den Behörden, als dritten Personen gegenüber. Er ist der alleinige und selbstständige Repräsentant der Gesellschaft, in deren Rechtsverhältnissen zu den Agenten und mit den einzelnen Gesellschafts-Mitgliedern.

Behufs Ausübung der ihm in diesem Statute übertragenen Functionen, ist der vollziehende Director kraft dieses Statuts ermächtigt, Namens der Gesellschaft und mit verbindlicher Kraft für alle Mitglieder derselben Verträge aller Art, insbesondere Versicherungs-Verträge abzuschließen, Agenten zu ernennen und dieselben mit Instructionen und Vollmachten zu versehen, Gelder und Sachen, insbesondere also auch die von den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern zu zahlenden Versicherungs-Beiträge in Empfang zu nehmen und gültig darüber zu quittiren, Eintragungen in die Hypothekenbücher nachzusuchen, die Löschung eingetragener Forderungen und Rechte zu bewilligen, Cessionen zu ertheilen, Pfandrechte zu bestellen, Entsagungen und Verzichte zu leisten, Vorzugsrechte einzuräumen, Vergleiche zu schließen, Compromisse zu errichten, Prozesse als Kläger oder Verklagter zu führen, Eide zu deferiren, zu referiren, zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, Prozeßbevollmächtigte mit der Befugniß zur Substitution zu bestellen, Erkenntniß-Ausfertigungen in Empfang zu nehmen, gegen solche alle ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel einzulegen, denselben wieder zu entsagen, Executionen und Arreste aller Art, Administrationen und Subhastationen in Antrag zu bringen und dabei, sowie überall die Gesellschaft zu vertreten.

§. 28.

Der technische Director muß Thierarzt erster Klasse sein. Er hat die sorgfältige Ausführung aller die thierärztliche Thätigkeit betreffenden Bestimmungen des Statuts zu überwachen und die Ernennung und Beaufsichtigung der in den einzelnen Agentur-Bezirken anzustellenden Thierärzte zu bewirken. Ihm liegt es ob, sämmtliche eingehende Versicherungs-Anträge, sowie die darauf bezüglichen Berichte der Agenten und die Taxationen, sowie die Atteste der Thierärzte und Sachverständigen bei Anträgen oder Schadenfällen zu prüfen und zu begutachten. Dem technischen Director steht die Befugniß zu, den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen.

§. 29.

Jeder Versicherungs-Antrag bedarf zu seiner Annahme der Zustimmung des technischen Directors. Die Festsetzung der Prämien nach Maaßgabe der Gefahrsklassen ist von beiden Mitgliedern der Direction gemeinschaftlich zu bewirken.

§. 30.

Der Nachweis, daß die Mitglieder der Direction innerhalb der Grenzen der ihr vom Verwaltungsrath ertheilten besonderen Instructionen gehandelt haben, ist dritten Personen gegenüber niemals erforderlich. Auch kann dritten Personen der Einwand, daß die Direction ihre Instructionen überschritten habe, niemals entgegengesetzt werden.

§. 31.

Den Directions-Mitgliedern gegenüber muß dem Verwaltungsrath durch die mit ihnen abzuschließenden Verträge jederzeit das Recht vorbehalten werden, die Directoren zu suspendiren, sobald er dies im Interesse der Gesellschaft für nothwendig erachtet. Der desfallsige Beschluß kann jedoch nur in einer dazu besonders anzuberaumenden Sitzung und auch nur dann gültig gefaßt werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsraths für die Suspension stimmen. Wird diese beschlossen, so ist sofort eine Generalversammlung zu berufen, welche über die Aufhebung der Suspension oder über die Entlassung des betreffenden Directors zu beschließen hat.

§. 32.

Zur Erleichterung der Annahme von Versicherungs-Anmeldungen ernennt der vollziehende Director General- und Bezirks-Agenten, deren Renumeration vom Verwaltungsrath zu bestimmen ist und die der vollziehende Director mit den nöthigen Vollmachten und Instructionen zu versehen hat.

§. 33.

Außer den General- und Bezirks-Agenten, welche nach den vorstehenden Bestimmungen nur die eigentlichen Agentur-Geschäfte zu betreiben haben, werden Behufs der nothwendigen Taxationen auf Vorschlag der General-Agenten durch den vollziehenden Director sachverständige Männer, womöglich aus der Zahl der Gesellschaftsmitglieder für die einzelnen Bezirke bestellt, welche in Gemäßheit einer besonderen Instruction die ihnen obliegenden Geschäfte als Ehrenamt und nur gegen die vom Verwaltungsrath ein für alle Male festzusetzenden Diäten und Reisekosten besorgen.

§. 34.

In jedem Agentur-Bezirk kann ferner vom technischen Director ein Gesellschafts-Thierarzt bestellt werden, welcher die Er-

füllung der thierärztlichen Vorschriften dieses Statuts im Interesse der Gesellschaft in seinem Bezirk zu überwachen hat. Seine Bemühungen werden nach Festsetzung des Verwaltungsraths honorirt.

§. 35.

Der vollziehende Director verwaltet das Vermögen der Gesellschaft unter Aufsicht des Verwaltungsraths. Unter ihm steht die gesammte Kassenverwaltung. Er hat den Etat für die laufende Verwaltung anzufertigen und dem Verwaltungsrath zur Genehmigung und Bestätigung vorzulegen.

§. 36.

Auf Vorschlag des vollziehenden Directors wird bei eintretendem Bedürfniß vom Verwaltungsrath ein Rendant erwählt, der unter Aufsicht des vollziehenden Directors die Centralkasse der Gesellschaft verwaltet. Die von dem Rendanten je nach dem Umfange der Geschäfte der Gesellschaft zu bestellende Kaution wird von dem Verwaltungsrath festgestellt, der auch die Amtsgeschäfte des Rendanten durch eine Instruction näher zu bestimmen hat.

So lange der Rendant nicht angestellt ist, verwaltet der vollziehende Director alle Rendanturgeschäfte.

§. 37.

Alle über den aufgestellten Etat vorhandenen oder sonst entbehrlichen Kassen-Vorräthe sind in pupillarisch sicheren Preußischen Papieren oder Hypotheken oder bei der Königlichen Bank verzinslich anzulegen. Die Bestände dieses Fonds sind von dem Verwaltungsrath und dem vollziehenden Director unter gemeinschaftlichen Verschluß zu nehmen.

§. 38.

Zu allen Verfügungen über die im §. 37. gedachten Bestände, insbesondere, also auch zur Anlegung der Bestände in den dort gedachten Valuten, bedarf der vollziehende Director der Mitzeichnung eines dazu vom Verwaltungsrath besonders beauftragten Verwaltungsraths-Mitgliedes.

§. 39.

Ueber die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, seines Vorsitzenden, sowie der Mitglieder der Direction sind notarielle Protocolle aufzunehmen. Die Legitimation der hiernach gewählten Personen wird durch auf Grund der Wahlprotocolle auszufertigende notarielle Atteste geführt. Auch sind alle Wahlen der gedachten Art durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

III. Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 40.

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist von dem vollziehenden Director eine vollständige Inventur, die das ganze Besitzthum der Gesellschaft umfaßt, aufzunehmen und nebst der Bilanz dem Verwaltungsrath zur Prüfung und Feststellung mitzutheilen.

§. 41.

Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Ausgaben und der etwanigen Rückstände, sowie nach Zurückstellung einer etwa nöthigen Prämien-Reserve für noch laufende Risico's, sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

§. 42.

Dieser Reingewinn wird unter diejenigen Gesellschaftsmitglieder vertheilt, welche das betreffende volle Rechnungsjahr (§. 40.) hindurch versichert waren und für dasselbe die volle Prämie gezahlt haben.

Beträgt dieser Ueberschuß aber weniger als 5 % der Gesammtsumme der Jahresprämie, so soll derselbe zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden.

§. 43.

Zur Bildung und Vergrößerung des Reservefonds hat jeder Versichernde bei Einsendung seines Versicherungs-Antrages zur Kasse der Gesellschaft einen Beitrag zum Reservefonds einzuzahlen, welcher ebenso wie die Prämien, (§. 29.) je nach den Gefahrsklassen der zu versichernden Thiere von der Direction festgesetzt wird, und welcher gewöhnlich den vierten Theil der Jahresprämie betragen soll, aber nicht höher als zwei pro Cent von dem zu versichernden Werthe normirt werden darf. Wird der Antrag vom vollziehenden Director zurückgewiesen, so erhält der Antragsteller den gezahlten Beitrag nach Abzug der Porto-Auslagen wieder zurück.

§. 44.

Der Reservefonds ist dazu bestimmt, die laufenden Einnahmen, falls sie zur gänzlichen Zahlung der liquidirten Entschädigungen nicht ausreichen, bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

Die Zinsen aus dem Reservefonds fließen den jährlichen Einnahmen der Gesellschaft zu.

Hat der Reservefonds die Höhe von 5 % der Versicherungs-

Summe erreicht, so wird der sich ergebende Ueberschuß nach Maaßgabe des §. 42 den Mitgliedern der Gesellschaft zurückgezahlt.

IV. Auflösung der Gesellschaft.

§. 45.

Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann von dem Verwaltungs-Rathe oder von Mitgliedern der Gesellschaft, deren Versicherungen zusammen mindestens den vierten Theil der Gesammtversicherungssumme der Gesellschaft betragen, gestellt werden. Der Verwaltungs-Rath ist verpflichtet, die Frage über Auflösung oder Fortdauer der Gesellschaft zur Beschlußnahme zu bringen, wenn die Gesammt-Versicherungen der Gesellschaft am Schlusse eines Geschäftsjahres nicht mehr als 200,000 Thlr. betragen haben.

Die Auflösung selbst kann aber nur in einer mit ausdrücklicher Anführung dieses Zweckes berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von $^2/_3$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dieser General-Versammlung ist ein jedes Mitglied, gleichviel eine wie hohe Versicherung es abgeschlossen hat, stimmberechtigt. Ein jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. (§. 7.)

§. 46.

Die die Auflösung beschließende General-Versammlung hat den Modus der Liquidation, sowie die Zahl der Liquidatoren zu bestimmen, die Liquidatoren zu wählen und ihre Befugnisse festzusetzen. Auch hierbei hat jedes der erschienenen Mitglieder eine Stimme.

V. Grundlage der Versicherung.

§. 47.

Die Gesellschaft versichert:

a) Rindvieh nur gegen solche Verluste, welche in Folge von Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche und Milzbrand entstehen;

b) Pferde, Maulthiere und Esel, Rindvieh, Schweine und Ziegen gegen alle Verluste, welche in Folge von Seuchen sowohl, als auch in Folge von anderen Krankheiten oder Unglücksfällen entstehen;

wobei es gleich ist, ob das versicherte Thier durch natürliches Absterben oder durch nothwendig gewordenes Tödten zu Grunde gegangen ist.

§. 48.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Thiere, welche:

a) mit lebensgefährlichen Krankheiten oder mit solchen Gebrechen behaftet sind, welche sie zur Nutzung untauglich machen:

b) Vieh aus Ställen, in welchen innerhalb der letzten drei Monate Rinderpest, Lungenseuche, Milzbrand, Rotz, Wurm oder Räude geherrscht haben.

§. 49.

Nicht entschädigt werden:

a) Verluste, welche durch Rinderpest, Krieg, Aufruhr, Feuer, Ueberschwemmungen, Explosion und Erdbeben entstanden sind;
b) Verluste, welche nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit oder Mißhandlung Seitens der Versicherten oder der Personen, welchen sie die Thiere anvertraut haben, verursacht worden sind;
c) Verluste, welche durch Operationen an den Thieren, welche nicht die Hebung einer Krankheit bezwecken, entstanden sind.

Solche Operationen, welche auf den Rath eines Thierarztes zur Hebung einer Krankheit vorgenommen werden sollen, in ihrer Ausführung indeß das Leben des versicherten Thieres bedrohen, können nur vorgenommen werden, wenn die Genehmigung der Direction eingeholt ist. In dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, hat auf Grund eines motivirten Attestes der betreffende Agent die Entscheidung zu ertheilen.

§. 50.

Die Gesellschaft führt für jede der drei nachbenannten Viehgattungen:

a) für Pferde, Maulthiere und Esel,
b) für Rindvieh,
c) für Schweine und Ziegen,

besondere Rechnung über Prämien-Einnahmen und Entschädigungen, so daß die Versicherten für eine jede einzelne dieser drei Viehgattungen unter sich einen besonderen Verband bilden, dessen Mitglieder an dem Gewinn oder Verlust anderer Thiergattungen keinen Theil haben.

§. 51.

Jeder Antrag auf Versicherung muß schriftlich auf einem, von der Direction festzusetzenden, Formulare ausgefertigt und bei dem betreffenden Agenten eingereicht werden.

Der Gesundheitszustand und die Werthschätzung der zu versichernden Thiere muß von einem Thierarzt oder einem Sachverständigen geprüft und bescheinigt werden, worauf sich der betreffende Agent über die Zweckmäßigkeit der Versicherung im Interesse der Gesellschaft zu äußern, den Beitrag zum Reservefonds (§. 43.) einzuziehen und die Vorschläge des Antragstellers, bezüglich etwaniger Prämienterminal-Zahlungen, in Empfang zu nehmen hat. Sodann ist der Antrag der Direction zur Beschlußfassung einzureichen.

§. 52.

Nach dem, den Bedingungen entsprechenden Antrage wird von der Direction der Gesellschaft eine Police ausgefertigt, deren Inhalt allein bei ihrer Auslegung, ohne Rücksicht auf etwa vorausgegangene anderweite mündliche oder schriftliche Verhandlungen, maaßgebend ist.

§. 53.

Die Police wird dem Antragsteller gegen Zahlung der Prämie resp. der ersten Terminal-Zahlung, wenn solche zugestanden sind, ausgehändigt, und erlischt, wenn die fälligen Raten am Verfalltage nicht eingehen. Gleichwohl bleibt der Inhaber der Police der Gesellschaft für alle aus der geschlossenen Versicherung herzuleitenden Ansprüche verhaftet, und hat die Gesellschaft das Recht, nicht bezahlte fällige Raten im Wege des Prozesses beizutreiben. Eine durch nicht pünktliche Bezahlung der fälligen Prämienraten erloschene Police tritt erst nach Ablauf von drei Tagen nach Zahlung derselben wieder in Kraft.

§. 54.

Alle Versicherungen können auf beliebige Zeit, aber nicht länger als auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen werden; sie gelten von dem Tage des Ablaufes der Police an stets auf ein weiteres Jahr als prolongirt, wenn nicht 20 Tage vor dem Ablauf der Police eine schriftliche Kündigung der Direction portofrei behändigt, oder von der letzteren an den Versicherten erlassen ist. Es steht indeß der Direction frei, vor Aushändigung der Prolongations-Police eine neue Taxe des auf ein weiteres Jahr zu versichernden Viehstandes zu verlangen und insofern sich die versicherten Werthe während der vergangenen Versicherungszeit vermindert haben, eine Reduction der bisherigen Versicherungssumme eintreten zu lassen, ebenso auch eine Erhöhung, wenn solche beantragt und constatirt wird, zu genehmigen.

§. 55.

Die Entschädigungs-Verpflichtung der Gesellschaft beginnt, wenn die Prämienzahlung gemäß §. 53. geleistet ist, mit dem einundzwanzigsten Tage Mittags 12 Uhr, vom Ausstellungstage der Police an gerechnet.

Die Entschädigungs-Ansprüche der Versicherten bestehen:

a) bei eingetreten Verlusten an solchen Rindviehständen, die nach §. 47 ad a nur gegen solche Verluste versichert sind, welche in Folge von Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche und Milzbrand entstehen, in $^5/_6$ des versicherten Werthes, wobei dem Versicherten die Ueberreste des verloren gegangenen Thieres verbleiben;

b) bei eingetretenen Verlusten an solchen Thieren, die nach §. 47 ad b gegen alle Verluste versichert sind, welche sowohl in Folge von Seuchen, als auch in Folge von anderen Krankheiten oder Unglücksfällen entstehen, in ¾ des versicherten Werthes, abzüglich des etwa für die Ueberreste gewonnenen Erlöses. (§. 69.)

Alle Entschädigungen werden innerhalb vier Wochen nach Anerkennung des Anspruchs bei der Direction oder dem betreffenden General-Agenten kostenfrei gezahlt. Wird die Zahlung anders gewünscht, so geschieht sie auf Kosten und Gefahr des zu Entschädigenden.

Terminalzahlern wird immer der etwaige Rückstand der Jahresprämie bei Auszahlung der Entschädigungsgelder in Abzug gebracht. Alle nicht innerhalb vier Monaten — vom Eintritt des Schadenfalls an gerechnet — von der Direction anerkannten, oder von dem Beschädigten vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen.

§. 56.

Jeder Anspruch auf Entschädigung fällt fort, sobald die versicherten Thiere noch anderweit bei einer Concurrenz-Gesellschaft versichert sind.

§. 57.

Ebenso verliert jedes Mitglied, welches durch falsche oder unterlassene Angaben solches Vieh, welches nach den Bestimmungen dieses Statuts von der Versicherung ausgeschlossen ist, dennoch versichert hat, alle Ansprüche auf Entschädigung und Dividende, und ist verpflichtet, alle Entschädigungsgelder, welche ihm in Folge jener falschen oder unterlassenen Angaben etwa gewährt sind, an die Gesellschaft zurückzuzahlen.

§. 58.

Der Direction der Gesellschaft steht das Recht zu, eine geschlossene Versicherung mittelst einfacher schriftlicher Erklärung aufzuheben, wenn der Versicherte bei Annahme der Versicherung wesentliche, das Risico erhöhende Umstände verschwiegen oder in dem Versicherungs-Antrage auf die in dem Formulare ihm gestellten Fragen falsche Angaben gemacht hat. In einem solchen Falle verfällt die eingezahlte Prämie und der Beitrag zum Reservefond zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 59.

Nur der ganze Bestand einer der drei in den §§. 47 u. 48 bezeichneten Viehgattungen wird zur Versicherung angenommen; einzelne Thiere der Gattung, falls der Antragsteller mehrere da-

von besitzt, können nicht versichert werden. Jung- und Mastvieh kann zu dem Werthe, den dasselbe voraussichtlich beim Ablauf der Versicherungszeit hat, zur Versicherung angenommen werden.

§. 60.

Die Mitglieder der Direction, die betreffenden Agenten und etwa sonst von der Direction dazu ermächtigte Personen sind jederzeit berechtigt, sich durch Augenschein Gewißheit über die Angaben des Versicherten oder eine Versicherung nachsuchenden Gesellschaftsmitgliedes zu verschaffen.

§. 61.

Die Gesellschaft ist zu einer Entschädigung bei eintretenden Verlusten nicht verpflichtet, wenn das Signalement des zu Grunde gegangenen Thieres nicht mit dem in der Police näher bezeichneten versicherten Thiere genau übereinstimmt, oder wenn die Zahl der vorhandenen die der versicherten übersteigt. Sind in Stelle des Signalements dem Gesellschafts-Mitgliede besondere Zeichen für die versicherten Thiere verabfolgt worden, so müssen solche Zeichen bei Verlust des Entschädigungs-Anspruchs für die Dauer der Versicherung sichtbar erhalten und sobald dieselben undeutlich geworden, deren Erneuerung bei der Direction nachgesucht werden. Findet eine Entschädigung hiernach nicht Statt, so verfällt die gezahlte Prämie und der Beitrag zum Reservefonds zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 62

Jedes Gesellschaftsmitglied ist verpflichtet, an dem Stalle oder an dem Eingange des Gehöftes, in welchem sich versichertes Vieh befindet, ein von der Gesellschaft für Rechnung des Versicherten zu lieferndes Versicherungsschild anzubringen.

§. 63.

Bei Verlust jeder Entschädigung ist der Versicherte verpflichtet, jeden Wechsel in seinem Viehstande, sowie jede Vermehrung desselben, innerhalb 48 Stunden nach dem Eintritt schriftlich dem betreffenden Agenten anzuzeigen.

Wo mehrere Thiere versichert sind, darf ein neues Stück nicht eher einrangirt werden, bis nicht durch Attest eines geprüften Thierarztes festgestellt ist, daß das neu einzustellende Thier vollkommen gesund ist. Dieses Attest ist der Direction einzureichen.

§. 64.

Geht ein versichertes Thier auf einen anderen Besitzer über, der nicht Mitglied der Gesellschaft ist, oder dessen Thiere derselben Gattung bei der Gesellschaft nicht versichert sind, so erlischt die Versicherung; der Vorbesitzer bleibt jedoch für alle der Ge-

sellschaft zu leistenden Verpflichtungen bis zum Ende des Rechnungsjahres aus dem abgeschlossenen Vertrage verhaftet.

Geht ein versicherter Viehstand ganz auf einen anderen Besitzer über, so kann auf den binnen 14 Tagen zu stellenden Antrag des früheren und des neuen Besitzers, die Police auf den Letzeren durch Umschreibung übertragen werden. Unterbleibt dieser Antrag oder geschieht er nicht rechtzeitig, so erlischt die Versicherung; der Vorbesitzer bleibt jedoch für die ganze Dauer seines abgeschlossenen Vertrages der Gesellschaft als Mitglied verhaftet.

§. 65.

Jedes Mitglied ist berechtigt, in Stelle eines von ihm verkauften, in seinem Nutzen verwertheten oder in der Quarantaine-Zeit (§. 55.) gefallenen Thieres ein anderes einzustellen, es findet jedoch eine Rückzahlung oder Verminderung der noch zu leistenden Prämie für die Dauer der genommenen Versicherung nicht Statt, wenn in Stelle des abgemeldeten Thieres ein weniger werthvolles oder gar kein neues eingestellt wird.

Im Fall der Einstellung eines neuen Thieres müssen die Bestimmungen des §. 51. bezüglich der Antragsformulare befolgt werden.

§. 66.

Ist jedoch für ein versichertes Thier irgend eine Entschädigung Seitens der Gesellschaft gezahlt worden, so kann ein anderes Thier für die übrige Dauer der abgeschlossenen Versicherung nicht in Stelle des entschädigten eingestellt werden.

Eine Verminderung der Prämie findet in diesem Falle eben so wenig Statt.

§. 67.

Die bestehenden veterinär-polizeilichen Bestimmungen müssen von allen Mitgliedern bei Verlust jeder Entschädigung beobachtet werden.

§. 68.

Die durch Aufnahme der Versicherung, Ausstellung von Attesten und Beibringung von Bescheinigungen entstehenden Kosten werden nicht von der Gesellschaft getragen, sondern müssen von den Mitgliedern selbst aufgebracht werden.

§. 69.

In Orten, wo Scharfrichterei-Zwang nicht besteht, und falls ein gefallenes Thier nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen sofort zu vergraben ist, wird denjenigen Mitgliedern, welche nach §. 47 ad b versichert sind, für die Ueberlassung der Ueberreste ein Abzug von der Entschädigungssumme gemacht, und zwar:

4% der Versicherungssumme bei Pferden, Maulthieren und Eseln,
8% der Versicherungssumme bei Rindvieh,
10% der Versicherungssumme bei Schweinen und Ziegen.

§. 70.

Bei Berechnung der Entschädigung für Jung- und Mastvieh wird der Werth, den das Thier am Tage der genommenen Versicherung hatte, zu Grunde gelegt. Dieser Werth steigt im Laufe der Versicherungszeit bis zum Ende derselben nach dem Verhältniß der Zeit zu dem versicherten Werthe. (§. 59.)

VI. Speziellere Versicherungs-Bedingungen, welche noch allein nur für diejenigen Mitglieder gelten, deren Rindvieh-Bestände nach §. 47 ad a nur gegen solche Verluste versichert sind, welche in Folge von Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche und Milzbrand entstehen.

§. 71.

Bei eintretender Erkrankung versicherter Thiere sind die Mitglieder bei Verlust jeder Entschädigung verpflichtet, einen geprüften Thierarzt zu Rathe zu ziehen und dessen Anordnungen Folge zu leisten. Ist die sofortige Herbeischaffung eines solchen unmöglich, so ist der Rath anderer sachverständiger Personen einzuholen und danach, soweit es die Umstände erlauben, bis zur Ankunft des geprüften Thierarztes zu verfahren. Sobald nach der Ansicht des behandelnden Thierarztes eine Krankheit vorhanden ist, gegen deren Folgen versichert ist, so ist sofort, und längstens innerhalb 36 Stunden, der Direction direct sowohl, als auch dem betreffenden Agenten davon schriftliche Anzeige zu machen. In solchem Falle steht es der Direction frei, im Einverständniß mit dem Versicherten diejenigen Maßregeln zu treffen, welche ihr zur Verhütung einer Ausdehnung der vorhandenen Krankheit geeignet scheinen.

§ 72.

Geht ein versichertes Thier an einer Krankheit verloren, die der Versicherte oder der behandelnde Thierarzt für Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Milzbrand gehalten, so ist der Versicherte, bei Verlust jeder Entschädigung verpflichtet, sofort und längstens innerhalb 36 Stunden, sowohl der Direction direct, als auch dem betreffenden Agenten, portofrei schriftliche Anzeige zu machen, sowie demnächst einen Bericht über die von dem Thierarzt innerhalb 24 Stunden vorzunehmende Section auf dem dazu vorgeschriebenen, von dem Agenten zu entnehmenden Formular, der Direction direct so bald als möglich, längstens innerhalb 8 Tagen portofrei einzusenden.

§. 73.

Der Gesellschaft steht in Fällen, wo es ihr geboten scheint, das Recht zu, bei Regulirung eines Schadens, auf das Wirthschaftsregister des Versicherten zu provociren, dessen Vorlage der dazu von der Direction beauftragten Person der Versicherte nicht verweigern darf. Stellt es sich heraus, daß das verloren gegangene Thier weniger Werth gehabt, als die Versicherungssumme pro Stück betragen hat, so ist der Schaden unter Zugrundelegung dieses geringeren Werthes zu reguliren.

VII. Speziellere Versicherungs-Bedingungen, welche nur für diejenigen Mitglieder gültig sind, die nach §. 47 ad b gegen alle Verluste versichert sind, welche sowohl in Folge von Seuchen, als auch von anderen Krankheiten und Unglücksfällen entstehen.

§. 74.

Bei eintretender Erkrankung von versicherten Pferden, Maulthieren, Eseln und Rindvieh sind die Mitglieder bei Verlust jeder Entschädigung verpflichtet, sofort einen geprüften Thierarzt zu Rathe zu ziehen und dessen Anordnungen Folge zu leisten.

Ist die rechtzeitige Herbeiholung eines solchen unmöglich, so muß der Rath sachverständiger Personen eingeholt und darnach, soweit es die Umstände erlauben, bis zur Ankunft des geprüften Thierarztes verfahren werden.

Bei Erkrankung von Schweinen und Ziegen geringeren Werthes braucht, wenn es sich nicht um eine größere Anzahl derselben handelt, und ein Thierarzt nicht im Orte wohnt, ein solcher nicht zugezogen zu werden.

§. 75.

Wird ein versichertes Thier von einer Krankheit oder einem Unglücksfalle getroffen, in Folge deren nach der Ansicht des behandelnden Thierarztes, oder, falls ein solcher rechtzeitig nicht beschafft werden kann, eines Sachverständigen voraussichtlich eine Wiederherstellung nicht zu erwarten steht, so muß dasselbe abgeschlachtet oder zum Schlachten verkauft werden. Der Verkauf eines solchen Thieres geschieht durch den betreffenden Agenten, oder durch einen zur Taxation berufenen Sachverständigen. Die durch die Krankheit oder den Unglücksfall nothwendig gewordene Tödtung des versicherten Thieres muß durch ein Attest des Thierarztes resp. Sachverständigen bescheinigt, und die Höhe des Verkaufpreises durch den betreffenden Agenten oder sonst amtlich be-

glaubigt und beides der Direction binnen acht Tagen übermittelt werden. Der Verkaufsvertrag wird dem Versicherten auf die von der Gesellschaft zu leistende Entschädigung angerechnet.

Ist die Tödtung auf polizeiliche Anordnung geschehen und der Verkauf des getödteten Thieres durch sanitätspolizeiliche Vorschriften untersagt, so muß die bezügliche Ordre oder beglaubigte Abschrift derselben, sowie eine thierärztliche Bescheinigung, daß der Verkauf unstatthaft gewesen, der Direction ebenfalls binnen acht Tagen eingereicht werden.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften hat den Verlust jeder Entschädigung zur Folge.

§. 76.

Von dem Absterben versicherter Thiere ist sowohl dem betreffenden Bezirks-Agenten, als auch der Direction sofort, längstens binnen 36 Stunden, schriftliche Anzeige portefrei zu machen, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung verloren geht. Ebenso muß bei gleichem Verlust binnen 14 Tagen durch Ausfüllung des hierzu vorgeschriebenen und von dem Agenten zu entnehmenden Formulars von dem Thierarzt, beziehungsweise dem Sachverständigen (§. 74.) ein Krankheitsbericht bei dem Agenten eingereicht werden.

Desgleichen ist der Versicherte verpflichtet, falls es ihm von dem betreffenden Agenten vorgeschrieben sein sollte, oder in Fällen, in welchen das verloren gegangene Thier vorher von einem geprüften Thierarzt nicht behandelt werden konnte oder plötzlich krepirt ist, innerhalb längstens 36 Stunden Section vornehmen zu lassen, und den Bericht über den Ausfall derselben innerhalb 8 Tagen dem Agenten zuzustellen.

Der Verlust von Schweinen und Ziegen muß ebenfalls bei Verlust der Entschädigung von einem Sachverständigen binnen 14 Tagen bescheinigt werden.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 77.

Alle Bekanntmachungen und Einladungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch die zu Berlin erscheinende Vossische und National-Zeitung erlassen sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath eine andere zu Berlin erscheinende Zeitung und macht die getroffene Wahl durch das übrig gebliebene Gesellschaftsblatt bekannt.

Berlin, den 23. April 1863.

Dem der vorstehenden notariellen Verhandlung d. d. Berlin den 23. April 1863 einverleibten revidirten Statut der bereits unter'm 16. April 1861 concessionirten Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin wird hierdurch die landespolizeiliche Bestätigung mit der Massgabe ertheilt, dass die statutenmässige Wirksamkeit der Gesellschaft nach wie vor der Oberaufsicht des Staates unterliegt, und jedem von der Aufsichtsbehörde ernannten Commissarius das Recht zusteht, nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung und die sonstigen Organe der Gesellschaft giltig zusammen zu berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 19. August 1863

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

gez. **v. Selchow.**

Bestätigung.

5169.

Das

Vieh-Versicherungs-Wesen

und

sein wohlthätiger Einfluß

auf

die landwirthschaftlichen und industriellen Interessen,

beleuchtet

mit besonderer Rücksicht auf die unterm 26. Februar 1855 von Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestätigte, auf Aktien begründete

Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Vorwort.

Wenn auch die Idee des Vieh-Versicherungswesens sich in allen Ständen und an allen Orten warme Freunde erworben hat, welche anerkennen, daß dasselbe die Interessen der Landwirthschaft bis zum kleinsten Besitzstande hinab auf das Kräftigste zu unterstützen und zu fördern geeignet ist, so hört man doch noch häufig Zweifel an der Möglichkeit aussprechen, die Idee praktisch durchzuführen. Man hält ein lebenskräftiges Institut, welches sichere, prompte Vergütung erlittener Schäden mit wenig fühlbarer Beitrags-Verbindlichkeit der Versicherten gewährt, bei einer ausreichenden und doch, namentlich für Besitzer größerer Viehstände, nicht zu lästigen Kontrole, für ein unlösbares Problem.

Hieraus entstand von vorn herein ein Mißtrauen gegen jede Art von Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, welches mehr als jedes andere vermeintliche Hinderniß das Aufkommen derselben wenn nicht unmöglich, doch

äußerst schwierig machte. Denn Vertrauen des Publikums ist das Lebensprinzip jeder Versicherungs-Gesellschaft, und dieses für die Vieh-Versicherung, namentlich aber für die wegen ihrer besonders günstigen Einrichtungen über andere bisher bestandene Gesellschaften hervorragende Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, zu erwecken, insbesondere bei Männern, deren Stimme, vermöge ihrer amtlichen oder gesellschaftlichen Stellung, Eingang findet, ist der Zweck der folgenden Blätter.

Die vielen großartigen und wohlthätigen Unternehmungen, welche das Prinzip der Vergesellschaftung in der zweiten Hälfte des verflossenen halben Jahrhunderts geschaffen hat, berühren, wenn nicht ausschließlich, doch zum bei weitem größten Theile die industriellen und kommerziellen Interessen, insbesondere ist die Landwirthschaft im eigentlichen und engeren Sinne des Wortes durch dieselben verhältnißmäßig nur in sehr beschränktem Maße bedacht. Wenn wir namentlich das Versicherungswesen, welches in der neueren Zeit einen so ungeheuren Aufschwung genommen hat und uns hier zunächst allein beschäftigen wird, ins Auge fassen, so war dem Landwirthe vor nicht langer Zeit noch keine Gelegenheit gegeben, sein wichtigstes und solidestes Kapital, ohne welches eine Landwirthschaft nicht gedacht, geschweige denn erhalten werden kann, ein Kapital, dessen Untergang schon durch natürliche Gesetze nothwendig bedingt und durch unzählige, wie unvorhergesehene, so unvermeidliche Ereignisse herbeigeführt werden kann und täglich herbeigeführt wird, zu versichern, wir meinen dasjenige Kapital, welchem er die Befruchtung und jedes Produkt seines Bodens, den größten Theil seiner Nahrungsmittel verdankt und welches mehr oder weniger die Quellen seiner baaren Einnahme bildet — das Vieh.

Das Bedürfniß einer solchen Versicherung äußerte sich allerdings seit längerer Zeit durch eine zahllose Menge kleinerer, auf Kreise und Kommunen, sowie auf einzelne

Viehharten beschränkte Vereine (Kuh-, Schweine-Gilden), welche diesen Zweck zu erreichen suchten, aber nie erreichten und vermöge ihrer äußeren und inneren Gestaltung nie erreichen konnten. Die Erfahrung hat dieses längst bestätigt und die Gründe dafür sind leicht zu finden. Raffte eine epidemische Krankheit das Vieh der Mitglieder eines solchen Lokal-Vereins zum größten Theile dahin, so hörte in Wirklichkeit eine solche Versicherung auf, Versicherung zu sein, denn sie gewährte nicht mehr thatsächlich, sondern nur dem Namen nach eine Sicherheit gegen Verluste, welche insofern alle Mitglieder, auch die wenigen traf, deren Vieh der Seuche nicht erlegen war, als bei der geringen Zahl der Theilnehmer die Beitragszahlungen derselben zu ganz unverhältnißmäßiger Höhe stiegen. Dieser Fall brauchte nur einmal einzutreten, um von der Betheiligung an dem Vereine abzuschrecken und das Ende desselben herbeizuführen. Dazu kam, daß gerade die Begüterten und größeren Viehbesitzer von vorn herein eine Abneigung gegen dergleichen Lokal-Vereine zeigten, weil es ihnen ein drückendes Gefühl war, sich ihre Verluste durch Geld ersetzen zu lassen, welches bei den Betheiligten und Aermeren oft nicht ohne große Mühe groschenweis zusammen kollektirt werden mußte, und weil sie einsahen, daß sie wegen der größeren Stückzahl ihrer Viehbestände selbst die größere Beisteuer geben mußten, den kleinern Besitzern ihre Verluste ersetzten, aber für sich keine Garantie hatten, bei größern, empfindlichern Verlusten einen Ersatz zu erhalten.

Und dennoch ist die Nützlichkeit dieser Versicherungs-Branche nicht nur für den unbemittelten Landmann und

Arbeiter, sondern auch für den reichen Gutsbesitzer und Pächter von der äußersten Wichtigkeit. Diesen wird die Möglichkeit gegeben, den größten Theil ihres jährlichen Viehverlustes auf den Betrag der Prämie Jahr ein Jahr aus zu fixiren und jeder Verlegenheit, welche ihre Berechnungen stören könnte, vorzubeugen. Daß die Prämie höher ist, als in gewöhnlichen, unglücksfreien Jahren der Ersatz für das erfahrungsmäßig fallende Vieh, wird Niemand von der Versicherung abhalten, denn erst der Ueberschuß aus diesen Jahren bildet den Fonds für die bei außerordentlichen Unglücksfällen, Seuchen ꝛc. zu gewährenden Entschädigungen, und ist also in der Wirklichkeit erst die Prämie, welche selbstredend nicht für die regelmäßige, naturgemäße, sondern (wie bei jeder andern Versicherungs-Branche) für die in Folge ungewöhnlicher Ereignisse eintretenden Verluste gezahlt wird. Man entgegne uns hierbei nicht, daß der größere Viehbesitzer sich weniger zur Versicherung aufgelegt fühlen werde, weil er seinen Verlust an Vieh durch die von ihm betriebene Aufzucht von Jungvieh leicht ersetzen könne, denn, abgesehen davon, daß das Jungvieh auch seinen Preis gilt und der Sterblichkeit ausgesetzt ist, sind jene Ersatzmittel bei Pferden sehr selten vorhanden, und bei Rindviehseuchen, welche in neuerer Zeit immer häufiger auftreten, nicht ausreichend.

Nicht minder ersprießlich, ja, wir können sagen, unentbehrlich, ist die Versicherung des Viehes für den Unbemittelten, dem dieses das einzige Besitzthum, die Bedingung der eigenen und der Existenz seiner Familie ist. Schon der Verlust auch nur *eines* Stücks trifft ihn schmerzlich, und weder Fleiß, noch Sparsamkeit und Ord-

nung reichen hin, ihn zu ersetzen. Der ganz Arme wird das zur Begründung und Erhaltung seiner Wirthschaft unentbehrliche Vieh in Ermangelung jeder dem Gläubiger zu bietenden Sicherheit schwerlich geborgt erhalten, so lange dieser die Gefahr des Viehsterbens tragen muß.

Dies längst in allen Kreisen gefühlte Bedürfniß der Vieh-Versicherung steigerte sich im Verhältnisse der — durch die den Boden von drückenden Fesseln befreiende neuere Gesetzgebung, durch die Fortschritte der auf die Landwirthschaft angewandten Chemie, durch wohlthätige Erfindungen und durch bequemere, billigere und schnellere Kommunikationsmittel — hervorgebrachten höheren Ergiebigkeit und den unmittelbar daraus folgenden höheren Preis des Grundeigenthums mit seinem lebenden Inventar, und brachte — da die Lokal-Vereine von größeren und rationellen Landwirthen als ungenügend anerkannt waren — seit der Mitte der dreißiger Jahre in den verschiedensten Gegenden Deutschlands (Leipzig, Homburg, Köln und Dresden), sowie in Belgien Gesellschaften hervor, welche ihre Thätigkeit auf ganz Deutschland ausdehnten und bei allen Viehharten die durch jede Art von Krankheiten verursachten Verluste vergüteten. Die Betheiligung an denselben war eine mehr oder minder lebhafte, selbst die unzähligen Nachahmungen en miniature dieser größeren Gesellschaften fanden Mitglieder.

Wenn wir in Vorstehendem den Beweis geführt haben, einmal, daß das Prinzip der Vieh-Versicherung an und für sich hinsichts der Nützlichkeit und des Bedürfnisses keiner anderen Versicherungsart nachsteht, und zweitens, daß letztere, insbesondere seit 20 — 25 Jahren, in den verschiedensten Gegenden

Deutschlands durch die Betheiligung an dergleichen Instituten Seitens des landwirthschaftlichen Publikums auf die evidenteste Weise thatsächlich anerkannt sind, so bleibt nur noch die vielfach bestrittene Frage zu beantworten übrig, ob das Prinzip praktisch durchgeführt werden kann, mit andern Worten: ob eine Versicherungs-Gesellschaft sowohl in Bezug auf sich selbst, als auch in Bezug auf seine Versicherten diejenigen Bedingungen zu erfüllen im Stande ist, welche ihr Bestehen auf der einen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf der anderen Seite verbürgen? Wir nehmen keinen Anstand, auch diese Frage zu bejahen.

Die verschiedenen vorerwähnten Versuche auf dem Felde des Vieh-Versicherungswesens waren nicht glücklich. Gerade hierin liegt der hauptsächlichste Grund zum Mißtrauen gegen diese Versicherungs-Branche und jede in derselben neu entstehende Gesellschaft, von welchem auch diejenigen Landwirthe sich nicht sobald frei zu machen vermögen, welche die Idee dieser Versicherung an sich billigen und deren Verwirklichung auf das Lebhafteste wünschen.

Man fragt, indem man sich zu diesem Mißtrauen hinreißen läßt, nicht, welchen Mißgriffen die untergegangene Gesellschaft auf einem vor zwanzig Jahren fast noch unbekannten Felde ausgesetzt war? welche Erfahrungen sie zu bestehen? welche statistischen Materialien sie zu sammeln hatte? kurz welche momentane und spezielle Mängel, welche besondere Verhältnisse den Untergang dieser neuen Institute herbeigeführt haben; man sucht die Ursache hiervon in Schwierigkeiten allgemeiner,

unvermeidlicher und unbesieglicher Natur, mit denen gerade und allein die Vieh-Versicherungs-Gesellschaften zu kämpfen haben sollten. Man geht so weit, diesen von vorn herein alle Lebensfähigkeit abzusprechen!

Diejenigen Landwirthe, welche auf die Sache tiefer eingehen und nicht als reine Empiriker lediglich aus der Vergangenheit des Vieh-Versicherungswesens auf dessen Zukunft schließen, führen als wichtigstes Argument gegen dieses die Möglichkeit des Mißbrauchs an, dem dergleichen Gesellschaften ausgesetzt sind.

Daß die Anstalt dem Mißbrauch ausgesetzt ist, bestreiten wir nicht, wir treten aber auch entschieden der Behauptung entgegen, daß die Möglichkeit desselben die Lebensunfähigkeit der Vieh-Versicherungs-Gesellschaften zur gewissen Folge habe.

Den besten Beweis gegen diese Behauptung geben die übrigen Versicherungs-, insbesondere aber die Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, welche Beeinträchtigungen durch sträflichen Eigennutz und Bosheit gleichfalls und deshalb in noch weit höherem Grade, als die Vieh-Versicherungs-Gesellschaften zu bekämpfen haben, weil bei ihnen ein reichlicherer Gewinn in Aussicht steht und sie nicht, wie bei den Vieh-Versicherungs-Gesellschaften, aus einem Motive — Eigennutz des Eigenthümers — sondern auch aus anderen Motiven, als Rachsucht, Eigennutz dritter Personen und beabsichtigter Diebstahl bei Feuersgefahr, hervorgehen. Und dennoch bestehen die Feuer-Versicherungs-Gesellschaften mit dem glücklichsten Erfolge, und die enormsten Schäden — wir erinnern nur an den Hamburger und Memeler Brand — haben ihre Existenz nicht dauernd erschüttern können. Daß das

Gesetz Brandstiftungen mit besonders harten Strafen bedroht und die Feuer-Versicherungs-Gesellschaften hierdurch mittelbar zu schützen scheint, hat, wie die Erfahrung lehrt, die Brände nicht vermindert. Die Verführung zu diesem Verbrechen ist nichts desto weniger verlockend, da dasselbe seiner Natur nach in den bei weitem meisten Fällen dem Arme der menschlichen Gerechtigkeit unerreichbar bleibt.

Die Vieh-Versicherung hat dagegen in der hier angeregten Rücksicht vor den Feuer-Versicherungen voraus, daß eine größere Verderbniß darin zu liegen scheint, ein lebendes Hausthier langsam zu Tode zu quälen, als einen leblosen Gegenstand in Brand zu stecken, zumal wenn Anderen dadurch nicht geschadet wird, daß absichtliche Beschädigungen nicht ohne Wissen der Gesinde verübt und deshalb viel leichter zur Bestrafung gezogen werden können, daß die Todesursache bescheinigt werden muß und daß die langsame Vernachlässigung des Viehes eine Beeinträchtigung seiner Kräfte und Leistungen und hierdurch dem Eigenthümer einen Verlust verursacht, welcher den durch den Tod beabsichtigten Gewinn bedeutend schmälert.

Wir glauben, nach dem Vorstehenden zu dem Schlusse berechtigt zu sein, daß die Vieh-Versicherungs-Gesellschaften nicht mehr als die überall prosperirenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften dem Mißbrauche ausgesetzt sind und hierdurch den wichtigsten und allgemeinsten Einwand, welchen man gegen die Lebensfähigkeit jener Institute erhoben hat, widerlegt zu haben.

Der Hauptgrund, aus welchem die früher errichteten größeren Vieh-Versicherungen nicht bestehen konnten,

ist in dem für diese Branche nicht durchzuführenden Gegenseitigkeits-Prinzipe zu suchen. Die Verluste in den Viehständen werden durch die verschiedenartigsten Umstände herbeigeführt, und die Wahrscheinlichkeit größerer oder geringerer Abgänge bestimmt sich aus der Beaufsichtigung, der Benutzung, der Fütterung, der Bodenbeschaffenheit, dem Klima, der Berührung mit anderm Vieh und der Beschaffenheit der einzelnen Thiere selbst. Wie sollen nun Klassen gebildet werden, in welchen ein Besitzer für die Verluste des andern Besitzers mit aufkommen soll? Diese Schwierigkeit wurde von verschiedenen Gesellschaften zu überwinden gesucht, aber es war nicht zu umgehen, dem Oekonomen, dessen Vieh zur Landwirthschaft gebraucht, bei guter Fütterung, guter Behandlung gehalten wurde, auch Verluste aufzuerlegen, die den Gewerbetreibenden entstehen, welche ihr Vieh bedeutend anstrengen, es bei weiterer Entfernung von ihrer Heimath längere Zeit Dienstleuten überlassen müssen. — Die nachträglich einzuziehenden Beiträge kamen dem Besitzer gut situirter Viehstände zu hoch, so daß sich solche von der Gesellschaft zurückzogen und bei der Letztern daher nur Mitglieder verblieben, die größere Verluste in gewisser Aussicht hatten. Die Mitgliederzahl wuchs nun nicht mehr, immer mehr zogen sich die guten Versicherungen zurück, die Schäden mehrten sich unverhältnißmäßig, so daß die Einnahmen nicht zur vollen Deckung derselben ausreichten und die Gesellschaft wurde am Ende gezwungen, sich aufzulösen.

Ganz anders ist es mit einer auf Aktien begründeten Gesellschaft, was wir am besten an den Einrichtungen der unterm 26. Februar 1855 Allerhöchst geneh-

migten Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft nachweisen können, und wollen wir diese daher einer näheren Beleuchtung unterwerfen:

1. Dem Mangel, der bei den bisher bestandenen Vieh-Versicherungs-Gesellschaften von National-Oekonomen und intelligenten Landwirthen wiederholt gerügt wurde, daß nämlich eine gehörige Berücksichtigung des Einflusses, welchen eine rationelle Behandlung des Viehes auf seine Erhaltung äußert, welcher Unterschied namentlich darin liegt, ob die Thiere selbst gezüchtet oder angekauft, ob sie mit gewöhnlichem, landwirthschaftlichem Futter und welchem, oder mit Fabrik-Abfällen, im Stalle oder auf eigenen oder Gemeinde-Weiden genährt werden, wie der Ruf des Besitzers ist, nicht stattfand, ist von der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft abgeholfen, da sie bei Ermittelung des zu übernehmenden Risikos und der danach zu bestimmenden höheren oder niedrigern Prämie allen jenen Umständen Rechnung trägt, denn sie erwägt:

a) ob der Eigenthümer das Vieh selbst beaufsichtigt oder es durch Dienstleute und Beamte beaufsichtigen läßt. — Ob derselbe sorgfältig auf sein Vieh achtet und sich in solchen Verhältnissen befindet, daß auf regelmäßige, rationelle Behandlung seines Viehstandes zu rechnen ist;

b) welcher — ob mäßiger oder größerer — Anstrengung dieses unterworfen ist, wie die Fütterung desselben durch die Wirthschaft bedingt wird, ob technische Gewerbe betrieben und ob Vieh gezüchtet oder

die Ergänzung des Viehstandes durch Ankauf geschieht;

c) ferner wird die Gegend, deren hohe, niedrige oder bergige Lage, deren Klima, der Untergrund der Weiden und Aecker, mit Rücksicht auf das zu gewinnende, zuträgliche oder nachtheilige Futter, in Betracht gezogen;

d) wird der gesundheitliche Zustand einer Gegend ganz besonders berücksichtigt. Ist diese Seuchen unterworfen, so wird bei Feststellung der Prämie erwogen, ob in der Gegend seit einem Jahre Seuchen, ansteckende oder stationäre Krankheiten vorgekommen, ob — wenn dieses der Fall — davon der zu versichernde Viehstand überhaupt nicht oder nur in den letzten drei Monaten nicht berührt ist, und ob dieser, wenn auch nicht in Folge von Seuchen ꝛc., doch sonst verhältnißmäßig starke Verluste erlitten hat;

e) giebt auch die Beschaffenheit der zu versichernden einzelnen Thiere eine Richtschnur für die Bestimmung der Prämie, indem erörtert wird, ob die Thiere fehlerfrei sind und sich in besserm oder schlechterm Futterzustande befinden; ebenso wird auch das Alter derselben nicht außer Acht gelassen.

Je nach allen diesen Umständen schwankt die Prämie bei Pferden, Maulthieren und Eseln zwischen $1\frac{1}{2}$ bis $16\,\%$, bei Rindvieh zwischen 2 und $11\frac{2}{3}\,\%$, bei Schafen, Schweinen und Ziegen zwischen 5 und $12\frac{1}{4}\,\%$.

Durch diese bedeutenden Abstufungen ist vermieden, daß der ehrenhafte, aufmerksame, thätige und gut situirte, mit kräftigem, der Contagion nicht ausgesetztem Vieh, gesunder Weide und Stallung versehene Landwirth den

Nachtheil, der gewissenlose, nachlässige, derangirte Landwirth, dessen Viehstand, sei es in Folge mangelnder Pflege, schlechter Weide und Stallung, sei es, weil es in einer von Seuchen ꝛc. oft heimgesuchten Gegend lebt, oder aus anderen, in den Gefahrstufen vorgesehenen Gründen der größeren Sterblichkeit unterworfen ist, den Vortheil von der Versicherung hat und jener die Prämie für diesen mit bezahlen muß; denn der zweite Versicherte wird, nach Anleitung des Prämientarifs, einen, seinen Verlusten angemessenen, vier-, ja fünfmal höheren Prämienbetrag zu zahlen haben, als der erste. Ueberhaupt setzt der Tarif für die zu zahlende Prämie in den Stand, dieselbe ganz genau und in tausenden der verschiedenartigsten Fälle demjenigen Risiko anzumessen, welches die Gesellschaft bei Schließung des Versicherungs-Contraktes wirklich übernimmt. — Es verdient diese Einrichtung gewiß ganz besonders noch hervorgehoben zu werden, da keine der früher bestandenen Vieh-Versicherungs-Gesellschaften auch nur annäherungsweise eine solche Klassifikation gehabt hat. Auch die übrigen Einwände, welche so häufig gegen die Vieh-Versicherung erhoben werden, verlieren schon durch das vorher Gesagte ihre Bedeutung, jedoch wollen wir mit Bezug an die Magdeburger Vieh-Versicherung auch diese noch weiter beleuchten, um zu zeigen, wie wenig dieselben begründet sind. Wir rechnen dahin:

1. Die vielfach behauptete Unmöglichkeit einer ausreichenden Kontrole.

Dieser Einwand entspringt der Furcht vor Mißbrauch, welchem die Kontrole entgegen treten soll, und widerlegt sich daher zum größten Theile aus dem in die-

ser Beziehung Gesagten und dem Umstande, daß der Versicherte, abgesehen von moralischen Motiven, auch ein pekuniäres Interesse an der Erhaltung seines, obwohl versicherten, Viehstandes insofern hat, als er zu einem Viertel Selbstversicherer bleibt. Die Magdeburger Gesellschaft hat überdem Einrichtungen getroffen, welche auch einen gewissenlosen Versicherten genügend kontroliren, und hat es, wie wir glauben, dabei mit vielem Glücke vermieden, den Versicherten auf irgend eine Weise zu beschränken oder ihm durch zeitraubende, in den meisten Fällen zwecklose Formalitäten lästig zu fallen. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erstreckt sich bis jetzt auf die preußische Monarchie, das Königreich Sachsen, die sächsischen und anhaltinischen Herzogthümer, beide Mecklenburg, Schleswig und Holstein ꝛc. ꝛc. Auf diesem Territorio sind 49 General-Agenten angestellt, welche ihre Bezirke mit einer hinreichenden Anzahl Haupt-, Spezial- und Hülfs-Agenten versorgt haben. Den Letzteren liegt ob, nicht allein bei Aufnahme des Versicherungs-Antrages die möglichste Vorsicht und Gewissenhaftigkeit unter Zuziehung und Mitunterschrift eines ehrenwerthen, unparteiischen Sachverständigen, wo möglich eines Thierarztes, zu Werke zu gehen, sondern auch während der Dauer der Versicherung die versicherten Viehstände im Auge zu behalten, den Versicherten überall behülflich zu sein und so oft diese oder die Umstände es erfordern, persönlich bei jenen zu erscheinen; er hat bei eintretenden Verlusten nach der Ursache derselben sich zu erkundigen, Ermittelungen anzustellen und etwaige Unredlichkeiten oder grobe Vernachlässigungen Seitens der Versicherten oder eines Dritten zur Kenntniß der Gesellschaft zu bringen. Der Versicherte hat bei

jedem Schadenfalle einen Krankheitsbericht eines Thierarztes, eventualiter eines sonstigen Sachverständigen, über den erfolgten Tod und die dabei stattgefundenen Umstände, und auf Erfordern einen Sektionsbericht an die Direktion einzusenden (Allgemeine Vers.-Bed. §. 32). Sämmtliche auf diese Weise an die Gesellschaft gelangten Papiere unterliegen, ehe über die zu leistende Entschädigung entschieden wird, der Prüfung des technischen Büreau und des technischen Direktions-Mitgliedes.

Gegen Betrügereien des Versicherten gröberer Art, z. B. Vertauschung eines versicherten gesunden Thieres mit einem kranken, ist die Gesellschaft durch die bei dem Antrage aufzunehmenden Signalements und die an den Thieren anzubringenden Erkennungszeichen geschützt.

2. Die größeren Besitzer fürchten durch die Kontrole in ihren wirthschaftlichen Einrichtungen gestört zu werden.

Diese Furcht ist eine völlig unbegründete, denn die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft macht dem Versicherten niemals Vorschriften in Bezug auf Fütterung und Benutzung des Viehes, sondern überläßt ihm jederzeit, seine Einrichtungen beizubehalten oder zu verändern, wie er es für seine Viehstände und für seine Wirthschaft vortheilhaft findet. Sie läßt es sich stets angelegen sein, trotz aller von den Umständen gebotenen Vorsicht, den Mechanismus der Gesellschaft zu Gunsten der Versicherten leicht und bequem einzurichten und diese von allen nur irgend entbehrlichen Formen, welche den Geschäftsgang schleppend und schwerfällig machen, zu entbinden. Für schriftliche Erklärungen jeder Art, welche von dem Versicherten verlangt werden könnten, sei dieses bei Aufnahme der Anträge, bei eintretenden Verlusten oder sonst, werden überdem gratis Formulare geliefert und die Agenten werden, wo dieses irgend gewünscht wird, mit der größten Bereitwilligkeit ihren Rath und Beistand gewähren, so daß dem Versicherten fast keine

andere Arbeit dabei übrig bleibt, als seinen eigenen Namen zu schreiben.

Die Versicherten werden von der Verpflichtung, einen approbirten Thierarzt bei Erkrankungen zuzuziehen, dispensirt, wenn dieses wegen weiter Entfernung Kosten verursachen würde.

3. Der Vorwurf übermäßig hoher Verwaltungskosten, welchen man dem Vieh-Versicherungswesen zu machen pflegt, kann dieses in nicht höherem Grade treffen, als jede andere Versicherungsbranche. Wie man diesen Vorwurf überall begründen will, sehen wir wahrlich nicht ein, denn der Geschäftsbetrieb der Vieh-Versicherungs-Gesellschaften erheischt nirgends mehr oder höhere Kosten, als der anderer Versicherungs-Gesellschaften; wohl aber ist sie von sehr beträchtlichen Kosten, welche auf diesen Gesellschaften lasten, frei, z. B. den Kosten der Abschätzungen bei Feuer- und Hagelschäden. Eventualiter würde eine gehörig fundirte, zweckmäßig organisirte und geachtete Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bei der großen Ausdehnung, deren sie, in Ermangelung jeder Konkurrenz, fähig ist, im Stande sein, ohne sich oder ihre Mitglieder zu belasten, höhere Kosten zu tragen, als andere Gesellschaften. Wenn von je hundert Stück Rindvieh und Pferden in Deutschland nur Ein Stück versichert würde, so würde eine Versicherungs-Summe von etwa 16,000,000 Thlrn. erreicht, und daß dieses bei dem überall gefühlten und geäußerten Bedürfnisse möglich ist, kann man, ohne sich Illusionen zu machen, wohl annehmen.

Die Kosten würden bei einer solchen Versicherungs-Summe wenig in Betracht kommen.

Außerdem steht die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zugleich mit der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg durch dieselbe Direktion und deren Beamte in so enger Verbindung, daß die Kosten der Verwaltung für Organisation der Agenturen, Bureau-Miethe, die Gehalte der Beamten, Heizung,

Licht ꝛc. ꝛc., schon dadurch bedeutend mäßiger werden müssen, als wenn eine solche Gesellschaft nur allein zu diesen Zwecken die nöthigen Unkosten aufbringen muß.

Auch die Prämienzahlung, namentlich bei bedeutenderen Versicherungen, hat die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft möglichst zu erleichtern gesucht. Bei ein- und mehrjährigen Versicherungen gestattet sie bei einer Versicherungs-Summe über 500 Thlr. halbjährige, über 1000 Thlr. vierteljährige, über 5000 Thlr. monatliche Zahlungs-Termine, ohne den Prämienbetrag deshalb zu erhöhen. Größere Viehbesitzer sind, wenn sie mindestens 50 Pferde oder 50 Stück Rindvieh, oder von beiden Thierarten zusammen diese Anzahl versichern und die Prämie mindestens 100 Thaler beträgt, berechtigt, auf die Prämie nur eine baare Einzahlung von 40 % zu machen und die übrigen, von ihnen inne zu haltenden 60 % auf die im Laufe der Versicherungszeit vorkommenden Schäden sich verrechnen zu lassen. Werden durch Schäden jene 60 % nicht absorbirt, so verbleibt der Ueberschuß den Versicherten, übersteigt dagegen die Gesammtsumme der Schäden die 60 %, so legt die Gesellschaft das Fehlende zu.

Den Besitzern kleinerer Viehstände wird der Vortheil gewährt, daß, wenn sie auf fünf hinter einander folgende Jahre versichern und während dieser Zeit keine Verluste haben, sie für das sechste Jahr von der Prämienzahlung befreit sind. Durch diese Einrichtungen fällt die öfter ausgesprochene Meinung, als seien die Procente der Prämie für den sorgsamen Versicherten doch noch zu hoch gegriffen, von selbst fort, da die Besitzer bedeutenderer Viehstände den größten Theil der Prämie nun in Händen behalten, wenn sie wenig Verluste hatten, und der kleinere Besitzer bleibt noch ein volles Jahr in dem ungeschmälerten Besitze des geschlossenen Contraktes mit der Versicherungs-Gesellschaft, ohne in diesem Jahre Prämie gezahlt zu haben. Die Entschädigung wird unfehlbar binnen Monatsfrist nach Festsetzung

des Schadens am Wohnorte der General-Agenten gezahlt, und die Obliegenheit des Beschädigten, um zur Zahlung zu gelangen, besteht, wie schon oben gesagt ist, in Einsendung der schriftlichen Schadensanzeige, eines Krankheitsberichts und, jedoch nur ausnahmsweise, eines Sektions-Protokolles.

Als Beweis, daß das landwirthschaftliche Publikum den Prinzipien, auf denen das Institut beruht, billigende Anerkennung zu schenken beginnt, wird es genügen, anzuführen, daß dessen Betheiligung bis jetzt sich von Monat zu Monat gesteigert und dasselbe allein vom 1. Juli bis ultimo December 1855

2236 Pferde, 4882 Stück Rindvieh, 16522 Schafe, 62 Ziegen und 570 Schweine

auf ein, auch mehrere Jahre, sowie auf kürzere Dauer versichert hat.

Wir glauben daher mit Recht, Alle, denen der Wohlstand des Landes und der Individuen am Herzen liegt, einladen zu dürfen, nach vorurtheilsfreier Prüfung der Prinzipien mehrerwähnter Gesellschaft, durch ihren Beitritt einem Institute ihre Unterstützung zu gewähren, welches sich zur Aufgabe gestellt hat, diesen Wohlstand zu erhalten und zu vergrößern, denn damit die Gesellschaft ihren Zweck vollständig erfülle und segensreiche Erfolge in ihrer ganzen Ausdehnung erreiche, genügt weder der Eifer der Verwaltung, noch die Zweckmäßigkeit und Solidität der Institutionen — das Publikum muß dem Institute vertrauen und sein Vertrauen durch eine weit verbreitete allseitige Betheiligung bethätigen. Nur dann wird die Gesellschaft so nützlich wirken können, wie sie es selbst wünscht.

Magdeburg, im Januar 1856.

Kommission,

Druck und Papier von Albert Falckenberg & Comp. in Magdeburg.

Statuten

des

Wernigeröder Vorschuß-Vereins.

In Gottes Namen haben sich die Unterzeichneten zur Gründung eines Vereins unter dem Namen

Wernigeröder Vorschuß-Verein

und unter folgenden Statuten verbunden:

§. 1.

Zweck des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist: Förderung des Gewerbs- und sonstigen Geschäftsbetriebes durch Vorschüsse unter billigen Bedingungen, zunächst in Wernigerode und Nöschenrode, jedoch mit Vorbehalt weiterer Ausdehnung auf andere Orte der Grafschaft.

§. 2.

Mittel und Eigenthum des Vereins.

1) Das eigene Betriebskapital des Vereins wird aus den Einzahlungen der Mitglieder und etwanigen ihm zufließenden Geschenken gebildet.

2) Dasselbe kann durch Aufnahme von Kapitalien verstärkt werden.

3) Aus den Zinsüberschüssen und etwanigen Ersparnissen am Verwaltungsfonds, sowie aus etwanigen dazu bestimmten Gaben wird ein Reservefonds gebildet.

§. 3.

Mitglieder.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1) Ordentliche Mitglieder sind:
   a) die unterzeichneten Gründer des Vereins.
   b) Jeder notorisch unbescholtene hiesige Gewerbs- oder Geschäftsmann kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, sofern der Vorstand oder Verwaltungs-Rath keine Einsprache thut, deren Gründe sie jedoch nicht anzugeben brauchen.
   c) Die Anmeldung geschieht schriftlich bei dem Vorsteher, und die Aufnahme durch Verpflichtung auf die Statuten mit Handschlag und Unterschrift derselben. Etwanige nähere Bestimmungen hat der Vorstand zu geben.

3) Ehrenmitglieder sind:
   a) Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths und die von ihm zur Theilnahme an der Geschäftsführung herangezogenen Personen (§ 10. 1. 2.).
   b) Personen, welche dem Verein Geschenke über 10 Thaler zuwenden.
   c) Personen, welche auf andere Weise sich um den Verein verdient machen, oder ihm ihre Theilnahme beweisen, können von der General-Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§. 4.

Gemeinsame Pflichten aller Mitglieder.

1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beobachten, den Vortheil des Vereins nach Kräften zu fördern und seinen Schaden zu hindern.
2) Alle Mitglieder nehmen mit gleicher Berechtigung an den General-Versammlungen Theil.

§. 5.

Besondere Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

1) Die ordentlichen Mitglieder haben allein und ausschließlich Anspruch auf Vorschüsse und Antheil an dem Eigenthum des Vereins (§. 2. §. 13.).
2) Sie übernehmen dafür auch allein und ausschließlich folgende Verpflichtungen:
   a) Jedes ordentliche Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld von 4 Thlrn., davon wenigstens die Hälfte bei seiner Aufnahme, die andere Hälfte spätestens bis zwei Monate darnach.
   b) Vor vollständiger Leistung dieser Zahlung hat keiner Anspruch auf einen Vorschuß.
   c) Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen monatlichen Beitrag von 2½ Sgr, wobei der angefangene Monat als ein voller berechnet wird.
   d) Jedes ordentliche Mitglied ist zur solidarischen persönlichen Haftung für die vom Verwaltungs-Rath für den Verein eventuell aufzunehmenden Kapitalien und Zinsen verpflichtet. (§. 11.)

§. 6.

Verzinsung der Einzahlungen.

Alle nach §. 5. zu leistenden Einzahlungen werden vom Verein mit 4 procent verzinst; jedoch so, daß nur der volle Thaler berücksichtigt wird und die Zinsen erst vom ersten Januar nach dem Eintritt in den Verein berechnet werden.

§. 7.

Rückzahlung der Einzahlungen.

Der Betrag aller unter §. 5. erwähnten Einzahlungen wird dem betreffenden Mitgliede bei dessen Rücktritt, oder Ausschließung, oder im Fall seines Ablebens seinen Erben, nach Abzug aller etwa an den Verein schuldenden Rückstände, heimgezahlt — und zwar spätestens ein Vierteljahr nach erfolgter schriftlicher Einforderung.

§ 8.

Die General-Versammlung.

1) Die General-Versammlung des Vereins, wozu alle ordentlichen und Ehrenmitglieder des Vereins gehören, wird regelmäßig um die Mitte Februars — nach Ermessen des Vorstandes auch öfters — einberufen, und zwar genügt dazu eine Aufforderung im Intelligenzblatt 8 Tage vorher.

2) Die General-Versammlung entscheidet nach Stimmenmehrheit über solche Angelegenheiten des Vereins, welche nicht der Entscheidung des Vorstandes (§. 9.), oder des Verwaltungs-Raths (§. 10.) zugewiesen sind.

3) Der regelmäßigen Februar-Versammlung wird der Jahres-Bericht vorgelegt und Rechnung gelegt (§. 16.), worauf sie nach Befinden dem Rendanten Decharge ertheilt.

§. 9.

Der Vorstand.

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsteher, dem Schriftführer und drei Beisitzern.

2) Sämmtliche Mitglieder werden von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt; der Vorsteher jedoch bedarf der Bestätigung durch den Verwaltungs-Rath.

3) Der Vorsteher ernennt seinen Stellvertreter aus der Zahl der Beisitzer.

4) Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis der eine oder andere freiwillig austritt oder bis sein Ausscheiden durch Stimmenmehrheit der Generalversammlung, mit Angabe bestimmter Gründe, verlangt wird.

5) Der Vorstand entscheidet nach der von ihm zu entwerfenden Geschäftsordnung die Angelegenheiten des Vereins, soweit dieselben nicht der Entscheidung der Generalversammlung (§. 8.) oder des Verwaltungs-Raths (§. 10.) zustehen.

6) Der Vorsteher beruft die Generalversammlung und leitet deren Verhandlungen nach einer vom Vorstand zu entwerfenden und von der Generalversammlung zu bestätigenden Geschäfts-Ordnung.

§. 10.

Der Verwaltungs-Rath.

1) Der Verwaltungs-Rath besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes des St. Theobaldi-Darlehnvereins und dem Vorsteher des Vorschußvereins.

2) Er ist ermächtigt, zu seiner Unterstützung in der Erledigung der Geschäfte noch andere geeignete Personen heranzuziehen.

3) Der Verwaltungs-Rath leitet alle Geldgeschäfte des Vereins und alle damit zusammenhängende Verwaltungssachen ganz selbstständig unter moralischer Verantwortlichkeit gegen die Generalversammlung, jedoch ohne alle andere Haftung.

§. 11.

Aufnahme von Kapitalien.

1) Der Verwaltungs-Rath ist ermächtigt: unter Zustimmung des Vorstandes zur Befriedigung der Anmeldungen zu Vorschüssen Kapitalien zu angemessenen Bedingungen, jedoch nicht über 5 proc. aufzunehmen.

2) Den Darleihern haften die ordentlichen Mitglieder des Vereins (§. 5. 2d.) solidarisch und persönlich, und wird diese Sicherheit durch eine Schuldverschreibung und die Unterschrift des Vorstandes verbürgt, nach einem von dem Verwaltungs-Rath zu bestimmenden Formular.

3) Nach Ermessen und Aufforderung des Verwaltungs-Raths sind auch die übrigen ordentlichen Mitglieder verpflichtet, ihre Unterschrift zu geben.

§. 12.

Der Rendant.

1) Der Rendant wird von dem Verwaltungs-Rath unter Zustimmung der Generalversammlung ernannt.

2) Er führt die Kasse und Bücher und alle damit zusammenhängenden Geschäfte unter der Leitung und nach den Instruktionen und Formularen des Verwaltungs-Raths.

3) Der Verwaltungs-Rath bestimmt das Gehalt des Rendanten und ist ermächtigt, ihn, wenn seine Dienstleistung oder Führung dazu Ursache geben, zu entlassen.

4) Der Rendant ist vom Vereine bevollmächtigt, vorkommende Schuldklagen in seinem eigenen Namen anzustellen.

5) Der Rendant ist persönlich für alle aus Unordnung, Nachlässigkeit oder Untreue in seiner Geschäftsführung erwachsende, jedoch für keinerlei andere Verluste verantwortlich.

6) Ob der Rendant Kaution zu stellen hat und in welchem Betrage, entscheidet der Verwaltungs-Rath im Einverständniß mit dem Vorstand.

§. 13.

Vorschüsse.

1) Alle ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Vorschüsse. (§. 5. 1.)

2) Die Vorschüsse dürfen vorläufig (und zwar immer in vollen Thalern) nicht unter 10 Thlr. und nicht über 100 Thlr. betragen.

3) Eine Steigerung kann nur auf den Vorschlag des Verwaltungs-Raths von der Generalversammlung beschlossen werden.

4) Vorschüsse bis zu 15 Thlr. können nach Ermessen des Verwaltungs-Raths gegen eine bloße Schuldverschreibung oder Wechsel bewilligt werden.

5) Vorschüsse über 15 Thlr. finden nur gegen Pfand oder Bürgschaft, oder, nach Ermessen, auch gegen Wechsel, Statt; Werth, Betrag und Beschaffenheit der Erstern bestimmt der Verwaltungs-Rath, mit Berücksichtigung des Guthabens der betreffenden Mitglieder, sowohl der Vorschußempfänger als der Bürgen.

6) Ueber Zeit und Form der Anmeldungen und deren Erledigung bestimmt der Verwaltungs-Rath das Nähere mit möglichster Berücksichtigung der Einfachheit und Beschleunigung der Geschäfte.

7) Die Berücksichtigung der Anmeldungen findet nach der Zeitfolge und bei mehreren gleichzeitigen Anmeldungen nach dem Loose Statt, jedoch mit billiger Berücksichtigung solcher Mitglieder, die von ihrem Recht noch keinen oder seltenen und beschränkten Gebrauch gemacht haben.

8) Der Verwaltungs-Rath ist nicht verpflichtet, den vollen Betrag des gewünschten Vorschusses zu bewilligen; es ist vielmehr seine Pflicht, den Kassenbestand und andere Umstände zu berücksichtigen, bei denen das Interesse des Vereins betheiligt ist, ohne daß er sich darüber weiter auszusprechen braucht.

9) Von jedem Vorschuß werden Zinsen und Beitrag zu den Verwaltungskosten bei der Auszahlung abgezogen; und sind diese Abzüge bei monatlichen Ratenzahlungen mit 9 Pf. pro Thaler, bei Heimzahlung in einem festen Termin mit 2 Pf. pro Thaler und auf jeden Monat zu bewirken. — Mit Berücksichtigung der Heimzahlungsfristen (nach §. 14.) sind danach die Zinsen (bis auf eine Kleinigkeit) auf 5 procent, und der Beitrag zu den Verwaltungskosten auf 1½ procent berechnet.

§. 14.

Heimzahlung der Vorschüsse.

1) Die Vorschüsse werden in der Regel mit 2 Sgr. im ersten, und 4 Sgr. in jedem folgenden Monate pro Thaler heimgezahlt.

2) Der Verwaltungs-Rath ist jedoch ermächtigt, auch längere Fristen für Heimzahlung auf einmal zu bewilligen, wobei jedoch nur volle Monate gestattet sind und die längste Frist nicht über 6 Monate betragen darf.

§. 15.

Verfahren bei rückständigen Zahlungen.

1) Bei Rückständen am Eintrittsgeld oder an den monatlichen Beiträgen (§. 5. 2. a. c.) erfolgen von Woche zu Woche vier Mahnungen, wofür je 6 Pf. Gebühren zu entrichten.

2) Bei Rückständen in den Heimzahlungen (§. 14.) erfolgen ebenso vier Mahnungen, wobei je 2 Pf. für den fälligen Thaler an Gebühren berechnet werden.

3) Bei Rückständen sub 2. kann nach Ermessen des Verwaltungs-Raths nach Verlauf von vier Wochen die ganze Schuld eingeklagt werden.

4) Bleiben alle Mahnungen ohne Wirkungen, so kann auf Antrag des Verwaltungs-Raths der Säumige durch Beschluß der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§. 16.

Jährliche Revision und Ablage der Rechnungen.

Die Rechnungen des Rendanten werden jährlich spätestens bis Mitte Februar aufgemacht, von dem Verwaltungs-Rath eine Revision durch eine geeignete dritte Person angeordnet und dann in der Generalversammlung (§. 8. 1.) von dem Rendanten vorgelegt.

§. 17.

Ausschließung der Mitglieder.

Die Ausschließung aus dem Verein geschieht durch Stimmenmehrheit:

1) bei notorischer unehrenhaften Handlungsweise im Gewerbs- und Geschäftsbetrieb;

2) bei notorisch unsittlichem Lebenswandel;

3) bei wiederholter Verletzung oder Nichterfüllung der Statuten, namentlich der statutenmäßigen Geldleistungen (§. 15.);

4) bei Wiederholung von Handlungen, welche geeignet sind, dem Verein erheblichen Nachtheil zuzuziehen.

§. 18.

Veränderung der Statuten.

Veränderungen der Statuten können nur durch Stimmenmehrheit in der Generalversammlung mit Zustimmung des Verwaltungs-Raths Statt finden.

§. 19.

Auflösung des Vereins.

1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung des Verwaltungs-Raths Statt finden, welcher berechtigt ist, auch mit

einer Minorität den Verein fortzusetzen, nachdem die Majorität als austretend betrachtet und nach §. 7. abgefunden worden.

2) Bei erfolgender Auflösung des Vereins wird nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegen Dritte der Bestand des Vermögens unter die ordentlichen Mitglieder nach Maaßgabe ihrer Einzahlungen vertheilt.

Vorübergehende Bestimmungen.

1) Der Verwaltungs-Rath wird ermächtigt, die nöthigen Schritte zu thun, um für den Vorschußverein das hohe Protektorat des Erlauchten Gräflichen Hauses in derselben Weise — jedoch mit Berücksichtigung der besondern Umstände und der Statuten des Vorschußvereins — zu erwirken, wie der Darlehnverein zu St Theobaldi sich desselben erfreut, womit denn eine geeignete organische Verbindung mit diesem in dessen Vorstand zu beschaffen. Das Resultat dieser Schritte wird eventuell, in einem besondern §. formulirt, dem obigen Statut einverleibt werden.

2) Der Verein wird seinen Geschäftsbetrieb sogleich nach geschehener Annahme obiger Statuten und dadurch bewirkter definitiver Constituirung, sowie nach geschehener Wahl des Vorstandes und Ernennung des Rendanten eröffnen und zwar:

a) wird der Rendant vom Verwaltungs-Rath ermächtigt, die Einzahlungen der ordentlichen Mitglieder entgegenzunehmen;
b) der Vorsteher wird etwanige Anmeldungen annehmen.
c) Der Verwaltungs-Rath wird ein ihm auf zehn Jahre unkündbar zu 4 procent zugesichertes Kapital von 400 Thlr. aufnehmen.
d) Sobald dies geschehen und durch Einzahlungen der Mitglieder oder auf andere Weise noch 100 Thlr. eigenes Betriebskapital verfügbar geworden, werden durch den Rendanten Anmeldungen zu Vorschüssen angenommen und dieselben nach der Ordnung erledigt werden.
e) Der Verwaltungs-Rath wird die nöthigen Veröffentlichungen im Intelligenzblatt verfügen.

In Ausführung obiger Bestimmung wurde der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths, Professor Huber, von demselben mit der weitern Verhandlung hinsichtlich des Protektorats beauftragt, und erlangte derselbe von Seiten Sr. Erlaucht des Grafen **Botho** zu Stolberg-Wernigerode unter dem 15. Juni 1857 die gnädige Annahme des Protektorats und Zustimmung zu der Fassung des folgenden

Zusatzartikels.

§ 20.

Protektorat.

1) Der Vorschußverein begiebt sich unter das Protektorat des Erlauchten Hochgräflichen Hauses **Stolberg-Wernigerode**, in dessen jeweiligem Haupte, dessen Zustimmung jedesmal nachzusuchen.

2) Außer den in der Natur der Sache und dem Begriff des Protektorats unter den gegebenen Umständen liegenden allgemeinen Beziehungen, treten hierin noch folgende bestimmte Punkte in Kraft:

a) Erlauchtem Protektorat wird jährlich im Lauf des Februars und nach Erfordern auch öfter von dem Verwaltungs-Rath Bericht und Rechnung über den Stand der Sache abgelegt.

b) Bei im Verwaltungs-Rath vorkommenden und auf andere Weise nicht zu erledigenden Differenzen steht Erlauchtem Protektorat eine schiedsrichterliche Entscheidung zu.

c) Ohne Zustimmung des Erlauchten Protektorats kann weder eine Veränderung der Statuten, noch die Auflösung des Vereins Statt finden.

d) Der Vorstand des St. Theobaldi-Vereins tritt als Verwaltungs-Rath des Vorschußvereins ein, welcher dadurch, sowie durch das gemeinsame Protektorat seine organische Verbindung mit dem St. Theobaldi-Verein erlangt, unbeschadet seiner anderweitigen statutenmäßigen Selbstständigkeit.

Druck von B. Angerstein in Wernigerode.

88055 EcF P1865

Author

Title [Pamphlets on agricultural insurance]

DATE.	NAME OF BORROWER.

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 16 17 01 14 008 4